Die Kompetenz der Reichskonsuln zur Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät

der

Universität Leipzig

eingereicht von

Hermann Krug von Nidda,
Referendar.

Königsbrück.
Druck von A. Pabst.
1910.

Die Kompetenz der Reichskonsuln zur Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät

der

Universität Leipzig

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

eingereicht von

Hermann Krug von Nidda,
Referendar.

Königsbrück.
Druck von A. Pabst.
1910.

Inhalt.

Seite

Literaturverzeichnis 5

I. Allgemeiner Teil.

A. § 1. Die Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse als Staatsaufgabe 9
§ 2. Ihre Gestaltung als Aufgabe der internationalen Verwaltung 10
B. § 3. Die Rechtsgrundlagen der konsularischen Kompetenz . . 11
§ 4. Der Beamtencharakter des Konsuls bei der Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse 20
§ 5. Der Umfang und die Subjekte der konsularischen Kompetenz 23

II. Besonderer Teil.

§ 6. Die allgemeine Urkundsfunktion 27
§ 7. Die Matrikelführung 29
§ 8. Die Beurkundung des Personenstandes 35
§ 9. Die Musterung 44
§ 10. Das Flaggenzeugnis 50
§ 11. Das Schiffsregister 56
§ 12. Die Einsetzung eines Schiffsführers 57
§ 13. Das Notariat:
1. Beurkundung von Rechtsgeschäften 60
2. Beglaubigung von Unterschriften 72
§ 14. Die Nachlaßregulierung 75
§ 15. Die Vormundschaft 85
§ 16. Die Verklarung und die Aufmachung der Dispache . . . 88
§ 17. Die Mitwirkung beim Verkauf, der Verpfändung und Verbodmung eines Schiffes 92
§ 18. Das Grundbuch in Ostasien 95

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546812_0127

Literatur.

Arndt, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. Berlin 1901.

Aravantinos, Die erbrechtlichen Bestimmungen des deutsch-griechischen Konsularvertrags, in den Blättern für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaft, herausgeg. von Dr. Felix Niemeyer, 1. Jhg., 1905, S. 323 f.

v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts. I. 2. Aufl. Hannover 1889.

Bergmann, Die Vorschriften über das Schiffsregister. 1884.

Binding, Handbuch des Strafrechts. Bd. I. Leipzig 1885.

Birkenbihl, Die freiwillige Gerichtsbarkeit. Berlin 1900.

Böhm, Handbuch der internationalen Nachlaßbehandlung etc. Augsburg 1895. 2. Aufl.

Boyens, Das deutsche Seerecht, I. und II. Leipzig 1901.

v. Bulmerincq, Consularrecht (als Separatausgabe von Holtzendorffs Handbuch des Völkerrechts). Hamburg 1887.

Brauer, Die deutschen Justizgesetze in ihrer Anwendung auf die amtliche Tätigkeit der Konsuln und diplomatischen Agenten und die Konsulargerichtsbarkeit. Berlin 1879.

Cahn, Kritische Studien zur Haager Staatenkonferenz, in der Zeitschrift für internationales Privatrecht und öffentliches Recht, herausgegeben von Niemeyer, Bd. XII, S. 1, 201, 385.

Bonfils, Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin 1904.

Doehl, Consularwesen des norddeutschen Bundes. Bremen 1870.

Dorner, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Karlsruhe 1899.

Endemann, Entwicklung der Justizgesetzgebung des deutschen Reichs, in Hirths Annalen des deutschen Reichs. 1881, S. 400, 437.

Flaischlen, Die Stellung der Konsuln in Rumänien, in Böhm's Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. V. Bd. S. 150.

— Les attributions judiciaires de consuls étrangers en Roumaine d'après la récente jurisprudence roumaine, in der Revue de droit international. 1902, S. 237.

Franz, Das deutsche Notariat nach Reichsrecht. Leipzig 1907.

Fuchs, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Leipzig 1900.

Garnier, Internationales Eheschließungsrecht in der Form von Aufzeichnungen betr. die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz. Bern 1884.

Goes, Das Reichsgesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 unter Berücksichtigung seiner Anwendung in den Schutzgebieten, in Hirths Annalen, 1897, S. 493 ff.

Hänel und Lesse, Gesetzgebung des deutschen Reichs über Konsularwesen und Seeschiffahrt. Kortkampfsche Ausgabe. Berlin 1875.
Hinschius-Boschen, Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstands und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, 4. neubearb. Aufl. Berlin 1909.
Hübler, Die Magistraturen des völkerrechtlichen Verkehrs (Gesandtschafts- und Konsularrecht) und die Exterritorialität. Berlin 1900.
Jastrow, Formularbuch und Notariatsrecht auf Grund des bürgerlichen Gesetzbuchs. 13. Aufl. Berlin 1900.
Jellineck, Die rechtliche Natur der Staatenverträge. Wien 1880.
Jordan, Les consuls dans les pays faisant partie de la communauté internationale in der Revue de droit international, 1906, S. 479, 716.
Josef, Lehrbuch des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit im deutschen Reich und in Preußen. Berlin 1902.
Kanngießer, Das Recht der deutschen Reichsbeamten. Kortkampfsche Ausgabe. Bd. 3. Berlin 1874.
Kaufmann, Änderung des konsularischen Notariatsrechts im Centralblatt für freiw. Gerichtsbarkeit und Notariat etc. 3. Jhg. 1903, S. 769.
Knitschky-Rudorff, Seegesetzgebung. Berlin 1908.
König, Konsularatteste in v. Holtzendorffs Rechtslexikon, II. S. 530.
v. König, Handbuch des deutschen Konsularwesens. 6. verb. Aufl. Berlin 1902.
— Preußens Konsularreglement in seiner heutigen Geltung und Anwendung. 1. Aufl. Berlin 1854, und 2. Aufl. Berlin 1866.
Laband, Das Staatsrecht des deutschen Reichs. 4. verb. Aufl. Bd. 1—4. Tübingen und Leipzig 1901.
Lammers, Handels-, Zoll- und Konsularwesen in Holtzendorffs Jahrbuch für Gesetzgebung etc. S. 239 ff. Lpz. 1871.
Lippmann, Die Konsularjurisdiktion im Orient. Leipzig 1898.
v. Liszt, Das Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1911.
Mariolle, Die Eheschließung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit, im Archiv f. öffentl. Recht von Laband und Stoerck, 1898, S. 459 ff.
Martens, F., Das Consularwesen und die Consularjurisdiktion im Orient, übersetzt von Skerst. Berlin 1874.
Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. I und II. Leipzig 1895.
Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. I u. II, bearb. von Anschütz. 6. Aufl. Leipzig 1905.
— Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Bd. I u. II. Leipzig 1899.
Neumann, Handbuch des Konsularwesens mit besonderer Berücksichtigung des österreichischen. Wien 1854.
Niemeyer, Das internationale Privatrecht des BGB. Berlin 1901.
Oppenheim, Praktisches Handbuch der Konsulate aller Länder. Erlangen 1854.
Perels, Das allgemeine öffentliche Seerecht im deutschen Reich. Berlin 1884 und 1903.
— Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. Berlin 1903.
Poschinger, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands. 1897.
Quehl, Das preußische und deutsche Consularwesen, im Zusammenhange mit der äußeren und innern Politik. Berlin 1863.
Rausnitz, Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1898. Berlin 1900.
Reitz, Die Konsularverträge des deutschen Reichs in Hirths Annalen 1872, Sp. 1282 ff.

Reitz, Rechtsverhältnisse der deutschen Handelsmarine in Hirths Annalen 1874, Sp. 55 ff.
v. Roenne, Das Verfassungsrecht des deutschen Reichs in Hirths Annalen 1871, Sp. 183 ff.
— Das Staatsrecht des deutschen Reichs. II. Leipzig 1876.
Roßteuscher, Die Polizei der deutschen Konsuln in Hirths Annalen 1907, S. 353 ff., 443 ff., 493 ff.
Sartorius, Kommentar zum Personenstandsgesetz in der vom 1. Jan. 1900 geltenden Fassung. München 1902.
de Steck, Essai sur les consuls. Berlin 1790. F. Nicolai.
Schina, Die richterliche Ingerenz der Konsuln in Rumänien, in der Zeitschrift für internationales Privatrecht und öffentl. Recht, herausg. von Niemeyer. Bd. XII. S. 309.
Staudinger, Sammlung von Staatsverträgen des deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege, I u. II, 1895.
Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts. Bd. I u. II. Leipzig 1881. 1886.
Ullmann, Völkerrecht. Tübingen 1908.
Ullrich, Große Havarei, 2. neub. Aufl. v. Paul-Binder, 1. Bd. Berlin 1903.
Wach, Handbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I. Leipzig 1885.
Zorn, Das Reichsstaatsrecht II. Berlin und Leipzig 1883.
— in der Krit. Vierteljahrsschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissensch. Neue Folge Bd. II. München 1879.
— Konsulargesetzgebung des deutschen Reichs. 2. Aufl. Berlin 1901.
— Gesandtschafts-, Konsular- und Seerecht. 2. Teil: Konsularrecht in Hirths Annalen 1882. S. 409 ff.

Abkürzungen:

RGB. = Reichsgesetzblatt.
BGBl. = Bundesgesetzblatt.
PrGSl. = Preußische Gesetzsammlung.
ZBl. = Zentralblatt des deutschen Reichs.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
KG. = Konsulargesetz (Organ. Ges. v. 8. Nov. 1867).
KGG. = Konsulargerichtsbarkeitsgesetz.
ADI. = Allgemeine Dienstinstruktion.
FGG. = Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.
PrFGG. = Preuß. Ges. über die Angelegenheiten der freiw. Gerichtsbarkeit.
FlG. = Gesetz betr. das Flaggenrecht.
SO. = Seemannsordnung.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

I. Allgemeiner Teil.

A. § 1. Die Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse als Staatsaufgabe.

Die Staatsgewalt äußert sich außerhalb der Gesetzgebung in Akten, die sich nach der Art der Staatsorgane, denen sie zugewiesen sind, charakterisieren.[1]) Sie gehören entweder in das Gebiet der Justiz oder der Verwaltung. Beiden Behördenorganisationen sind Aufgaben zugeteilt, die entweder der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dienen sollen, wie die Rechtsprechung als „autoritative Feststellung bestehender Rechte", oder die Gestaltung und Begründung von Rechtsverhältnissen einzelner Individuen, nicht die Feststellung, bezwecken oder endlich jede andere Durchführung staatlichen Willens im Auge haben.

Die Tätigkeit des Staates zwecks Gestaltung, nicht zwecks Aufrechterhaltung der konkreten Privatrechtsordnung wird unter der Bezeichnung als „freiwillige Gerichtsbarkeit"[2]) in erster Linie von den Gerichten ausgeübt. Sie ist aber auch andern Behörden, wie z. B. den Standesämtern oder dem Patentamt überwiesen worden.[3]) Soweit es sich um Gestaltung der Beziehungen des Einzelnen zum öffentlichen Recht handelt, sind die Verwaltungsbehörden mit dieser Funktion betraut.

Charakteristisch für diese Art der Staatsaufgaben ist es, daß es zu ihrer Durchführung zwar der obrigkeitlichen Mitwirkung, selten aber eines Zwanges, wie etwa bei Aufrechterhaltung der Rechtsordnung oder bei gewissen polizeilichen Verwaltungsakten bedarf. Zwar kann auch ein Zwang zur Durchfürung hinzutreten, doch ist die Entstehung des Rechtes von ihm unabhängig. Wo er eintritt, handelt es sich bereits um Aufrechterhaltung der Rechtsordnung.

[1]) O. Mayer I, S. 8; Laband II, S. 160.
[2]) Wach I, S. 47ff.
[3]) Dorner S. 7; Fuchs S. 4ff; Rausnitz S. 2ff.

Diese Eigenschaft der staatlichen Akte zur Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse ist der Grund, daß ihnen auch im Gebiet der fremden Staatsgewalt die Möglichkeit der Existenz in weitgehendem Maße eingeräumt worden ist. Sie bilden daher einen Hauptbestandteil der sogenannten internationalen Verwaltung,[1]) in der sie in erster Linie zur konsularischen Kompetenz gehören.

§ 2. Ihre Gestaltung als Aufgabe der internationalen Verwaltung.

Mit dem Erstarken der Staatsgewalt bildet sich die des reinen Territorialprinzips aus. Der Staat unterwirft seinem Imperium alles, was sich innerhalb seines Gebietes befindet. Damit ist seine Aufgabe aber noch nicht erfüllt. Der Gedanke, die eignen Staatsangehörigen auch im Auslande seiner Gewalt zu unterwerfen[2]) und sie auch dementsprechend zu schützen, blieb nicht nur dort bestehen, wo er schon feste Formen, wie durch die Kapitulationen[3]) im Orient, nämlich die Staatsverträge mit den Souveränen des Orients, angenommen hatte, sondern entwickelte sich und erstarkte. So trafen die beiden Prinzipe feindlich aufeinander. Die zunehmende Gemeinschaftlichkeit der wirtschaftlichen Interessen der Staaten und ihrer Angehörigen verlangte nach einem Ausgleich. Die Politik des 18. Jahrhunderts, die darauf ausging, mit allen Mitteln das wirtschaftliche Emporsteigen eines fremden Volkes zu hindern,[4]) wurde von der besseren Einsicht verdrängt, daß mit dieser Politik fremde Interessen zwar geschädigt, die eigenen aber nicht gefördert wurden. Der Ausgleich wurde gefunden in der Einrichtung einer internationalen Verwaltung, der die Pflicht zufiel, die Staatsaufgaben im Auslande im Einverständnis mit der fremden Staatsgewalt zu verrichten. Man sprach nach L. von Steins Vorgang von der internationalen Verwaltung als „derjenigen Tätigkeit der Staaten, welche Glieder der Völkergemeinschaft sind, deren Gegenstand die Lebensbeziehungen und Bestrebungen bilden, welche die Völker miteinander in Berührung bringen und sie verbinden".[5]) Der

[1]) O. Mayer II, S. 454.
[2]) O. Mayer II, S. 454.
[3]) Martens-Skerst S. 171, Liszt S. 136, Lippmann S. 28.
[4]) Martens S. 21.
[5]) Martens, S. 19.

Ausdruck Verwaltung ist hier soweit gefaßt, daß er im Gegensatz zur Gesetzgebung die Regelung aller individuellen und konkreten Angelegenheiten [1]) umfaßt, die zur Verwirklichung von Staatszwecken [2]) dienen. Er begreift sowohl Justiz als Verwaltung im engeren Sinne, nämlich allem staatlichen Handeln im Rahmen der Gesetzgebung außerhalb der Justiz. Die internationale Verwaltung soll also die Pflicht der Staaten verwirklichen, ihren Untertanen alle Mittel zur Befriedigung vernünftiger Lebensbedürfnisse im Gebiet der internationalen Gemeinschaft zu verschaffen. Auf dieser Basis sind ihre Verwaltungsorgane entstanden.[3])

Da diese Aufgaben ohne Unterschied denselben Organen zugewiesen sind, kann man nicht von richterlichen und Verwaltungsbehörden sprechen, sondern muß sie allgemein als internationale Verwaltungsbehörde bezeichnen und ihre Tätigkeit Verwaltungsakte in diesem Sinne nennen. Da aber die inländische Gesetzgebung auch auf sie Anwendung findet, bedürfen die mit der Ausführung der einzelnen Akte betrauten Beamten derselben Qualifikation wie die im Inlande dazu berufenen. Eine Ausnahme in der Bezeichnung kann nur dort gemacht werden, wo der Staat sich seiner Gewalt über gewisse Personenkreise und deren Vermögen in gerichtlicher Hinsicht begeben und dem fremden Staat die Jurisdiktionsgewalt über seine Schutzgenossen eingeräumt hat. Hier kann man im Hinblick auf die von ihnen ausgeübte Rechtspflege von richterlichen Organen sprechen.

Da, wie wir sagen, die fremde Staatsgewalt bei der Gestaltung von Rechtsverhältnissen, also deren Begründung, Änderung und Sicherung, wenig berührt wird, ist diesen Akten ein weites Feld eingeräumt worden. Zwar bedarf es auch hier eines ausdrücklichen Verzichtes der fremden Gewalt, um ihre Ausübung durch die internationalen Verwaltungsorgane zu ermöglichen, aber zahlreiche Verträge beweisen, daß er fast überall geleistet wird.

B. § 3. Die Rechtsgrundlagen der konsularischen Kompetenz.

I. Nachdem die Staaten diese Aufgaben und die Möglichkeit ihrer Durchführung erkannt hatten, begannen sie die

[1]) G. Meyer I, S. 1.
[2]) O. Mayer I, S. 3.
[3]) Martens, S. 24.

dazu berufenen Organe mehr und mehr auszubilden und die Aufgaben unter sie zu verteilen. Drei Organe kamen in Betracht: Die Gesandten, die Konsuln und international zusammengesetzte, behördlich organisierte Kommissionen. Während letzteren die Regelung spezieller gemeinschaftlicher Angelegenheiten verschiedener Staaten überlassen ward, blieb den Gesandten und Konsuln die einseitige Vertretung der Interessen ihres Staats. Obwohl sich heute der Unterschied zwischen den Aufgaben der Konsuln und Gesandten zu verwischen beginnt, liegt doch der Schwerpunkt der diplomatischen Kompetenz auf politischem Gebiet, während dem Konsul mehr die wirtschaftliche Seite der Interessenvertretung obliegt. Weniger liegt der Unterschied in der privaten Interessenvertretung, obwohl dem Konsul hierbei speziellere Aufgaben als dem Gesandten zugewiesen sind.[1])

Um aber seiner administrativen Pflicht als Verteidiger und Beschützer seiner Landsleute genügen und ihnen die Hand zur Verwirklichung ihrer Rechte bieten zu können, bedarf der Konsul bestimmter Rechtsgrundlagen für seine Amtstätigkeit.

Da der Konsul im Gebiet der fremden Staatsgewalt seine Funktionen ausübt, genügt nicht ein staatsrechtlicher Titel seines Absendestaates, um ihm die Ausübung seiner Rechte zu gewähren. Daher bilden die Gesetze des Reichs und dessen Staatsverträge mit den Residenzstaaten der Konsuln die rechtliche Grundlage ihrer Kompetenz. Wie weit sogenannter völkerrechtlicher Gebrauch hinzu kommt, ist schwer und nur mit großer Vorsicht im Einzelfalle zu beurteilen. Zwar spielt dieser Ausdruck im Völkerrecht eine große Rolle, ihm den Charakter eines Gewohnheitsrechtes und damit einer rechtlichen Grundlage zur Ausübung konsularischer Funktionen zu geben, wird aber bei der erstarkenden und ihre Kompetenz erweiternden Staatsgewalt selten gelingen.[2])

II. Die Reichsgesetze bilden die Norm für die Tätigkeit der Konsuln. Durch Art. 4, Ziff. 7 der Reichsverfassung ist das gesamte Konsularwesen im Auslande dem Reich zugewiesen worden und dem Kaiser steht nach Art. 56 Leitung und Aufsicht zu, die er durch den Reichskanzler ausüben läßt.[3])

[1]) Zorn i. d. Annalen S. 309; Martens-Skerst S. 44ff.; Reitz i. d. Annalen Sp. 1281; Hübler S. 45; Neumann S. 115ff. 124ff., 128.
[2]) vgl. Bulmerincq, Konsularrecht S. 25.
[3]) Laband III, S. 35; Zorn i. d. Annalen S. 417; König S. 4.

Auf Grund dessen wurde das Konsulatsgesetz erlassen als das

Gesetz des Norddeutschen Bundes betr. die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 (BGBl. S. 137 ff.).[1])

Dazu ist die

Allgemeine Dienstinstruktion vom 6. Juni 1871 mit Nachtrag vom 22. Februar 1873 erlassen worden.

Sie ist aber nicht im Wege des Gesetzes zustande gekommen und nicht publiziert. Daher hat sie nur instruktionellen Charakter, aber keine Gesetzeskraft, so daß sie zwar zur Auslegung des Gesetzes von Wichtigkeit sein kann, aber entgegenstehenden Bestimmungen anderer Reichsgesetze stets weichen muß.[2])

Die Jurisdiktion der Konsuln wurde geregelt zunächst durch das

Preußische Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 29. Juni 1865 (PrGSlg. S. 681) mit dem KG. publiziert auf Grund von § 24 des Gesetzes (BGBl. S. 144).

Es folgte die reichsrechtliche Regelung durch das

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 20. Juli 1879 (RGBl. 197),[3]) das abgelöst wurde durch das

---

[1]) In Baden und Hessen eingeführt durch Vertrag vom 15. Nov. 1870, Art. 80, Ziff. 4 (BGBl. 650), in Württemberg durch Vertrag vom 25. Nov. 1870, Art. 2, Ziff. 6 (BGBl. 654), in Bayern durch Vertrag vom 23. Nov. 1870, II. Art. 79, Ziff. 4 (BGBl. 1871, S. 9). In Baden, Hessen und Württemberg auf Grund dieser Verträge in Kraft seit 1. Januar 1871, in Bayern gemäß des Vorbehalts i. III. Abschn. Art. 8 Abs. 2 d. V. v. 23. Nov. 1870 in Kraft seit Erlaß des Gesetzes betr. die Einführung d. nordd. Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871 (BGBl. S. 87 ff.) § 3. Durch das Gesetz betr. die Verfassung des deutschen Reichs v. 16. April 1871 (BGBl. S. 63) sind nach § 2, Abs. 2 an Stelle der Worte „Norddeutscher Bund" etc. die Worte „Deutsches Reich" zu setzen. Wegen der Einführung in Elsaß-Lothr. vgl. G. Meier II, S. 13, Anm. 4. Dazu Drucks. des Nordd. Rchstgs. 1. Legislatur-Periode 1867 Bd. II, No. 79 (Motive), No. 149 (Kom.-Ber.) u. sten. Ber. 1. Session 1867 (S. 643 ff., S. 669). Vgl. auch Reitz i. d. Annalen 1871 Sp. 184; Zorn i. d. Annalen 1882, S. 414; Hänel und Lasse S. 1.

[2]) Der Nachtrag gibt neue Vorschriften, die in erster Linie das Seerecht betreffen (zu §§ 26, 32, 33, 34, 37 KG.), die Bestimmungen zu § 33 sind größtenteils durch § 9, 3 des Runderlasses von 1903 aufgehoben. Abgedruckt bei Zorn, Kons.-Ges.-Gebung S. 16 ff., Annalen 1871, S. 595 ff.; Hänel u. Lasse, S. 44 ff.

[3]) Drucks. d. Rchstgs. 4. Leg.-Per. 2. Session 1879, 4. Anl. Bd. No. 70 u. 275. Dazu Instruktion betr. die Erteilung des von den Kaiserlich

Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 (RGBl. 213)[1])

Ferner kommen für die konsularische Kompetenz zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen in Betracht:

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGBl. 355).[2])

Gesetz betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (BGBl. S. 599).[3])

Die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. 715) mit Novelle vom 12. Mai 1904 (RGBl. 167), welch erstere die alte SO. vom 27. Dez. 1872 (RGBl. 409) ablöste.

Gesetz betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) auf Grund des Gesetzes betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc. vom 25. Oktober 1867, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Mai 1901 (RGBl. 184)[4]) mit zahlreichen

---

deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie China und Japan v. 1. Mai 1872, durch Instr. v. 10. Sept. 1879 auf die übrigen Länder der Konsulargerichtsbarkeit ausgedehnt und erst dann publiziert (ZBl. 1879 S. 551); Zorn i. d. Annalen 1882, S. 462.

[1]) Drucks. d. Rchstgs. 10. Leg.-Per. 1. Session 1898/1900 4. Anl. Bd. No. 515 u. 5. Anl. Bd. No. 607. Goes i. d. Annalen 1897 S. 493 ff. Dazu Anordnung des Reichskanzlers betr. die Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen v. 27. Okt. 1900 (ZBl. 574); Dienstanweisung zur Ausführung des KGG. v. 27. Okt. 1900 (ZBl. 577); Verordnung zur Einführung des KGG. v. 25. Okt. 1900 (RGBl. 999); sowie zahlreiche Verordnungen besonders über die Einschränkung der Konsulargerichtsbarkeit in Egypten, abgedruckt bei Zorn, Kons.-Gesetzgbg.

[2]) Z. T. geändert durch das Gesetz betr. die Einführung nordd. Bundesgesetze in Bayern v. 22. April 1871 (BGBl. 87) (ebenso durch die schon angeführten Verträge mit Baden, Hessen und Württemberg) und durch Art. 41 EG. z. BGB.

[3]) Dazu Instr. des Reichskanzlers v. 1. März 1871 (Hänel u. Lasse S. 93; Zorn, Kons.-Ges.-Gbg. S. 173) u. Promemoria v. 4. V. 1870. (Zorn, Kons.-Ges.-Gbg. S. 166), Instr. v. 1885, 1890, 1894, erwähnt bei König S. 160. Motive u. Kom.-Ber. i. d. Slg. smtl. Drks. d. Rchstgs. d. nordd. Bds. 1870. Bd. II, Nr. 10 u. 53. Dazu Art. 40 EG. BGB. (RGB. 1896 S. 614) u. § 85, 2 des Ges. über die Beurkundung des Personenstds. v. 6. Febr. 1875 (RGBl. 23; 1896 S. 618).

[4]) Dazu Bekanntm. betr. Ausführungsbestimmung zu § 25 FlG. v. 10. Nov. 1899 (ZBl. 380) u. VO. betr. die Bundesflagge der Kauffahrteischiffe v. 25. Okt. 1867 (BGBl. 39, VO. betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiff. auf ausl. Gewässern v. 1. März 1900 (RGBl. 41).

Spezialverordnungen und Bekanntmachungen.[1])
Gesetz über das Auswandererwesen vom 9. Juni 1897 (RGBl. 463).[2])

Außer diesen speziellen Gesetzen kommen in der Hauptsache das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, vom 17. Mai 1898, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch in Betracht.

III. Die Staatsverträge des Konsularrechts zerfallen in solche, die vor Errichtung des Reichs von einzelnen deutschen Staaten oder vom Zollverein abgeschlossen und vom Reich übernommen oder stillschweigend als geltend behandelt worden sind, da man das Reich als Rechtsnachfolger der Kontrahenten ansah, oder solche Verträge, die nach Gründung des Reichs abgeschlossen wurden. Während die Reichsgesetze nur die staatsrechtliche Norm für die Kompetenz der Konsuln sind, wird sie völkerrechtlich erst durch die Staatsverträge begründet. Der Staatsvertrag selbst kann aber neben der völkerrechtlichen Grundlage auch staatsrechtliche sein. Das ist aber an gewisse Voraussetzungen geknüpft. Der Staatsvertrag verpflichtet zwar den Staat, hat aber für die Untertanen des Staates erst dann Rechtswirkungen, wenn er sich in der Form eines im Rahmen der Verfassung ergangenen Befehls an diese wendet.[3])

Die Ratifikation des Staatsvertrags schafft noch nicht „den nach innen das Recht konstituierenden Imperativ, den Gesetzesbefehl, welcher den Staatsangehörigen die Beobachtung des Vertrags befiehlt." „Erst die Publikation kann jene Bestimmungen, welche potentiell Normen für die Staatsangehörigen enthalten, zur Verpflichtung für dieselben erheben."[4]) Für diese Konsularverträge bedarf es also zu ihrer Wirkung als Gesetze auf Grund von Art. 11, Abs. 3 der Verfassung der Zustimmung des Reichtags und Bundesrats zur Ratifikation und der ordentlichen Publikation.[5]) Zwar hat sich eine sehr ungenügende Art der Verkündung herausgebildet, die mitteilt, daß der Kaiser einen Vertrag abgeschlossen hat, den Befehl, daß dieser Vertrag aber auch für die Untertanen Recht schafft, zwar enthalten soll, aber nicht ausspricht. Diesem auf Grund

---

[1]) s. u. S. 50.
[2]) Dazu versch. Bekanntm. u. Bestimmungen (RGBl. 1898 S. 39, 57; 1904 S. 136; 1905 S. 779).
[3]) Vgl. Jellineck, Staatenverträge S. 55; Laband II, S. 115 ff.
[4]) Jellineck a. a. O.
[5]) Laband II, S. 146. Dort Literatur dazu.

einer schlechten Gewohnheit entstandenen Vorgang kann man aber darum nicht staatsrechtliche Bedeutung absprechen, denn der Wille des Staates geht dahin, mit der Verkündung seinen Untertanen ein Gesetz zu geben. Auf diese Weise erhalten die Staatsverträge den Charakter von Reichsgesetzen und können als leges speciales andere Reichsgesetze, die ihnen gegenüber leges generales sind, derogieren.[1]) Dem widerspricht auch nicht der Wortlaut des § 1 KG., daß die Konsuln sich nach den Reichsgesetzen und den ihnen erteilten Instruktionen richten müssen und der Einwand, daß das Reich durch die Verträge nur berechtigt, nicht verpflichtet würde, seinen Konsuln die vereinbarten Funktionen beizulegen. Denn durch die Verkündung nach ordnungsgemäßer Einholung der erwähnten Zustimmung schafft das Reich ein Gesetz und macht von seiner Berechtigung Gebrauch. Eine Verpflichtung dazu aus den Staatsverträgen hat es rechtlich natürlich nicht. Daß dies auch der Wille des Gesetzgebers und Kontrahenten ist, ergibt sich aus einem Sonderfall. Nachdem in Japan die Konsulargerichtsbarkeit aufgehoben worden war, wurden durch den Vertrag vom 4. April 1896 dem Konsul u. a. vormundschaftliche Befugnisse eingeräumt, die im KG. nicht vorgesehen waren. In der Denkschrift[2]) dazu hieß es: „Durch die Einräumung der vormundschaftlichen Befugnisse ist ein nicht unwesentlicher Teil der Konsulargerichtsbarkeit aufrecht erhalten worden." Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß man eine Rechtsgrundlage zur Erweiterung der konsularischen Kompetenz schaffen und dem Vertrag die Kraft eines Reichsgesetzes verleihen wollte. Praktisch wird alles dies freilich nur in seltenen Fällen. Denn die meisten Staatsverträge beziehen sich auf die Reichsgesetze mit den Worten: „soweit sie (sc. die Konsuln) nach den Gesetzen des Landes dazu befugt sind", machen also ihre Bestimmungen von den einschlägigen Gesetzen des Reichs abhängig.

In der allgemeinsten Form sind die Vereinbarungen über konsularische Vertretung durch eine Meistbegünstigungsklausel getroffen worden, nach der die Reichsangehörigen alle Rechte genießen, die irgend ein Staat im Residenzlande des Konsuls zugestanden erhält. Sie findet sich in sämtlichen Handels-

[1]) Vergl. Zorn i. d. Ann. 1882 S. 417, der das auch ohne diese Bedingungen annimmt und im Gegensatze Laband III, S. 14; König S. 41; Reitz i. d. Annalen 1872 Sp. 1289. Vergl. auch Roßteuscher in den Ann. 1907, S. 371. Goes i. d. Ann. 1897, S. 501.

[2]) Sten. Ber. d. Rchstgs. 1895 97. 2. Bd. 8. 1814.

etc. Verträgen des Reichs. Die meisten Handelsverträge sind zugleich Konsularverträge, die die konsularische Kompetenz abgrenzen. Andere Konsularverträge bestehen selbständig neben den Handelsverträgen.[1])

Besondere Bestimmungen, die für die Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse durch die Konsuln von Bedeutung sind, die also Beurkundungen, Eheschließung, Nachlaßregulierung, seerechtliche Akte, wie Verklarung, Diszeche etc. betreffen, finden sich in einer großen Anzahl von Verträgen. Sehr allgemein wird dies geregelt durch die so oder ähnlich in vielen Verträgen wiederkehrenden Worte:

„Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsularagenten beider Länder haben das Recht, in ihrer Kanzlei, in der Wohnung der Beteiligten und an Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben."

Die einzelnen Verträge mit den in Frage stehenden Sonderbestimmungen sind:

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins mit der Republik Argentinien vom 19. September 1857 (PrGS. 1859, S. 405), desgl. mit Chile (PrGS. 1863, Nr. 43), durch Zusatzverhandlung ausgedehnt auf die beiden Mecklenburg, Lauenburg und Lübeck (PrGS. 1873, S. 701) am 14. Juli 1869.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Columbien vom 23. Juli 1892 (RGBl. 1894, S. 471), der zwar nach Art. 23 nur die Meistbegünstigung zugesteht, aber in Art. 21 eine besondere Regelung der Bestimmungen betr. Nachlässe in Aussicht stellt.

Konsularvertrag des Reichs mit Griechenland vom 26. November 1886 (RGBl., S. 101).

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich der Hawaischen Inseln vom $\frac{\text{25. März}}{\text{19. Sept.}}$ 1879 (RGBl. 1880, S. 121).

[1]) Die Verträge sind aufgeführt bei Staudinger, Poschinger, Laband, Zorn, Roßteuscher i. d. Ann. 1907, S. 375 ff. Dazu kommen außer einigen Zusatzverträgen, die die konsularische Meistbegünstigung nicht ändern, die Verträge mit S. Salvador v. 14. IV. 09. (RGBl. S. 405), mit Venezuela v. 26. I. 09. (RGBl. 919), mit Bolivien v. 22. VII. 08 (RGBl. 1910, S. 507) und mit Portugal v. 30. XI. 08 (RGBl. 1910, S. 689).

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Honduras vom 12. Dezember 1887 (RGBl. 1888, S. 262).

Konsularvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien vom 21. Dezember 1868 (BGBl. 1869, S. 113), auf das Reich ausgedehnt durch Konsularvertrag vom 7. Februar 1872 (RGBl. 134), mit Nachtrag vom 20. Mai 1891 (RGBl. 114).

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Japan vom 4. April 1896 (RGBl. 731), in Kraft seit 17. Juli 1899 (Bekanntm. v. 7. Juli 1899, RGBl. 364).

Konsularkonvention zwischen Preußen und den Niederlanden vom 16. Juni 1856 (PrGS. 1856, Nr. 44) durch Deklaration vom 11. Januar 1872 (RGBl. 67) auf die Konsuln des Reichs ausgedehnt.

Freundschafts-, Handels-, Schiffahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Nicaragua vom 4. Februar 1896 (RGBl. 1897, S. 171).

Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Paraguay vom 21. Juli 1887 (RGBl. 1888, S. 178).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. 353).

Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Rußland vom 8. Dezbr./26. Novbr. 1874 (RGBl. 1875, S. 145), wieder in Kraft gesetzt durch Schlußprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 10. Februar/29. Januar 1894 (RGBl. 153), nicht geändert durch Zusatzvertrag vom 28./15. Juli 1904 (RGBl. 1905, S. 35). Dazu die Konvention über Hinterlassenschaften vom 12. Nov./31. Okt. 1874 (RGBl. 1875, S. 136).

Konsularvertrag zwischen dem deutschen Reich und Serbien vom 6. Januar 1883 (RGBl. 62). Er besteht fort neben dem Handelsvertrag von 1892 (RGBl. 1893 S. 269) mit Zusatzvertrag von 1904 (RGBl. 1906, S. 319).[1])

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag des Zollvereins, Mecklenburg-Schwerins und Mecklenburg-Strelitz mit Siam vom 7. Februar 1862 (PrGS. 1864 No. 49), mit demselben Wortlaut wie der (nur englisch publizierte) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag der freien Hansestädte mit Siam vom 25. Oktober 1858 (Lüb. Verordn. 1861

[1]) Die bei Poschinger erwähnte Kündigung v. 16. Mai 1892 (Posch. S. 148) ist zurückgenommen worden (ZBl. 1893, S. 168).

No. 25; Brem. Gesetzbl. 1861 No. XXIV; Hamb. Verordn. No. CV).

Konsularvertrag des Norddeutschen Bundes mit Spanien vom 22. Februar 1870 (BGBl. 299), durch Konvention vom 12. Januar 1872 (RGBl. 211) auf die Reichskonsuln ausgedehnt.

Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Südafrikanischen Republik vom 22. Januar 1885 (RGBl. 1886 S. 214), der mit England als Rechtsnachfolger fortbesteht.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 (RGBl. 1891 S. 117), der sich in Art. 24 bezieht auf den Freundschafts- und Handelsvertrag mit Preußen vom 22. März /2. April 1761.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und der Republik Uruguay vom 20. Juni 1892 (RGBl. 1894 S. 505).

Konsularkonvention zwischen dem deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezember 1871 (RGBl. 1872, S. 95).

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem deutschen Reich und Zansibar vom 20. Dezember 1885 (RGBl. 1886, S. 261).[1])

Außer Kraft getreten sind — das sei der Übersicht halber erwähnt — von den Verträgen, die für die Gestaltung von Rechtsverhältnissen der Reichsangehörigen durch die Konsuln infolge ausführlicher Bestimmungen wichtig waren, die mit S. Salvador, Costa Rica, der Dominikanischen Republik und mit Brasilien.[2])

[1]) Durch Ges. v. 15. Febr. 1900 (RGBl. 37) wurde bestimmt, daß durch Kais. Verordn. die Vorschriften der Verträge mit Samoa, Tonga und Zansibar ganz oder teilweise außer Kraft treten könnten. Dies ist geschehen für Samoa durch KVO. zur Ausführung d. Ges. v. 17. Februar 1900 (RGBl. 39), Allerh. E. v. 17. Februar 1900 (RGBl. 135) und Bekanntm. v. 25. Sept. 1900 (RGBl. 849); für Tonga durch KVO. v. 26. Juni 1902 (RGBl. 261). Dadurch ist auch die Konsulargerichtsbarkeit, auch soweit deutscher Besitz nicht in Frage kommt, aufgehoben. Für Zansibar besteht der Vertrag fort, bis die andern Mächte auf Ausübung der Jurisdiktion verzichten. (König S. 268. Deutsch-Engl. Vertrag v. 14. Nov. 1899.)

[2]) Vereinb. mit den Ver. Staaten v. Brasilien v. 30. Nov. 1897/15. Februar 1898 (RGBl. 1899, S. 550) betr. Nachlaß ist außer Kraft seit 15. April 1907 (RGBl. S. 409). Der Kons.-Vertrag v. 10. Jan. 1882 (RGBl. 69) ist durch Anzeige im Reichsanzeiger v. 12. Nov. 1886 (König S. 24) außer Kraft getreten. Er ist allerdings weiter erwähnt bei Laband, Poschinger, Staudinger, Zorn, Roßteuscher.

Endlich finden noch die Vorschriften einiger internationaler Konventionen Anwendung:

Madrider Konvention betr. die Ausübung des Schutzrechts in Marokko vom 3. Juli 1880 (RGBl. 1881, S. 103), die in Kraft bleibt infolge Art. 123 der Generalakte der Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906, als Reichsgesetz vom 21. Dezember 1906 (RGBl. 889) und durch Bekanntm. betr. Ratifikation vom 9. Januar 1907 (RGBl. 19) publiziert.

Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, S. 240), ratifiziert von Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Rumänien, Schweden (RGBl. 1904, S. 249), Spanien (RGBl. 1904, S. 307), Schweiz, Italien (RGBl. 1905, S. 716), Oesterreich-Ungarn, Portugal (RGBl. 1907, S. 84).

Haager Abkommen zur Regelung des Geltungsbereichs der Gesetze auf dem Gebiete der Eheschließung vom 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, S. 221) derselben Staaten mit Ausnahme Spaniens.

§ 4. Der Beamtencharakter des Konsuls bei der Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse.

Die wichtige Stellung, die der Konsul in der internationalen Verwaltung einnimmt, setzt das Vorhandensein einer Verantwortlichkeit voraus. Diese besteht dem Staat gegenüber, der ihn absendet, also dem Reiche. Daß er in gewisser Weise auch dem Residenzstaat verantwortlich ist, ergibt sich aus dem Exequatur, der dekretierten Zulassung des Konsuls im Lande, das auf Grund der Staatsverträge dem Konsul nur in gewissen Fällen die Amtstätigkeit gestattet und unter der Bedingung der Einhaltung dieser Vorschriften gegeben ist. Der Rücknahme des Exequatur bei Kompetenzüberschreitungen, Verstößen gegen Herkommen und Sitte steht nichts im Wege. In erster Linie bleibt aber der Konsul dem Reich verantwortlich. Deshalb sind die deutschen Konsuln Reichsbeamte. Sie werden auf Grund des Reichsbeamtengesetzes angestellt und sind nach § 13 dieses Gesetzes für die Gesetzmäßigkeit ihrer Handlungen verantwortlich. Sie unterliegen sowohl dem Disziplinarstrafrecht und können auf Grund von § 4 StGB.'s als Beamte im Ausland strafrechtlich verfolgt werden.[1]) Sie

[1]) Auch die Konsulargerichtsbezirke sind Ausland in diesem Sinne. Vgl. den Begriff des Inlands in strafrechtlicher Hinsicht bei Binding, Strafrecht I, S. 406.

als bloße Ratgeber ihrer Landsleute anzusehen ist deshalb nicht möglich. Sie üben in der Sphäre der fremden Staatsgewalt die Reichsgewalt aus. Die meisten ihrer hier zu betrachtenden Funktionen tragen, nach den entsprechenden Zuweisungen an inländische Behörden beurteilt, obrigkeitlichen Charakter. Es läßt sich nicht leugnen, daß einige Befugnisse dieses Charakters entbehren, z. B. das Notariat oder der Schiffsverkauf. Soll man aber deshalb dem Konsul in solchen Fällen den Beamtencharakter absprechen? Für den Begriff des Beamten ist es, ebensowenig wie Gehalt, Dauer, Ausfüllung des Lebensberufs des Beamten durch das Amt darüber entscheiden, unwesentlich, ob er obrigkeitliche Hoheitsrechte ausübt oder nicht.[1]) Beamter ist vielmehr derjenige, der auf Grund eines einseitigen Staatsaktes, der Anstellung, in ein besonderes Dienst- und Gewaltverhältnis zum Staate getreten ist.[2]) Die besonderen Verhältnisse im Ausland nötigten die Gesetzgebung, den Konsuln auch Befugnisse zu verleihen, die im Inlande nicht von Beamten ausgeübt werden. Man kann deshalb nicht zugeben, daß der Konsul einmal als Beamter, ein anderes Mal nur als mit öffentlichem Glauben versehene Privatperson handelt. Deshalb handelt er innerhalb seiner Amtstätigkeit nie als negotiorum nestor mit dessen zivilrechtlicher Haftung.[3]) Es widerspräche dem Gedanken unserer Gesetzgebung über die Stellung des Reichsbeamten, besonders aber des Konsuls, als Vertreter der Reichsgewalt im Ausland, ihm diese Zwitterstellung zu geben. Deshalb muß daran festgehalten werden, daß er in Ausübung aller ihm durch Gesetz und Staatsvertrag verliehenen Befugnisse als Beamter des deutschen Reichs handelt. Das ist nicht nur in den Jurisdiktionsbezirken der Fall, sondern überall.[4])

Aus diesen Gründen handelt auch der Wahlkonsul in Ausübung seiner konsularischen Befugnisse als Reichsbeamter. Zwar ist sein Amt ein Ehrenamt, stets widerruflich und unterliegt gewissen Beschränkungen, aber das modifizierte Maß von Rechten und Pflichten bringen keinen Beweis dagegen, daß das Gewaltverhältnis zum Staate allein den Angestellten zum Beamten macht, daß der Inhalt des Gewalt-

[1]) Laband I, S. 407 f.

[2]) G. Meyer, Staatsrecht, S. 450.

[3]) So bezeichnete ihn bei gewissen Funktionen noch Martens, S. 489 und König, Pr. Kons.-Rgl. S. 160.

[4]) Vgl. Oppenheim S. 10; Zorn S. 411.

verhältnisses verschieden sein kann.[1]) Dieser Ansicht war auch der Gesetzgeber, der die Wahlkonsuln in Art. 16, 2 und 21, 2 des Reichsbeamtengesetzes als eine Art der Reichsbeamten erwähnt.[2])

Dem Reichskanzler, der den Kaiser in Ausübung der Reichsgewalt vertritt, sind die Konsuln nach § 3 KG. ausdrücklich unterworfen. Seit dem Erlaß vom 3. Juni 1870 sind die Konsuln nicht mehr dem damaligen Reichskanzleramt, sondern dem Auswärtigen Amt zugeteilt.[3]) Dies geschah auf Grund der Verordnung betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden zur Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1873 und die Anstellung der Reichsbeamten vom 23. November 1874 (RGBl. 135). Daher verkehren die Konsuln durch Vermittlung des Auswärtigen Amtes als ihrer vorgesetzten Dienstbehörde mit den inländischen Behörden, wenn ein direkter Verkehr nicht gestattet ist, und umgekehrt.

Neben den Konsuln, unter denen § 2 KG. den Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats versteht, sind auch deren ordnungsgemäß berufene Stellvertreter als Organe der internationalen Verwaltung anzusehen, denen Eigenschaften des Beamten mit deren Verantwortung beigelegt werden. Das gilt von den Vertretern sowohl des Berufs- als des Wahlkonsuls, meist dem ersten Beamten des Konsuls. In erster Linie gilt das von einem dem Konsul beigegebenen Vizekonsul. Dieser hat bei Gestaltung individueller Rechtsverhältnisse dieselbe Kompetenz wie der Konsul, es sei denn, daß einzelne Befugnisse, wie die Eheschließung, von der persönlichen Ermächtigung durch den Reichskanzler abhängen. Alle übrigen konsularischen Agenten sind Privatbevollmächtigte,[4]) die mit Genehmigung des Reichskanzlers und mit Zustimmung des Residenzstaats bestellt werden, und zwar vom Konsul selbst, und dazu von ihm eine Bestellung als Ausweis erhalten. Sie handeln nicht als selbständige Beamte, sondern im Auftrag und unter Verantwortlichkeit des Konsuls. Daher haben sie auch nicht das Recht zur Ausübung obrigkeitlicher Funktionen. Zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen einzelner

[1]) G. Meyer S. 451.

[2]) Laband I, S. 368; König S. 48; s. dagegen Lammers S. 24; Oppenheim S. 215; Jordan S. 481.

[3]) Laband I, S. 406, Schulze, Deutsches Stsr. II, S. 345.

[4]) KG. § 11, König S. 46; Neumann S. 37; Oppenheim S. 20, 65; Reitz i. d. Ann. 1872, Sz. 1286, Zorn i. d. Ann. 1882, S. 419.

Personen sind sie nur insoweit befugt, als diese sich nicht als obrigkeitliche Funktionen darstellen.

Alle ordnungsgemäß mit der Vertretung des Konsuls beauftragten Organe werden nach den Verträgen vom Empfangsstaat anerkannt. Es soll ihnen insbesondere dann die Ausübung ihres Amtes gewährleistet sein, wenn der Konsul behindert ist oder stirbt, vorausgesetzt, daß sie den zuständigen Behörden des Landes „vorgestellt", d. h. staatsrechtlich zugelassen sind. Deshalb führt der Vorsteher des Konsulats eine Liste über das Konsulatspersonal, die er der Regierung, bei der er zugelassen ist, mitteilt, worauf diese sich verpflichtet, den Stellvertreter wie den Konsul selbst zu schützen.[1])

Besonderheiten in den Befugnissen der Konsularagenten zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen finden sich in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Da das Konsulat dort die Kompetenzen des Amtsgerichts hat, können sie als Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher zu obrigkeitlichen Funktionen zugelassen werden.[2])

§ 4. Umfang und Subjekte der konsularischen Kompetenz.

I. Zwar wird das konsularische Amt durch die Staatsanstellung begründet, die Befugnis der Ausübung der damit gegebenen Funktionen wird aber erst verliehen, wenn die fremde Staatsgewalt, in deren Bereich die Ausübung geschehen soll, ihre Genehmigung dazu erteilt. Es bedarf daher zur Vornahme der amtlichen Handlungen immer eines doppelten Titels: des Auftrags des Absendestaats und der Konzession des Empfangsstaats. Diese wird durch das Exequatur gegeben, einem förmlichen Patente (lettres de provision), das die allgemeine Befugnis des Konsuls zur Ausübung seiner Amtstätigkeit ausdrückt.[3]) Es zählt nicht auf, in wie weit der Staat die konsularische Kompetenz zugesteht, sondern

[1]) Verträge mit Griechenland Art. 6; Italien Art. 7; Rußland Art. 6; Serbien Art. 6; Spanien Art. 7; Union Art. 6; Transvaal Art. 13; Orangefreistaat Art. 14; Hawai Art. 15. 16; Honduras Art. 22; Nicaragua Art. 22; Preußen m. Frankreich Art. 12; Konvention betr. Marokko Art. 4, 3; 8, 2.

[2]) KGG. § 16 und Dienstanweisung dazu (Zorn, Kons. Ges.-Gbg. S. 275).

[3]) Oppenheim S. 11, 25; Neumann S. 48; König S. 43; Hübler S. 43; Hänel u. Lasse S. 45; Zorn i. d. Annalen S. 412; Jordan S. 479; Bonfils. S 395; A. D. J. § 1 Zi. 5.

nur, daß er sie zugesteht. Gegen Vorlegung des Exequatur erteilt die kompetente oberste Landesbehörde an alle übrigen Behörden die Weisung, den Konsul in Ausübung seiner Amtshandlungen zu schützen.[1]) Die Einräumung der obrigkeitlichen Funktionen an die Konsuln bedeutet somit einen Verzicht der Staatsgewalt zu Gunsten einer andern.[2]) Wie weit dieser Verzicht geht, bestimmt sich nach dem Willen der fremden Staatsgewalt, dem in den Staatsverträgen feste Formen verliehen werden, die sie völkerrechtlich binden.[3]) Aus diesen Verträgen bestimmt sich daher in Verbindung mit den heimischen Gesetzen der Umfang der konsularischen Kompetenz. Daß diese den Inhalt der Amtsbefugnisse in erster Linie regeln, sehen wir schon bei ihrer Betrachtung als Rechtsquellen und -Grundlagen des konsularischen Amtes überhaupt. Ebenso war erläutert worden, daß auch die Staatsverträge über das Gesetz hinaus den Inhalt festlegen können. In den meisten Fällen ist aber der Vorgang der, daß die Staatsverträge die im Landesgesetz den Konsuln zugestandenen Befugnisse unter Einhaltung gewisser Bedingungen bestätigen. Inwieweit sie das tun, hängt von der Macht ab, die die Staatsgewalt in der internationalen Gemeinschaft ausübt.

Je weniger ein Staat im Stande ist, die durch die internationale Verwaltung vorhandenen Pflichten zu erfüllen, desto umfassender werden die administrativen Befugnisse des Konsuls sein. In diesen Staaten hat sich der Staat in weitgehender Weise seiner Gewalt entäußert, indem er dem fremden Staat die Jurisdiktion über dessen Schutzgenossen eingeräumt hat. Das ist zum großen Teil in den Reichen des Orients und Ostasiens der Fall. In diesen Staaten kann der Konsul nicht nur Rechtsverhältnisse innerhalb der Rechtsordnung gestalten, sondern auch ihre Aufrechterhaltung zwangsweise durchsetzen. Konsulargerichtsbarkeit besteht auf Grund von Staatsverträgen in China, Korea, Siam, Rumänien, Serbien, Marokko, Persien, in der Türkei mit Bulgarien, Ägypten und in Zansibar.[4])

[1]) Bulmerincq S. 19. cf. V. mit Spanien Art. 2.
[2]) vgl. Zorn i. d. Ann. S. 412.
[3]) Laband II, S 116, 145; v. Liszt S. 176.
[4]) vgl. Zorn i. d. Ann. 1882 S. 463; König S. 268; Roßteuscher i. d. Ann. 1907 S. 378, 385. In Japan ist sie aufgehoben, in Samoa und Tonga sind die Deutschen, soweit nicht Reichsgebiet in Frage kommt, der Gerichtsbarkeit der Union und Großbritanniens unterstellt. In Zansibar hat das Reich auf Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit verzichtet, sobald die andern Staaten die ihnen zustehenden Extorritorialrechte aufgeben. Vgl. S. 19, Anm. 1.

In Ägypten hat die Konsulargerichtsbarkeit durch zahlreiche Verordnungen, besonders hinsichtlich der Immobilien, namhafte Einschränkungen erfahren. In Rumänien und Serbien besteht die Konsulargerichtsbarkeit zwar auf Grund des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878; das Reich hat aber durch Art. 25 des Vertrags mit Serbien auf alle ihm aus dem Berliner Vertrag zustehenden Rechte verzichtet, die Konsulargerichtsbarkeit aber mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit über Grundstücke ausdrücklich aufrecht erhalten. Die meisten Großmächte, wie Großbritannien, Italien, Österreich-Ungarn, Rußland und die Vereinigten Staaten, haben aber auf die ihnen zustehende Jurisdiktionsgewalt verzichtet,[1]) sodaß sie in Serbien und Rumänien[2]) nicht mehr ausgeübt wird. Damit erhalten die Funktionen der Konsuln auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit als einem Teil der zur Gestaltung von Rechtsverhältnissen ihnen zustehenden Tätigkeit erhebliche Einschränkungen. In Bosnien und der Herzegowina ist sie schon nach der Okkupation außer Übung gesetzt worden durch VO. vom 23. Dezember 1880 (RGBl. 191), ebenso in Tunis zu Gunsten Frankreichs durch VO. vom 21. Januar 1884 (RGBl. 9).

In den übrigen Ländern ist die Staatsgewalt stark genug, sowohl die Gerichtsbarkeit als andere Aufgaben der internationalen Verwaltung auszuführen. Sie hat aber auch z. T. darauf verzichtet, besonders dann, wenn es sich um Gestaltung von Rechtsverhältnissen der Ausländer handelt, die die Rechtssphäre des Empfangsstaates wenig berühren. Hier sind die Befugnisse der Konsuln zu rechtsgestaltenden Akten enger als in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit. Die Staatsverträge zählen teilweise die einzelnen Fälle der Zuständigkeit auf. Ganz besonders weite Kompetenzen werden dem Konsul im internationalen Seerecht gewährt. Denn hier erkannte man von jeher seine obrigkeitliche Stellung an und es kann hier einmal von einem allgemeinen völkerrechtlichen Gebrauch gesprochen werden, der sich ergibt aus der anerkannten Stellung des Konsuls als Vertreter von Handelsinteressen seiner Landsleute, die sich vorwiegend im Seeverkehr äußern.[3])

[1]) Goes i. d. Ann. 1897, S. 509.

[2]) Vgl. über Rumänien Flaischlen i. Böhms Zeitschrift f. int. R. Bd. 5, S. 150 u. i. d. Revue du droit int., S. 237; G. E. Schina, in Niemayers Ztschr. f. int. Priv.- u. ä. R. Bd. XII, S. 309.

[3]) Neumann S. 133, Hänel u. Less. S. 77, Perels, das int. öff. Seer., S. 61ff.

II. Grundsätzlich sind die Konsuln nur kompetent für rechtsgestaltende Akte der Reichsangehörigen, sei es daß Reichsangehörige allein, sei es daß außer ihnen Fremde mit in Betracht kommen. Ausnahmsweise wird ihnen die Befugnis auch eingeräumt für Fälle, die nur Angehörige eines fremden Staates betreffen. Dies ist nur dann möglich, wenn deutsche Interessen in Frage kommen. Die konsularische Befugnis zur Mitwirkung bei Geschäften anderer Staatsangehöriger ist in den Verträgen geregelt und kommt meist nur dann vor, wenn es sich um Geschäfte über in Deutschland belegene Vermögensstücke handelt.

Zu ihrem Amtskreis gehören aber auch Befugnisse, die grundsätzlich auf Nichtreichsangehörige ausgedehnt worden sind. Denn nicht nur Reichsangehörige genießen den konsularischen Schutz, sondern auch gewisse ihnen gleichgestellte Schutzgenossen, obwohl sie Ausländer sind. Dies wird bei Vollziehung rechtsgestaltender Akte allerdings selten wirksam. Die Schutzgenossen genießen den Schutz des deutschen Konsuls, sind dafür aber, wenigstens in den Konsulargerichtsbezirken — und um diese handelt es sich vorwiegend — auch seiner Justiz- und Polizeigewalt bis zu einem gewissen Grade unterworfen.[1]) Diese Schutzgenossen zerfallen in folgende Kategorien:

1) Es sind Angehörige solcher Staaten, die durch Staatsvertrag oder sonstige Verabredungen mit dem deutschen Reiche oder einem zu demselben gehörenden Staate den Schutz der deutschen Konsularbehörde zugesagt erhalten haben. Das sind Oesterreicher[2]), Schweizer[3]) und Luxemburger[4]), soweit letztere nicht unter niederländischem Schutz stehen.

2) Personen, welche kein Anrecht auf den deutschen Schutz haben, ihn aber als Vergünstigung genießen (sog. de facto-Untertanen).[5]) Das sind a) Deutsche, die die Reichs-

[1]) KGG. § 2, 2. Anordnung d. Reichskzlrs. betr. Konsulargerichtsbarkeit über Schutzgenossen v. 27. Okt. 1900 (RGBl., S. 574) verb. mit der Instr. v. 1. 5. 1872/10. 9. 1879.

[2]) HV. v. 26. Dezember 1891, Art. 21 (RGBl. 1892, S. 3).

[3]) Es bestehen besondere Vereinbarungen mit der Schweiz. Vgl. dazu den Erlaß des Reichskanzlers v. 24. April 1871; 28. Okt. 1878 und 21. Juni 1877; König S. 21.

[4]) Luxemburg ist zwar Mitglied des deutschen Zoll- und Handelssystems, es besteht aber ein Vertrag Luxemburgs mit den Niederlanden von 1880.

[5]) Hübler S. 57, Lippmann S. 95, König S. 22, 270 ff. Eingeborene der Schutzgebiete gehören nicht dazu. Dienstanweisung zu § 2 KGG.

angehörigkeit nicht oder nicht mehr besitzen, mit ihren Ehefrauen, Witwen und Abkömmlingen und die Angehörigen früherer deutscher Staaten; b) das nicht reichsangehörige jetzige und frühere Gesandtschafts- und Konsulatspersonal mit ihren Ehefrauen und in ihrer Hausgemeinschaft befindlichen Personen.

3) Marokkaner[1]) und Zansibariten[2]) mit ihren Ehefrauen und ihren in ihrer Hausgemeinschaft befindlichen Abkömmlingen.

Diesen Schutzgenossen gegenüber ist die Kompetenz der Konsuln ebenso beschränkt wie ihr Schutzrecht. Ihren Anträgen ist nur zu entsprechen, wenn kein konsularischer Vertreter ihrer Nation am Orte ist.[3]) Allgemein haben die Schutzgenossen nur das Recht auf Eintragung in die Matrikel. Die rechtsbegründenden Wirkungen dieser Eintragung liegen aber nur in dem Recht auf Schutz, das ihnen dadurch gewährt wird.

II. Besonderer Teil.

§ 6. Allgemeine Urkundsfunktion.

Als kaiserliche Behörden sind die Konsulate zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse mit der Kraft öffentlicher Urkunden kompetent. § 15 KG. verlangt, daß diese Zeugnisse sich auf Tatsachen beziehen, die amtliche Handlungen betreffen oder die von den Konsuln bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommen worden sind. Es sollen also nicht Tatsachen sein, die der Konsul nur vom Hörensagen kennt, sondern solche, die er als Gegenstand seiner eigenen Wahrnehmung bezeugen kann.[4]) Diese mit Unterschrift und Siegel des Konsuls versehenen Zeugnisse sollen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden im Sinne des § 415 ff. ZPO haben. Daß öffentliche Urkunden sich auch auf Tatsachen beziehen können, die nicht auf eigner Wahrnehmung der Behörde oder Urkunds-

[1]) Konv. betr. Schutzrecht in Marokko.
[2]) V. mit Zansibar.
[3]) A. D. J. zu § 1; König S. 21.
[4]) Roenne II S. 230. A. D. J. zu § 15. Brauer S. 44. König S. 203.

person beruhen, und deren Beweiskraft nach ZPOG. 418, 3 nur dann anerkannt wird, wenn die Landesgesetze diese von der eignen Wahrnehmung unabhängig machen, ändert nichts an der Spezialvorschrift des KG. über den engeren Kreis der vom Konsul auszustellenden Zeugnisse. Solche Urkunden sollen Reichsangehörigen im Inlande die Beweisführung und damit die Sicherung ihrer Rechte erleichtern, andrerseits als polizeiliche Maßregeln die Erfüllung geforderter Pflichten bestätigen. Uns interessieren in diesem Zusammenhange nicht die in dieses Gebiet fallenden verschiedenen Pässe in Handels- und Schiffahrts-, Militär- oder Reiseangelegenheiten, sondern die zur Begründung und Durchführung von Privatrechten dienenden Urkunden. Während die Urkundsfunktion der Konsuln als Notare ihre besondere Regelung gefunden hat, bezieht sich dieses Recht auf alle übrigen Fälle, in denen der Konsul seinen Landsleuten Hilfe und Beistand in Rechtsangelegenheiten bieten soll. Soweit deutsche Interessen in Frage kommen, können sie auch innerhalb der ihnen im Residenzlande eingeräumten Kompetenz Nichtreichsangehörigen Zeugnisse ausstellen.[1]) Durch ihre gesteigerte Beweiskraft und die Vermutung der Echtheit, die ihnen ZPO. § 437 beilegt, haben sie neben den Notariatsurkunden des Konsuls besondere Bedeutung zur Rechtsverfolgung im Inland gewonnen. Deshalb sollen die Konsuln sich bei der Ausstellung solcher Zeugnisse besonderer „Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit befleißigen", damit sie „nichts attestieren werden, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugeneide zu bekräftigen vermöchten".[2])

Ihre Befugnis zur Zeugniserteilung wird im Völkerrecht allgemein anerkannt und ist für die deutschen Konsuln durch besondere Verträge mit einzelnen Staaten gesichert. Dies ergibt sich einmal aus der allgemeinen Bestimmung, daß die Konsuln das Recht haben sollen, „diejenigen Erklärungen aufzunehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben,"[3]) andrerseits aus ihrer obrigkeitlichen Stellung in den Jurisdiktionsbezirken und in Schiffahrtsangelegenheiten.

[1]) König, Konsularatteste in Holzendorfs RL. II. S. 530.

[2]) ADI. zu § 15.

[3]) V. m. Spanien Art. X, 1; m. Italien Art. X, 1; m. Rußland Art. IX, Abs. 1; m. Griechenland Art. IX, Abs. 1; m. Serbien Art. IX, Abs. 1; m. der Union Art. IX, 1; m. Hawai Art. IX, 1; m. Transvaal Art. XV, Abs. 1; m. Japan Art. X, 1.

Die Anerkennung dieser Urkunden im Auslande wird durch dieselben Vertragsartikel[1]) garantiert, vorausgesetzt daß die nach den Landesgesetzen etwa vorgeschriebene Stempelgebühr und ähnliche Auflagen entrichtet und erfüllt sind.

Die Befugnis zu derartigen öffentlichen Beurkundungen hat außer dieser speziellen Regelung mannigfaltigen Ausdruck in anderen Bestimmungen gefunden, die im Folgenden zu behandeln sind.

Besonders ausgedrückt findet sich dieses Recht in der Befugnis zu Legalisationen, d. h. der amtlichen Erklärung, daß eine öffentliche Urkunde wirklich von dem zuständigen Beamten oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Urkundsperson innerhalb des Konsulatsbezirks ausgestellt ist,[2]) wodurch der Beweis im Inland erleichtert wird.[3])

Es war schon erwähnt worden, daß die den Konsuln zugewiesenen Akte, soweit sie überhaupt im Inlande vorkommen, teils Verwaltungs-, teils Gerichtsbehörden zugeteilt sind, daß sie sich nicht nur auf Regelung von Privatrechten, sondern auch auf öffentliche Rechte beziehen. Eine genaue Scheidung ist nicht durchzuführen, da mit vielen Handlungen des Konsuls sowohl private als öffentliche Rechte begründet und gestaltet werden.

§ 7. Matrikelführung.

1. Die Matrikelführung[4]) ist eine Beurkundung öffentlich rechtlicher Art. Denn die Pflicht des Konsuls über die in seinem Amtsbezirk wohnhaften Reichsangehörigen eine Matrikel zu führen, die durch § 12 KG. gesetzlich festgelegt ist, ergibt sich aus den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts.

Zwar schützt das Reich seine Angehörigen im Ausland, verlangt aber dafür, daß diese die Verbindung mit dem Reiche aufrecht erhalten. Durch das Reichsgesetz, damals noch Gesetz des Norddeutschen Bundes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (BGB. 1870 S. 355), das durch Art. 41 EG. z. BGB. ergänzt wird, wurde der Verlust der Reichsangehörigkeit

[1]) vgl. Anm. 3 S. 28.
[2]) KG. § 14. König S. 199 ff.; Neumann S. 168.
[3]) ZPO. § 438.
[4]) Zorn, Staatsrecht II, S. 490; Ders. in d. Annalen 1882 S. 437; Laband III, S. 30; König S. 137; Rönne II, S. 229; Martens-Skerst S. 557.

durch Nichtgebrauch ausgesprochen. Wer 10 Jahre[1]) ununterbrochen im Ausland weilt, ohne seine Reichsangehörigkeit zu manifestieren, verliert sie.

Die Matrikel soll in erster Linie zur Erhaltung der Staatsbürgerrechte dienen.[2]) Ist der Reisende im Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins, so beginnt die 10- bez. 5jährige Frist erst mit Ablauf der Gültigkeit dieser Papiere.[3]) Den Lauf der Frist zu unterbrechen und damit den Beginn einer neuen Frist zu verhindern, ist dem Deutschen im Auslande dadurch möglich, daß er sich in die Matrikel des zuständigen deutschen Konsuls eintragen läßt. Die Matrikel wurde nach Vorgang des französischen Rechts in der preußischen Instruktion[4]) vom 6. März 1864, betr. Erteilung des preußischen Schutzes im türkischen Reiche mit Einschluß von Egypten, den Vereinigten Fürstentümern und Serbien für den Orient eingeführt und vom KG. übernommen, mit der Erweiterung, daß alle Konsuln zur Führung einer Matrikel verpflichtet sind. Durch das Gesetz vom 1. VI. 1870 hat sie eine wichtige Bedeutung zur Regelung der rechtlichen Beziehungen Deutscher im Ausland zu Reich und Bundesstaaten bekommen. Wer in der Matrikel eingetragen ist, kann sein Staatsbürgerrecht nicht verlieren. Erst mit Löschung daraus beginnt eine neue 10jährige bez. 5jährige Frist zu laufen.

Zur Unterbrechung soll billigerweise schon die Stellung des Antrags genügen im Falle, daß zwischen Antragsstellung und Eintragung die Frist abgelaufen wäre.[5]) Auch beseitigt der Matrikeleintrag Zweifel über die Reichsangehörigkeit, soweit deren Nichtexistenz nicht bewiesen wird.

2. Auch für die Ausübung des konsularischen Schutzes ist die Matrikel von Bedeutung. Rechtliche Voraussetzung für Gewährung des Schutzes ist sie allerdings nicht.[6]) Art. 3,

[1]) Ermächtigung des Reichskanzlers zur Verkürzung dieser Frist auf 5 Jahre, s. § 21, Abs. 5 des Ges. So Art. 1 des Vertrags mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika v. 22. Febr. 1888 (RGBl. 228), sog. Bancroftacte. Eine zeitgemäße Änderung der Bestimmungen des Gesetzes ist im Gange.

[2]) Kom. Ber. zu § 12 v. 21. X. 67 i. d. Sten. Ber. u. Vhdlgn. d. Rchstgs. Bd. II. Aktstck. Nr. 149 S. 227.

[3]) Die Heimatscheine gelten höchstens 5 Jahre. Beschluß d. Bundesrats v. 20. I. 1881 (ZBl. S. 22).

[4]) Abgedruckt bei König, Preuß. Konsrgl. S. 510.

[5]) König S. 148 bezeichnet dies als Auffassung des Ausw. Amtes. (II, 1111 v. 25. Jan. 1899.)

[6]) Zorn i. d. Annalen 1882 S. 440; König S. 138; Motive zu § 12 in d. Sten. Ber. 1867, II. Bd. S. 139.

Abs. 6 der Reichsverfassung besagt: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen Anspruch auf den Schutz des Reiches.“ So erzeugt weder die Eintragung den Schutz, noch entbehrt der Nichteingetragene des Schutzes oder hat die Löschung prinzipiell den Verlust des Schutzes zur Folge. Immerhin kann der Deutsche, der gelöscht worden ist, nur ein minderes oder gar kein Schutzrecht genießen, wenn der Konsul in der Löschung einen Verzicht auf den Schutz erkennen muß. Nur den sog. Schutzgenossen wird in der Regel der Schutz erst dann gewährt, wenn sie in die Matrikel eingetragen sind, denn durch den Eintrag wird der Bestand des Schutzverhältnisses dokumentiert.[1])

3. Endlich erhält der Konsul durch die Matrikel eine gewisse Kontrolle über die Reichsangehörigen und sonstigen Schutzgenossen seines Bezirks und kann dadurch die Erfüllung der Pflichten, die die Deutschen gegen das Reich haben, beaufsichtigen, anderseits schnell und überall Hilfe und Schutz gewähren.

Wo noch eine Fremdenkontrolle durch den Konsul verlangt wird, wie in Rußland, Portugal, den spanischen Kolonieen, bekommt die Matrikel besondere Bedeutung. Durch diese polizeilichen Wirkungen erhält sie die Natur eines deutschen Untertanenverzeichnisses.[2])

4. Eine Verpflichtung zur Eintragung besteht im Allgemeinen für die Einzutragenden nicht,[3]) doch werden die Reichsangehörigen zuweilen durch die Gesetze des Residenzlandes dazu veranlaßt. So erteilt Rußland nur Aufenthaltspässe, wenn ein Matrikelschein vorgelegt wird.[4])

Besonderheiten haben sich aus den eigenartigen Verhältnissen im Orient herausgebildet und bestehen nun in allen Ländern der Konsulargerichtsbarkeit. Die Exterritorialität, die die Ausländer durch die alten Kapitulationen im Orient von jeher genossen, führte zu einer strengen Kontrolle durch den Konsul.[5]) In Verordnungen ihres Heimatstaates wurde ihnen auferlegt, sich unmittelbar nach ihrer Ankunft beim

[1]) Instruktion des Reichskanzlers betr. die Erteilung des v. d. kaiserlich-deutschen Konsularbehörden zu gewährenden Schutzes im türkischen Reich mit Einschluß von Egypten, Rumänien und Serbien, sowie China und Japan v. 1. Mai 1872 (König S. 608), ausgedehnt auf alle Länder der Konsulargerichtsbarkeit durch Instr. v. 10. Sept. 1879 (ZBl. S. 557).

[2]) König, S. 139 Zorn i. d. Annalen 1882, S. 437.

[3]) Rönne II, S. 229.

[4]) König, S. 138.

[5]) Martens-Skerst, S. 557 ff.

Konsul zu melden und ihren Namen in die Matrikel eintragen zu lassen. Die Erteilung des Schutzes war davon abhängig und wurde durch den vom Konsul ausgestellten Schutzschein gewährleistet. Nach der preußischen Konsularinstruktion von 1864 waren nicht verpflichtet zur Meldung Staatsangehörige, die sich nur vorübergehend im Konsulatsbezirk aufhielten, obwohl auch sie einen Schutzschein oder Patent erhalten konnten.[1]) Als das Bundesgesetz von 1867 in Kraft trat, das die Matrikel in § 12 fakultativ allgemein einführte, jedoch nur für dauernd im Konsulatsbezirk wohnende Schutzgenossen, blieben die preußischen Spezialvorschriften im Orient noch bestehen. Die ADI. zu § 12 hob zwar ausdrücklich hervor, daß es den Schutzgenossen freigestellt bleibe, sich eintragen zu lassen, bestimmte aber, daß die den einzelnen Konsuln erteilten Spezialinstruktionen über Eintragung in die Matrikel durch die allgemeinen Anweisungen der ADI. nicht aufgehoben werden sollten. Am 1. Mai 1872 wurde jedoch eine Instruktion des Reichskanzlers erlassen, ergänzt durch eine Verfügung vom 5. November 1872, die somit die preußische Instruktion aufhob, die Verhältnisse im Orient regelte und die dort bisher geltenden Besonderheiten aufrecht erhielt.[2])

Darnach liegt allen deutschen Reichsangehörigen, die sich in Bezirken der Konsulargerichtsbarkeit dauernd aufhalten, die Pflicht ob, sich binnen drei Monaten nach ihrer Ankunft beim Konsul zu melden, um in die Matrikel eingetragen zu werden.[3]) Solange dies nicht möglich ist, müssen sie Ausstellung eines provisorischen Schutzscheins beantragen. Inkonsequenterweise kann der Konsul einen direkten Zwang hierzu nicht ausüben, wie dies in andern Ländern zweckmäßig der Fall ist.[4]) Das ist in Erlassen des Auswärtigen Amts wiederholt betont worden.[5]) Eine unbedingte Meldepflicht haben aber alle Reichsangehörigen aus ihren mili-

[1]) § 26 d. Instr.
[2]) s. o. S. 10. König, S. 153, 608 ff.
[3]) § 10 d. Instr.
[4]) Martens S. 557; König S. 138. England erzwingt die Eintragung mit Geldstrafe (Die Order in Council for the regulation of consullar jurisdiction sieht 40 sh. vor.), Österreich durch Aufenthaltskarten, deren Nichtlösung binnen 3 Tagen Ordnungsstrafen und Rechtsnachteile zur Folge hat, Frankreich erhöht die Gebühr bei verspäteter Eintragung. Italien macht sogar die Gewährung des Schutzes in der Türkei von der Lösung eines Schutzscheines abhängig und berechnet Gebühren für die sonst freie Eintragung.
[5]) König S. 138.

tärischen Verhältnissen. Da sie sich bei Unterlassung der Bestrafung im Inlande aussetzen, liegt hierin schon ein gewisser Anmeldezwang.

Schutzgenossen, die nicht Reichsangehörige sind, werden nur auf ihren Antrag eingetragen.[1])

5. Eingetragen werden im allgemeinen nur Reichsangehörige, wo keine Meldepflicht besteht, auf Antrag, dort jedoch, wo die Matrikel zugleich zur Kontrolle dient, also in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit, auch die andern Schutzgenossen. Auch Reichsangehörige, die zugleich eine andere Nationalität erworben haben, können eingetragen werden, obwohl der ihnen zu erteilende Schutz der besonderen Prüfung des Konsuls unterliegen wird.[2]) Voraussetzung der Eintragung ist in jedem Fall eine genügende Legitimation des Einzutragenden.[3]) Die ADJ. verlangt zum Nachweis der Reichsangehörigkeit Nationalpässe oder Heimatscheine. Da letztere besonders zur Verwendung im Ausland bestimmt sind, bilden sie dem Konsul, selbst nach Ablauf ihrer Giltigkeit, die sicherste Gewähr. Während schon Pässe und andere Dokumente die Reichsangehörigkeit nicht immer nachweisen, sind solche, die nicht von zuständigen inländischen Behörden ausgestellt sind, keine genügende Grundlage.[4]) De facto Untertanen, deren Stellung als Beamte etc. der Missionen und Konsulate notorisch ist, bedürfen natürlich keiner besonderen Legitimationen, während andere de facto Untertanen erst dann eingetragen werden, wenn die kaiserliche Mission, bei der der Konsul auf Antrag nachsuchen muß, ihre Genehmigung erteilt hat. Nur im Falle der Gefahr kann diese nachträglich erfolgen.[5])

Die besondere Prüfung der Militärverhältnisse, zu deren Kontrolle der Konsul nach § 70 des Reichsmilitärgesetzes verpflichtet ist, gehört nicht mehr zu den Voraussetzungen der Beurkundung und ist daher nicht hier zu behandeln.

Die Eintragung erfolgt zugleich für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, deren gesetzliche Vertretung dem Eintragenden kraft elterlicher Gewalt zusteht, die sich bei ihm aufhalten und die nach Art. 41 EG. z. BGB. für § 11

[1]) § 2 d. Instr.
[2]) König, S. 18, 147.
[3]) § 7 d. Instr.
[4]) E. d. Ausw. Amts v. 19. Nov. 1886. König, S. 144. § 7 d. Instr.
[5]) § 13 d. Instr.

des Staatsangehörigkeitsgesetzes seine Reichsangehörigkeit teilen.[1]) Der Eingetragene erhält auf Verlangen einen Matrikelschein[2]), im Orient Schutzschein genannt und obligatorisch, auch den Ehefrauen und Kindern kann ein solcher ausgestellt werden, wenn es nottut, obwohl sie für gewöhnlich im Schein des Ehemannes bez. Vaters mit aufgenommen werden.[3]) Da die Beamten und Angestellten der Gesandtschafts- und Konsularbehörden nur persönlichen Schutz genießen,[4]) so kann die Eintragung zugleich für sie und ihre Familie nur dann gelten, wenn sie es beantragen und die Genehmigung der kaiserlichen Mission und der nationalen Behörde dieser Personen vorliegt.[5]) Im Orient besteht die Pflicht, die Schutzscheine im Januar zu erneuern. Zwar werden Reichsangehörige, die das unterlassen, nicht aus der Matrikel gestrichen,[6]) wie es die ADI. zu § 12 zuerst forderte,[7]) de facto Untertanen können aber gelöscht werden. Denn ihnen kann der Schutz entzogen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten vernachlässigen.[8])

Von Amtswegen hat der Konsul die Eintragung dann zu bewirken, wenn sich zu bevormundende Personen in seinem Amtsbezirk befinden, denen noch kein Vormund bestellt ist, der sonst dafür zu sorgen hätte;[9]) befugt dazu ist er, wo es sich um nichtreichsangehörige Schutzgenossen handelt. Er kann ihnen auch einen Vertreter beiordnen.[10])

Für die Eintragung wird eine geringe Gebühr erhoben.

Die Löschung aus der Matrikel erfolgt auf Antrag oder bei Wegfall der rechtlichen Voraussetzungen der Eintragung, also Tod, Übertritt zum Islam, dauerndes Verlassen des Bezirks etc. Schutzgenossen werden auf Antrag nur entlassen, wenn sie alle rechtlichen Verbindlichkeiten erfüllt haben und nicht mehr bei schwebenden Rechtsangelegenheiten beteiligt

[1]) Arndt, S. 7, 29.

[2]) Der Schein gilt gewöhnlich ein Jahr und kann dann erneuert werden. Nur in Rußland kann der Konsul infolge der Paßverhältnisse zehnjährige Scheine ausstellen. E. d. Rchskzls. v. 15. Okt. 1874. König S. 149.

[3]) § 9 d. Instr. König S. 149.

[4]) § 14.

[5]) § 15.

[6]) V. d. Rchskzlrs. v. 5. Nov. 1872 (König S. 153).

[7]) ADI. zu § 12, Abs. 7 (Zorn, Kons.-Gesetzgebung S. 43).

[8]) § 18 No. 9 d. Instr.

[9]) § 12 d. Instr.

[10]) S. a. S. 85.

sind, um sich nicht dadurch ungerechtfertigte Vorteile zu sichern.[1]) Auch von Amtswegen können die nichtreichsangehörigen Schutzgenossen gelöscht werden, wenn sie sich durch bescholtenen, mit Vergehen oder Verbrechen befleckten Lebenswandel oder durch Nichterfüllung ihrer Pflichten gegen die Schutzbehörde sich des Schutzes unwürdig zeigen. Freilich steht ihnen binnen 10 Tagen Rekurs an die kaiserliche Mission zu. Bis dahin genießen sie aber keinen Schutz.[2])

Der Konsul hat im Februar jedes Jahres über die Matrikelführung an das Auswärtige Amt zu berichten. Merkwürdigerweise besteht durch den alten preußischen Vertrag mit Siam[3]) dort die Verpflichtung des Konsuls, jede Eintragung den Landesbehörden abschriftlich mitzuteilen.

§ 8. Die Beurkundung des Personenstandes.

Den diplomatischen und konsularischen Agenten die Funktionen des Zivilstandsbeamten zu verleihen, wird dort zur Notwendigkeit, wo es keine geregelte Personenstandsbeurkundung des Staates gibt, wo insbesondere das bürgerliche Recht des Empfangsstaates keine allen Ausländern genügende Form der Eheschließung kennt. Zwar ist heute in den meisten zivilisierten Staaten die bürgerliche Eheschließung eingeführt, und im sogenannten internationalen Privatrecht werden nach dem Grundsatz locus regit actum im Inlande Ehen anerkannt,[4]) die die Angehörigen im Auslande nach dem dort herrschenden Gesetz rechtsgiltig schließen. Wo es aber kein zivilistisches Eherecht gibt, kann der Ausländer vor der Unmöglichkeit stehen, in dem Lande seines Aufenthaltsorts eine Ehe einzugehen. Das wird sich sowohl in unzivilisierten und nichtchristlichen Staaten zeigen als in Ländern, die nur eine kirchliche Eheschließung kennen und Mitglieder anderer Konfessionen von ihr ausschließen, wie z. B. Spanien und einige Staaten Mittel- und Südamerikas.[5])

---

[1]) U. des Reichsoberhandelsgerichts v. 2. Febr. 1875, Bd. 16, S. 17. Laband a. a. O.

[2]) § 18 No. 8 d. Instr.

[3]) Art. 4.

[4]) König, S. 159 ff. Zorn i. d. Annalen 1882, S. 443. Oppenheim, S. 120. Niemeyer, S. 198 ff. Neumann, S. 166. Laband III, S. 15. Mariolle i. Archiv d. ö. R. v. Laband u. Stock. 13. Bd. S. 459; Cahn i. d. Ztschr. f. int. PrR. u. ö. R. v. Niemeyer, 12. Bd. S. 1, 201, 385. v. Bar, S. 460.

[5]) Vgl. König, S. 164 eine Übersicht über die einzelnen Länder.

Frankreich ist hier vorausgegangen wie überall im Konsularrecht und hat durch Art. 48 des code civil seine diplomatischen und konsularischen Vertreter mit der Ausübung standesamtlicher Funktionen in den Formen des französischen Gesetzes betraut. Das Recht dieser Vertreter ist ein allgemeines kraft Gesetzes, das aber auf französische Staatsangehörige beschränkt bleibt. In den Bundesstaaten gab es vor Begründung des Norddeutschen Bundes nur in Preußen[1]) und Hamburg[2]) ähnliche Bestimmungen. Der Unterschied zu der französischen Gesetzgebung lag darin, daß die Konsuln nicht kraft Gesetzes, sondern nur auf Grund besonderer Ermächtigung als Standesbeamte, und zwar nur in außereuropäischen Staaten fungieren konnten. In Hamburg bedurfte es einer Ermächtigung des Senats, in Preußen beschränkte sich die Ermächtigung des Ministers des Auswärtigen auf Fälle, in denen Geburten, Heiraten und Sterbefälle evangelischer Preußen beurkundet werden sollten und kein evangelischer Geistlicher dazu am Ort war. Der § 13 KG. überließ die Materie vorläufig weiter den Landesgesetzen bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes. Der Bundeskanzler sollte auf Antrag der Landesregierung den Konsuln die besondere Ermächtigung für den Bundesstaat erteilen, der die Befugnis davon abhängig machte. Eine allgemeine Ermächtigung besaßen nur die badischen Konsuln.[3]) Der Bundeskanzler hat auf Antrag Preußens und Hamburgs verschiedenen Bundeskonsuln die Ermächtigung zur Eheschließung evangelischer preußischer bez. hamburgischer Staatsangehöriger erteilt. Immerhin konnten die Konsuln nur für preußische, hamburgische und badische Untertanen als Standesbeamte fungieren. Erst das Gesetz betr. die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Ausland vom 4. Mai 1870[4]) schaffte einen einheitlichen Zustand.

---

[1]) Gesetz v. 3. April 1854 (PrGSl. 469). König, Preußens Kons.-Rgl., S. 265.

[2]) Ges. v. 17. Nov. 1865 (Slg. d. VO. d. freien Hansestadt Hbg. Bd. 33, S. 390).

[3]) Bad. Ges. v. 9. Dez. 1875 (Ges. u. VOBl. No. 34, S. 355) beseitigt auf Grund des Reichsges. v. 6. Febr. 1875 diese Ausnahme. Zirkular des Reichskzlrs. v. 21. Jan. 1876 (König, S. 169).

[4]) BGBl. S. 599, RGB. 1896, S. 614. Motive u. Kom.-Ber. i. d. Hg. smtl. Dekrete des Rchstgs. des nordd. Bundes. 1870. Bd. II, No. 10 u. 53. Dazu Instruktionen d. Reichskzlrs.: Promemoria z. d. G. v. 4. Mai 1870 (Zorn, Kons.-G. S. 166), Instr. v. 1. März 1871 (Zorn a. a. O. S. 173); verschiedene Instruktionen v. 1885, 1890, 1894 erwähnt bei König, S. 160.

Das Gesetz ist wesentlich weiter gefaßt als die bisherigen bundesstaatlichen Rechtssätze. Es bezieht sich sowohl auf diplomatische Agenten als auf Konsuln und beschränkt sich weder auf außereuropäische Länder noch auf evangelische Christen. Nach § 1 des Gesetzes kann der Konsul vom Bundes(Reichs-)kanzler für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung erhalten, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und Geburten und Sterbefälle zu beurkunden. § 10 dehnt die Befugnis noch aus. Die Eheschließung kann auch stattfinden, wenn einer der Verlobten nicht reichsangehörig ist. An diesen Bestimmungen hat auch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 (RGB. 23; 1896, S. 618) nichts geändert, da es sich nur auf die Beurkundungen im Reich bezieht. § 85 hebt das ausdrücklich hervor. Nur durch Abs. 2 des § 85 wird das Gesetz von 1870 ergänzt. Danach kann der Reichskanzler einem Konsul die allgemeine Ermächtigung auch für Schutzgenossen erteilen. Das ist für die sogenannten de facto Untertanen und Schweizer auch erfolgt, nicht hingegen für Österreicher und Luxemburger.[1])

Dagegen hat der Art. 40 EG. z. BGB. verschiedene Änderungen des Gesetzes von 1870 gebracht, die den Vorschriften des BGB. (§§ 1361 ff) und des Personenstandgesetzes (§ 22) entsprechen.

Eine Pflicht deutscher Untertanen zur Verlautbarung des Personenstandes vor dem Konsul besteht nur in den Ländern der Konsulargerichtsbarkeit. Denn wo die deutschen Schutzgenossen im weitesten Sinne Exterritorialität genießen, kann nicht das Gesetz des Residenzlandes gelten. Daher findet das deutsche Recht ausschließlich Anwendung. Hierher gehören die Türkei, Egypten, Marokko, Persien, China, Korea, Siam.[2]) § 36 des KGG. vom 7. Mai 1900 (RGBl. 213) bestimmt daher:

„Die Form einer Ehe, die in einem Konsulargerichtsbezirk von einem Deutschen oder von einem Schutzgenossen, der keinem Staat angehört, geschlossen wird, bestimmt sich ausschließlich nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Eheschließung und Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Ausland. Ein Schutzgenosse, der einem fremden Staat angehört, kann die Ehe in dieser oder in einer

[1]) König, S. 167, E. v. 12. III. 1877 (Z. Bl., S. 649).
[2]) König, S. 162.

andern, nach den Gesetzen seines Staates zulässigen Form schließen.

Durch Kaiserliche Verordnung kann bestimmt werden, inwieweit in einem Konsulargerichtsbezirke die Beachtung der Vorschriften genügt, die von der dortigen Staatsgewalt über die Form der Eheschließung erlassen sind."

Absatz 2 will Kollision mit dem Territorialprinzip da vermeiden, wo geordnete Formen der Eheschließung bestehen. Eine kaiserliche Verordnung ist erlassen für Rumänien, Serbien, Bulgarien,[1]) sodaß in diesen Ländern die Beobachtung der landesgesetzlichen Formen genügt.

Es gilt also in den Konsulargerichtsbezirken für konsularische Eheschließungen nur das Gesetz vom 4. V. 1870 in der Form des Art. 40 EG. z. BGB. und kein ausländisches Recht, soweit Reichsangehörige in Frage kommen. Denn oft entsprechen die dortigen Eheschließungsformen nicht den deutschen Rechtsanschauungen, auch kann man die Gültigkeit der Eheschließung von häufig geltenden zweifelhaften Gewohnheitsrechten nicht abhängig machen und nicht Eheschließungsformen zulassen, die nicht genügend beurkundet sind. Ebenso will man die Umgehung der deutschen gesetzlichen Ehehindernisse vermeiden.[2])

Die Ermächtigung, von der die Rechtsgiltigkeit der Ehe und die Beweiskraft der Urkunden abhängig ist, soll amtlich bekannt gemacht werden, damit sie allgemein erkennbar ist.[3]) Schließt aber ein nicht ermächtigter Konsul die Ehe, so soll diese darum nicht ungiltig sein. Natürlich muß die Form gewahrt sein und dürfen die Verlobten den Mangel der Kompetenz nicht gekannt haben.[4]) Eine solche Ehe, die im Heiratsregister eingetragen ist, wird nach 10jährigem Bestande jedenfalls, trotz Formmangels, als giltig angesehen. Ist einer der Ehegatten vorher verstorben, so müssen die Ehegatten bis zu dem Todesfall, mindestens aber 3 Jahre, zusammen gelebt haben, um die Ehe zu sanktionieren. Ist vor Ablauf der 10 Jahre oder vor Eintritt des Todes die Ungiltigkeitsklage erhoben worden, so gelten diese Bestimmungen nicht.[5])

[1]) KVO. zur Einführung des KGG. v. 25. Oktober 1900 (RGB. 999) Art. 2, Abs. 2.

[2]) Motive a. a. O. (s. S. 36, Anm. 4).

[3]) Laband III, S. 15. Es geschah bis 1872 im RGBl.; seit 1873 im ZBl.

[4]) § 8 d. Ges.

[5]) § 8a d. Ges.

Da die Ermächtigung des Konsuls sich nicht auf besondere Fälle beschränkt, sondern eine allgemeine ist, kann er auch Beurkundungen, die seine eigene Familie betreffen, vornehmen. Er soll die Erklärungen, um die vom Gesetz vorgeschriebene Form wahren zu können, aber nicht selbst abgeben, sondern sie von dazu geeigneten Personen protokollarisch entgegennehmen.[1])

Der Konsul ist für seine Tätigkeit als Standesbeamter ebenso verantwortlich wie der inländische Personenstandesbeamte. Er ist zwar nicht wie dieser in § 69 des Gesetzes vom 6. II. 1875 mit Geldstrafe bis 600 Mark bedroht, wenn dieser gegen die in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften verstößt, da für den Konsul ja ausschließlich das Gesetz vom 4. V. 1870, nicht das vom 6. II. 1875 gilt. Er ist aber als Beamter im Ausland auf Grund von § 4, 1 StGB. strafrechtlich verfolgbar, wenn er sich eines Verbrechens oder Vergehens im Amte schuldig macht. Darunter gehören in diesen Fällen die nach §§ 338, 348, 349 StGB. zu verfolgenden strafbaren Handlungen.

II. Inwieweit die vom Reichskanzler ermächtigten Konsuln im Einzelfalle befugt sind, Beurkundungen des Personenstandes vorzunehmen, insbesondere Ehen abzuschließen, richtet sich nach dem Willen des Empfangsstaates; denn es gilt der Grundsatz des Territorialsystems. Das Reich hat die Materie mit verschiedenen Staaten besonders geregelt, in andern ergibt sich das Recht der Konsuln aus der Meistbegünstigung, die dem Reich gewährt wird. Nur eine besondere Regelung durch Staatsverträge kann den Konsuln die Befugnis dort verleihen, wo sie gesetzlich ausgeschlossen ist.[2]) Die gesetzliche Befugnis wird, wie das Promemoria zum Gesetz vom 1. V. 1870 sagt, von der Reichsregierung als eine subsidiäre behandelt[3]) und daher auf die Fälle eines vorhandenen Bedürfnisses beschränkt, dessen Dasein sich allerdings in der Folgezeit als sehr ausreichend vorhanden erwiesen hat.

In den meisten europäischen Ländern wird daher von der Befugnis kein Gebrauch gemacht, da sie die standesamtlichen Angelegenheiten gesetzlich geregelt haben. Die dort lebenden Deutschen haben also die Möglichkeit in landesgesetzlicher Form Ehen einzugehen und Geburten und Sterbe-

[1]) König S. 170. RE. v. 28. IV. 77.

[2]) So im deutschen Reich durch das Ges. v. 6. II. 75, vgl. Hinschius S. 547; Laband III, S. 15.

[3]) Zorn, Kons.-Ges. S. 166.

fälle beurkunden zu lassen, wie es sowohl im Reichsgebiet als im Auslande anerkannt wird. Sei das nun wie in Rußland und Österreich, z. B. in kirchlicher, in Italien und Frankreich u. a. in bürgerlicher Form.

Ein Bedürfnis, die Befugnis zu verleihen, hat sich in der Hauptsache in muhamedanischen und heidnischen Ländern herausgestellt, wo es keine geordnete Personenstandsgesetzgebung gibt, oder in gewissen Staaten Zentralamerikas, Südamerikas und Südeuropas, wo die konfessionelle Eheschließung es manchen Reichsangehörigen unmöglich macht, eine Ehe einzugehen. Das Reich hat die konsularische Eheschließung mit nur wenigen Staaten[1]) völkerrechtlich geregelt. Wo die Regelung fehlt und der Empfangsstaat die konsularische Eheschließung überhaupt duldet, wird dies durch die Meistbegünstigungsklausel der Handels- usw. Verträge ersetzt. So vertreten die Verträge mit Italien, Japan, Paraguay, Transvaal und Serbien ein beschränktes Staatsangehörigkeitsprinzip. Sie sind nur in Übereinstimmung mit unsern Gesetzen anwendbar, da die Konsuln nach „Maßgabe ihres Heimatgesetzes" Ehen schließen können.

In Serbien[2]) und Transvaal[3]) haben die Kaiserlichen Konsuln einseitig das Recht, soweit sie ermächtigt sind, gültige Eheschließungen von Angehörigen des Reichs nach deutschem Recht vorzunehmen. Nach § 10 des Gesetzes vom 4. V. 1870 braucht also nur einer der Verlobten Reichsangehöriger zu sein.

Mit Italien[4]), Paraguay[5]) und Japan[6]) ist Reziprozität vereinbart. Die Verträge sind aber enger. Nach der Vereinbarung mit Paraguay und Japan darf keiner der Verlobten Angehöriger des Empfangsstaats sein, während der Vertrag mit Italien überhaupt nur die Eheschließung zwischen Angehörigen des Absendestaats, also Reichsangehörigen, zuläßt.

Die Verträge mit andern Staaten, wie S. Salvador, Kostarika, sind nicht mehr in Kraft.

III. Die Befugnis der Konsuln zu standesamtlichen Funktionen in den einzelnen Ländern, läßt zwar die Vermutung

---

[1]) Hinschius S. 547; Sartorius S. 302; Laband a. a. O.

[2]) Mit Serbien Art. X.

[3]) Mit Transvaal Art. XVI.

[4]) Mit Italien V. zw. d. Reich u. I. über die Befugnis der beiderseitigen Konsuln zur Vornahme von Eheschließungen vom 4. Mai 1891 (RGB. 113) Art. 3.

[5]) Mit Paraguay Art. III.

[6]) KV. m. Japan Art. XI.

zu, daß solche Akte zum mindesten im Residenzlande anerkannt werden, beantwortet die Frage im Allgemeinen, insbesondere in Hinsicht auf andere Länder aber noch nicht. Wo nicht Exterritorialität, Verträge, Gesetze die Giltigkeit gewährleisten, ist es Sache der Eheschließenden, für die Anerkennung zu sorgen und ihrerseits dazu Schritte zu tun. Der Konsul hat aber die Pflicht, in diesen zweifelhaften Fällen von seiner Befugnis nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen, die Verlobten auf die Schwierigkeit der Anerkennung hinzuweisen und nur dann die standesamtlichen Funktionen auszuüben, wenn die Verlobten protokollarisch ihren Willen dazu kundgeben.[1])

Erleichtert wird die konsularische Eheschließung durch neuere Abkommen über internationales Privatrecht. Die dritte Haager Staatenkonferenz von 1900 hat ein Übereinkommen entworfen, das am 12. Juni 1902 als zweites Übereinkommen neben dem über Ehescheidung und Vormundschaft von den beteiligten Staaten genehmigt und in der folgenden Zeit ratifiziert worden ist.[2]) Die erste Vereinbarung betraf als „convention pour régler les conflits de lois en matière de mariage" die Eheschließung und schafft, wenn auch auf beschränktem Gebiet, gemeinsame Rechtsgrundsätze. Der Grundgedanken des Abkommens beruht auf dem Staatsangehörigkeits- und auf dem sogenannten Verweisungsprinzip.[3]) Ersteres äußert sich in dem Recht, daß jeder Verlobte zur Eingehung einer Ehe sich nach den Heimatsgesetzen seines Landes richten kann. Das andere kommt in der weiteren Bestimmung des Artikels zum Ausdruck, daß das Heimatsrecht nur insoweit gilt als es nicht in seinen eignen Gesetzen auf das fremde Recht verweist. Aber nur das Recht des Eheschließungsortes kann neben dem nach Art. 1 giltigen Heimatsgesetz inbetracht kommen und auch nur in besonders festgesetzten Fällen (Art. 2 und 3).

Neben diesen allgemeinen Grundsätzen wird in Artikel 6 die diplomatische und konsularische Ehe besonders geregelt. Ihre Form soll überall als giltig angesehen werden, wo sie vom diplomatischen und konsularischen Vertreter nach seinen Heimatsgesetzen vorgenommen wurde und der Empfangsstaat nichts dagegen einwendete. Dieser darf nichts einwenden,

[1]) König S. 161; Zorn i. d. Annalen 1882, S. 443.
[2]) RGBl. 1904 S. 221, 249, 307; 1905 S. 716; 1907 S. 84.
[3]) Cahn a. a. O. S. 385 ff.; vgl. auch Mariolle a. a. O. S. 459 ff.; v. Liszt S. 260.

wenn die Eheschließung auf Grund des Bestehens einer früheren Ehe oder eines religiösen Hindernisses seinen Gesetzen widerstreiten würde. Vorbehalten bleibt nur die für das deutsche Reich nicht zur Anwendung kommende Bestimmung, daß Staaten, die noch die religiöse Eheschließung haben, die Ehen, die ihre Untertanen unter Außerachtlassung dieser Vorschrift im Auslande schlossen, nicht anzuerkennen brauchen.

Wichtig ist aber, daß Artikel 7 die Anerkennung einer vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter geschlossenen Ehe, die im Empfangsstaat ungiltig ist, wie im Inland auch in dritten Staaten zuläßt, wenn sie nur nach dem Heimatsrecht der Verlobten abgeschlossen wurde. Das bestätigt die bisherige Rechtsanschauung.

Da die in Betracht kommenden Staaten eigene Personenstandsgesetze haben, wird also der Konsul die Ehe keinesfalls schließen, wenn einer der Verlobten Angehöriger des Empfangsstaats ist. Denn dann würde dieser jedenfalls etwas „einzuwenden" haben, wenn er sich nicht zum Gegenteil verpflichtet hat. In der Regel erkennt der Empfangsstaat die Ehe nur an, wenn beide Verlobten Angehörige des Absendestaats sind. Deutschland, Österreich-Ungarn, Dänemark und Rußland, welch letztere beide Staaten das Haager Abkommen zwar nicht ratifizierten, aber ebenso wie Norwegen an den Beratungen teilnahmen, erkennen die Eheschließung vor konsularischen Vertretern überhaupt nicht an, wenn sie nicht durch völkerrechtliche Verträge sich dazu bereit erklärten. Im Geltungsbereich des code civil, überhaupt in den romanischen Ländern, ist man entgegenkommender. Wie Art. 48 des code civil die standesamtliche Kompetenz der diplomatischen und konsularischen Vertreter auf die eignen Staatsangehörigen beschränkt, herrscht in diesen Ländern die Praxis, die vor auswärtigen Vertretern abgeschlossenen Ehen anzuerkennen, wenn beide Verlobte Angehörige des Absendestaats sind.[1])

Daß sich für den Absendestaat auch innerhalb des Konventionsgebietes die Giltigkeit unbeschränkt und ausschließlich nach seiner eigenen Gesetzgebung richtet, ist im Art. 7 bestätigt worden. Auch hier können nur völkerrechtliche Verträge das Heimatsrecht einschränken.

Über die Anerkennung der konsularischen Ehe, der eine der Voraussetzungen des Art. 6 fehlt, sagt die Konvention nichts. Daß sie nicht ungiltig sein braucht, ergibt sich aus

[1]) Vgl. den V. mit Italien.

Art. 7, wenn sie der nationalen Gesetzgebung nur entspricht. Dort, wo der dritte Staat sie nach seinen Gesetzen anerkennt, ist ihre Ungiltigkeit am Orte der Eheschließung geheilt.

IV. Wie der Konsul seine Funktionen als Standesbeamter im Einzelnen ausüben soll, schreibt ihm neben dem Gesetz vom 4. V. 1870 mit Art. 40 EG. z. BGB. eine eingehende Instruktion des Reichskanzlers vom 1. III. 1871 vor.[1])

Nach § 1 des Gesetzes ist der Konsul nur für seinen Amtsbezirk zuständig. Daß die Verlobten sich dauernd darin aufhalten, ist nicht erforderlich und vom Gesetz nicht beabsichtigt. Daraufhin weist schon die Möglichkeit der gänzlichen Dispensierung vom Aufgebot in dringenden Fällen (§ 6). Ein Runderlaß des Reichskanzlers vom 28. III. 1894 bestätigt, daß nach Entstehungsgeschichte und Wortlaut des Gesetzes ein dauernder Aufenthalt der Verlobten im Amtsbezirk des Konsuls nicht Voraussetzung der Eheschließung sein soll. Ein Mißbrauch dieser Bestimmungen durch Personen, die Schwierigkeiten und Hindernisse in der Heimat umgehen wollen, ist dann zwar nicht ausgeschlossen, kann aber durch Zeugnisse der heimatlichen Behörden leicht kontrolliert werden.[2])

Gewöhnlich geht der Eheschließung wie im Inland ein Aufgebot voraus, wenn die Verlobten die nach ihren Heimatsgesetzen zur Eingehung einer Ehe nötigen Voraussetzungen nachgewiesen haben. Ist einer der Verlobten Nichtdeutscher, so beurteilt der Konsul dessen Ehefähigkeit nach dem Heimatsgesetz des Nupturienten. Der Nachweis geschieht durch Urkunden, eidesstattliche Versicherung oder persönliche Kenntnis des Konsuls. Das Aufgebot geschieht durch ausgehängte Bekanntmachung an sichtbarer Stelle der konsularischen Kanzlei und in einer lokalen Zeitung, soweit das möglich ist. Wer nicht im konsularischen Amtsbezirk 6 Monate wohnte, muß auch am früheren Wohnsitz aufgeboten werden oder durch behördliches Zeugnis nachweisen, daß keine Ehehindernisse vorhanden sind. In dringenden Fällen kann der Konsul, wie erwähnt, vom Aufgebot dispensieren.

Die konsularische Eheschließung selbst geschieht in den Formen, die das BGB. und die Personenstandsgesetzgebung entsprechend vorschreiben (§ 7 f. des Gesetzes). Die Ehe wird nur vor dem dazu bereiten Konsul bei persönlicher und gleichzeitiger Anwesenheit beider Verlobten geschlossen, die

[1]) König, S, 168 ff. Zorn, Kons. Ges., S. 173.
[2]) König, S. 181.

erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. In Gegenwart von zwei Zeugen werden die Verlobten einzeln und nacheinander darum befragt und nach Bejahung der Frage spricht der Konsul aus, daß sie rechtlich verbundene Eheleute kraft Gesetzes seien.

Die Eintragung von Geburten erfolgt nach sicherer Feststellung des Ereignisses durch Vernehmung des Vaters oder anderer Personen (§ 11); Sterbefälle werden auf Grund der Erklärung zweier Zeugen beurkundet. (§ 12).

Über Eheschließungen und Beurkundungen von Geburten und Todesfällen führt der Konsul je ein Register in zwei Exemplaren, von denen das eine jährlich dem Reichskanzler[1]) und Auszüge den interessierten Bundesregierungen übersandt werden. In diese Register werden alle vorkommenden Fälle in protokollarischer Form eingetragen.

Natürlich entbindet die vom Empfangsstaat gestattete Befugnis des Konsuls zu all diesen Beurkundungen die Schutzgenossen nicht von der eventuellen Pflicht, diese Fälle auch vor den Landesbehörden kundzugeben.

§ 9. Die Musterung.

I. Die Musterung ist ein Beurkundungsakt, der einerseits mit der Gestaltung von Privatrechtsverhältnissen privatrechtliche Wirkungen äußert, als Angelegenheit der Handelsmarine aber zugleich öffentlich rechtlicher Natur ist.

Die Musterung findet statt als Anmusterung, „der Verlautbarung des mit dem Schiffsmann geschlossenen Heuervertrags vor einem Seemannsamt“[2]), und als Abmusterung, „der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses seitens des Kapitäns und der aus diesem Verhältnis ausscheidenden Mannschaft vor einem Seemannsamt“.[3]) Grundlage der Musterung ist also der Heuervertrag. Das ist der Dienstvertrag zwischen dem Reeder, als dessen Vertreter der Kapitän handelt, und dem Schiffsmann, der gemäß Artikel 32 EG. zum BGB. den Bestimmungen der Seemannsordnung unterliegt, in dieser in §§ 27 ff. geregelt wird und in den Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag sowie über die allgemeinen Schuldverhältnisse seine Ergänzung findet.[4])

[1]) § 1, Abs. d. Inst. v. 1. III. 1871; König S. 176.
[2]) SO. § 13.
[3]) SO. § 18.
[4]) Knitschky-Rudorff S. 597.

Die eigentümliche Natur des Seerechts, mit gleichen Akten sowohl zivilrechtliche als öffentliche rechtliche Wirkungen zu erzeugen, wie es sich auch im Heuervertrag zeigt, hat zur Mitwirkung des Staates bei Eingehung und Auflösung des Dienstverhältnisses des Schiffsmanns geführt.[1]) Die Verlautbarung des Heuervertrages ist also nicht freier Wille der Parteien, sondern eine gesetzliche Maßregel, durch die das Seemannsamt in den Stand gesetzt werden soll, die Verhältnisse der Schiffsmannschaft zu prüfen.

Schon die preußischen Konsuln, denen in § II des Reglements vom 18. September 1796 auf Grund und in Erweiterung der „Ordonnance circulaire pour les Consuls anisi que pour les navigateurs prussiens" vom 1. September 1783 besondere obrigkeitliche Befugnisse über die Handelsmarine beigelegt worden waren, fungierten als Musterungsbehörden.[2]) Der preußische Handelsminister war auf Grund des § 12, Absatz 2 des Gesetzes betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen vom 26. März 1864[3]) ermächtigt, zur Führung der nach Artikel 529 des alten Handelsgesetzbuchs erforderlichen Musterrolle, Musterungsbehörden einzurichten. Dazu waren im Ausland die Konsuln ausersehen, denen durch eine Instruktion vom 1. April 1865 zur Pflicht gemacht wurde[4]), bei der Musterung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 26. März 1864 zu verfahren.

Zufolge § 4 der Seemannsordnung von 1872[5]) fungierten im Inland die landesrechtlich bestellten Seemannsämter als Musterungsbehörden. Durch das KG. von 1867 war diese Funktion durch § 32 für das Ausland den Bundeskonsuln beigelegt und wurde durch § 4 der Seemannsordnung für die Reichskonsule bestätigt und in § 5 der SO. von 1902[6]) mit dem Zusatz „für Hafenplätze" aufrecht erhalten.

Noch mehr als die preußischen Vorschriften betont das Reichsrecht, daß die Musterung nicht nur ein Akt staatlicher Kontrolle, sondern auch staatlicher Fürsorge ist. Er soll dem Schiffsmann zur Erleichterung oder Durchführung seiner Rechte als Beweismaterial eine öffentliche Urkunde im Sinne von § 415 ZPO. verschaffen. Denn da der Heuervertrag

[1]) Perels S. 153; vgl. S. 47.
[2]) König, Preuß. Kons.-Regl. S. 6, 482.
[3]) Abgedruckt bei demselben S. 516.
[4]) König a. a. O. S. 52.
[5]) SO. v. 27. Dez. 1872 (RGB. 409); Hänel u. Lasse S. 45.
[6]) SO. v. 2. Juni 1902 (RGB. 175).

schon mündlich giltig ist,[1]) sein Inhalt aber bei der Anmusterung in der sogenannten Musterrolle niedergelegt und beurkundet wird, wird jede Partei, vor allem aber der sozial schwächere Schiffsmann, geschützt.

Ihrer rechtlichen Natur nach ist die Musterung somit eine bloße Verlautbarung des beginnenden oder beendigten Vertragsverhältnisses, nicht etwa das zu seiner Perfektion nötige Glied. Der Unterschied zu andern Verlautbarungen notarieller Natur liegt darin, daß sie nicht in das Belieben der Parteien gestellt ist, sondern staatlichem Zwange unterliegt, daß anderseits nicht die Giltigkeit des Heuervertrags, jedoch gewisse zivilrechtliche Wirkungen in Frage gestellt sind, wenn die Musterung nicht stattfand.

Der staatliche Zwang, der dem Beurkundungsakt eigentümlich ist, offenbart sich schon darin, daß die Verlautbarung nicht genügt, wenn sie nach den Gesetzen des Auslands vor den dortigen Musterungsbehörden geschehen ist, sondern daß die Kompetenz des deutschen Seemannsamtes, also in ausländischen Häfen des Konsulats, ausschließlich ist. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Gesetzes „vor einem Seemannsamt", als welches „im Auslande die Konsulate des Reichs für Hafenplätze" fungieren, die „die" Musterungsbehörden bilden. Wie allgemein im Seerecht wird auch hier dem Konsul das Recht eingeräumt, Funktionen im Namen seines Absendestaates im Gebiet der fremden Staatsgewalt weitgehend auszuüben. Die meisten Verträge räumen ihm die Polizei über die Handelsschiffe seiner Nation ein,[2]) soweit sie die Ordnung an Bord und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft betrifft. Ferner ist in einigen Verträgen ausdrücklich hervorgehoben, daß sie die Schiffspapiere einsehen und Erklärungen entgegennehmen können.[3]) Die Strafen, die den Kapitän oder Schiffsmann treffen, der sich den Musterungsbestimmungen entzieht oder das Seemannsamt durch falsche Angaben täuscht,[4]) kann der Konsul nur in den Jurisdiktionsbezirken zur Durchführung bringen, immerhin steht ihm nach der völkerrechtlichen Praxis und den Verträgen die polizeiliche Hilfe des Residenzstaates zur Verfügung.

[1]) § 27 SO.

[2]) V. mit Griechenland Art. 10, 11; Italien Art. 14, 15; Japan Art. 15, 16; Rußland Art. 10, 11; Spanien Art. 14, 15; Hawai Art. 21, 42; Honduras Art. 20; Nicaragua Art. 26; Vereinigte Staaten Art. 12, 13; im übrigen Meistbegünstigungsklausel.

[3]) Vgl. S. 11.

[4]) SO. § 107, 1 u. 2; 114, 3 u. 4.

Die Musterung auf Grund des Heuervertrags begründet ferner eine Dienstpflicht des Schiffsmanns, die nicht nur privatrechtlich verlangt, sondern mit Hilfe des Konsuls polizeilich erzwungen[1]) und deren Nichterfüllung strafrechtlich geahndet werden kann.[2]) Daher ist das Konsulat auch die Kontrollstelle für Schiffsleute, die ihren Dienst nicht antreten. Denn diese müssen sich vor dem Kapitän oder dem Seemannsamt, also dem Konsulat, ausweisen, wenn ein unabwendbares Hindernis sie außerstand setzt, die Reise anzutreten.[3]) Endlich dient der Eintrag der Anmusterung in das Seefahrtsbuch, falls es dazu vorgelegt wird, als Auslands- und Seepaß.[4])

Zivilrechtlich zeigen sich die Folgen der Anmusterung in dem dadurch geschaffenen Rangverhältnis mehrerer Heuerverträge. Für die Giltigkeit des Vertrages bei mehreren Verheuerungen, für die Höhe der Heuer und für den Beginn der Dienstpflicht ist der Zeitpunkt der Anmusterung maßgebend. Der Vertrag geht vor, auf Grund dessen zuerst die Anmusterung stattfand[5]); ist kein Heuer vereinbart[6]), so entscheidet der Konsul, welche Heuer zur Zeit der Anmusterung in dem betreffenden Hafen üblich war; diese wird als vereinbart angesehen. Ebenso ist für den Beginn der Dienstpflicht im Zweifel der Akt der Anmusterung entscheidend. Daher beginnt die Versorgungspflicht des Reeders im Falle der Erkrankung oder Verletzung des Schiffsmanns mit der Anmusterung, auch wenn der Schiffsmann seinen Dienst noch nicht angetreten hat.[7])

II. Die Anmusterung im Ausland erfolgt vor dem Konsulate des Hafens der Ausreise oder Fortsetzung der Reise. Jedenfalls hat sie, falls es vorher ohne Verzögerung der Reise, auch im Inland, nicht geschehen konnte, vor dem nächsten Konsulat, das angegangen werden kann, zu erfolgen.[8])

Der Kapitän oder sein Vertreter müssen persönlich anwesend sein. Gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen nicht als Vertreter des Kapitäns auftreten.[9])

[1]) SO. § 33 und die angeführten Verträge.
[2]) SO. §§ 93, 94 ff.
[3]) SO. §§ 17.
[4]) SO. §§ 16.
[5]) SO. §§ 31.
[6]) SO. § 29.
[7]) SO. §§ 59.
[8]) SO. §§ 13.
[9]) SO. § 12, 2.

Dem Konsul liegen vor Beurkundung des Heuervertrags verschiedene Pflichten ob.

Er hat das Flaggenrecht[1]) des Schiffs, für das angemustert wird, festzustellen, die persönlichen Verhältnisse, also insbesondere die Militärverhältnisse[2]), das erforderliche Alter des Schiffsmanns[3]), etwa schon vorhandene Anmusterungen[4]), die Befähigung von Steuerleuten und Maschinisten[5]), entgegenstehende verhängte Freiheitsstrafen, zu prüfen. Schließlich hat er die Bestimmungen des Heuervertrages durchzusehen und seine Mitwirkung zu versagen, wenn er ungesetzliche, besonders Wohnung und Kost betreffende Vereinbarungen enthält.[6])

Über jede Anmusterung erfolgt im Auslande ein Vermerk ins Seemannsbuch nur, wenn dieses vorgelegt wird.[7])

Die Anmusterung aller Schiffsleute soll möglichst in einer Verhandlung erfolgen, über die eine Musterrolle in einem Exemplar als ein Protokoll der Verhandlung ausgefertigt wird. Ihre Einrichtung ist vom Bundesrat ausführlich angeordnet worden.[8]) Sie muß enthalten[9]): Namen und Nationalität des Schiffes, Namen und Wohnort des Kapitäns und Schiffsmanns, dessen dienstliche Stellung, den Hafen der Ausreise wegen etwaiger Rückbeförderungsansprüche[10]), die Bestimmungen des Heuervertrags, namentlich auch Überstundenlohnsatz und etwaige besondere Abreden. Insbesondere muß daraus die tägliche gewährte Kost erhellen. Besondere Verabredungen mit Schiffsoffizieren brauchen nur nach ihrem wesentlichen Inhalte wiedergegeben zu werden.

Da jedes Schiff nur eine Musterrolle führen darf, gibt es noch die Einrichtung der Nachmusterung und der nachträglichen Musterung.

Die Nachmusterung erfolgt, wenn nach der allgemeinen

[1]) S. u. S. 50 ff.
[2]) König S. 401 ff.; DWO. § 108, 4; 29 u. 33, 9.
[3]) SO. § 5.
[4]) SO. § 10.
[5]) Zusammenstellung der betr. Vorschriften bei Roßteuscher i. d. Annalen 1907 S. 460.
[6]) König S. 405; Perels S. 154.
[7]) SO. § 16.
[8]) BRB. v. 20. 3. 1903 (ZBl. S. 120), der den B. d. B. R. v. 11. Juni 1891 (ZBl. 217), und das der ADI. Nachtrag v. 23. Februar 1873 beigefügte Formular mehrfach ändert. Vgl. König S. 397.
[9]) SO. § 14.
[10]) Knitschky-Rudorff S. 591. Anm. 3 zu § 14.

Anmusterung noch einzelne Schiffsleute angemustert werden. Hierüber wird ein Nachmusterungsvermerk in die Musterrolle eingefügt.[1]) Die Musterungsverhandlung wird nicht in die Musterrolle selbst, sondern in ein besonderes Protokoll aufgenommen, das bei den Konsulatsakten verbleibt. Nachmusterungen sind so alle Anmusterungen, solange das Schiff eine abgeschlossene Musterrolle führt, die auch nur noch für einen an- oder nachgemusterten Schiffsmann gilt.[2])

Die nachträgliche Anmusterung[3]) endlich ist eine Konsequenz der zwingenden Vorschriften über die Zeit der Musterung, deren Nichtbeobachtung unter Strafe gestellt ist. Konnte diesen Bestimmungen infolge eines unabwendbaren Hindernisses, also wenn sonst die Reise ohne Verzögerung nicht ausgeführt werden konnte, nicht genügt werden, so hat der Kapitän dies im nächsten Hafen anzuzeigen, damit der Konsul die Musterungsverlautbarung nachträglich beurkundet. Dies geschieht im Rahmen einer Nachmusterung. Ist die Musterung infolge Todes des Schiffmanns, z. B. nicht mehr möglich, so muß doch ein Vermerk in Musterrolle und Seefahrtsbuch erfolgen.

Die Abmusterung setzt, wie schon erwähnt, die Beendigung des Dienstverhältnisses voraus. Sie ist von besonderer Wichtigkeit, weil durch sie der Konsul in die Lage kommt, Schiffer und Schiffsmann dort zu unterstützen, wo der andere Teil seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Denn trotz Beendigung des Dienstverhältnisses bestehen gesetzliche Pflichten fort, die besonders dem Schiffsmann das Fortkommen erleichtern, zugleich aber polizeiliche Kontrolle über ihn gewähren. Es sind dies gelegentlich der Abmusterung zur Kenntnis des Konsuls kommende Verhältnisse, deren eingehende Erörterung nicht hierher gehört.[4]) Schlichtung von Streitigkeiten, Verbot des Abandonnierens[5]) oder des Verlassens des Dienstes,[6]) Orientierung über Personenstandsfragen etc. kommen bei der Abmusterung in Frage. Die Abmusterung erfolgt, wenn nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, vor dem Konsul des Hafens, in dem das Schiff liegt, oder bei Verlust des Schiffes vor demjenigen, der zuerst

[1]) SO. § 15.
[2]) König S. 399.
[3]) SO. § 25.
[4]) SO. § 128.
[5]) SO. § 77.
[6]) SO. § 83.

darum ersucht werden kann.[1]) Es ist eine Verlautbarung, die in derselben Form wie die Anmusterung vor sich geht mit dem durch das beendigte Dienstverhältnis bedingten Unterschiede. Genau wie er entsteht, geht der Vertrag auch nicht durch die Abmusterung, sondern mit dem darin fixierten Zeitpunkt zu Ende und diese Tatsache wird nun beurkundet.[2])

Da der Kapitän dem Schiffsmann vor der Abmusterung in dem Seefahrtsbuch die bisherigen Dienst- und Rangverhältnisse bescheinigen und ihm auf Verlangen ein Zeugnis über seine Führung, das aber nicht im Seefahrtsbuch eingetragen wird, ausstellen muß,[3]) so erwächst dem Konsul die Pflicht, diese Bescheinigungen hinsichtlich der Unterschrift des Kapitäns, auf Wunsch kosten- und stempelfrei, zu beglaubigen. Dies geschieht formlos, nicht etwa in der Form eines Notariatsaktes.[4])

Verweigert der Kapitän das Zeugnis oder enthält es oder die Bescheinigung im Seefahrtsbuch vom Schiffsmann bestrittene Angaben, so kann der Konsul die Sache untersuchen und muß das Ergebnis dem Schiffsmann bescheinigen. Es handelt sich hier nicht um eine vorläufige Entscheidung im Sinne des § 129 SO., die vorläufig vollstreckbar ist, sondern um ein Zeugnis des Konsulats als Seemannsamt, das als öffentliche Urkunde dem Schiffsmann ein Beweismittel in die Hand gibt. Darüber kann dieser jederzeit den Rechtsweg beschreiten.[5])

§ 10. **Das Flaggenzeugnis.**

Das Recht, ein vorläufiges Attest über die Berechtigung zur Führung der Handelsflagge auszustellen, hatten schon die preußischen Konsuln.[6]) Dem deutschen Konsul steht auf Grund von § 12 des Gesetzes betr. das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe vom 22. Juni 1899 (RGBl. 319) das Recht zu, Flaggenzeugnisse zu erteilen. Dies sind vorläufige Atteste, die das Recht des Schiffes, die deutsche Reichsflagge zu führen,

[1]) SO. § 18.

[2]) Vgl. die König S. 406 angeführte E. d. Oberhandelsgerichts vom 3. XII. 1875. F. XVIII, S. 416.

[3]) SO. § 19.

[4]) SO. § 20. Vgl. u. S. 72. König S. 407.

[5]) Knitschky-Rudorff zu § 23 SO. S. 594.

[6]) Durch Art. 53 d. Ges. v. 24. Juni 1861 betr. Einf. des Allg. den. HGB.'s, auf Grund von Art 432—438 dess. Preuß. Instr. v. 1 Mai 1862. zu Art. I des Ksl.-Rgl. Quchl S. IV.

beurkunden.[1]) Denn die Nationalität der Handelsschiffe äußert sich in dem Recht, die Reichsflagge zu führen. Vor Erlaß der Bundes- und Reichsgesetze bestand in den Gesetzen der Bundesstaaten der Grundsatz, daß nur Schiffe, die ausschließlich deutschen Staaten angehörigen Eigentümern gehörten, die Landesflagge führen durften. Erst Mecklenburg durchbrach das Prinzip[2]) und beschränkte diese Voraussetzung auf drei Viertel der Eigentümer mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse seiner Schiffsreederei. Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes folgte wieder dem alten System, das die meisten Nationen befolgen, und verlangte, daß Schiffe, die das Recht zur Führung der Bundesflagge haben sollten, ausschließlich in deutschem Eigentum ständen. Eine Erleichterung wurde nur insofern gewährt, als den deutschen Eigentümern gleich zu achten waren „die im Bundesgebiet errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867[3]) eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht". Das wurde in § 2 des Gesetzes betr. die Nationalität der Kauffarteischiffe und ihre Befugnis zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867 (BGBl. S. 35) bestimmt. Dieser ersten Regelung des Flaggenrechts[4]) im Bundesgebiet, die durch eine Verordnung vom gleichen Tage ergänzt wurde (RGB. 1867 S. 39) folgte eine neue Kodifikation in dem erwähnten Gesetz von 1899, das durch Gesetz vom 29. Mai 1901 (RGB. 184) wieder in verschiedenen Punkten geändert wurde. Das alte Gesetz sollte zwar nicht gänzlich aufgehoben werden, die neuen Vorschriften aber an die Stelle der alten treten.[5])

Entsprechend der fortgeschrittenen Gesetzgebung werden

---

[1]) König S. 386; Perels, Öff. Seer. S. 12; Hänel u. Lasse S. 132; Bergmann S. 35, 36, 42; Knitschky-R. S. 94; Roßteuscher i. d. Annalen 1907 S. 450; Oppenheim S. 83; Laband III, S. 20.

[2]) Reitz i. d. Annalen 1874 Sp. 58: VO. des Großhztms. Mecklenburg-Schwerin v. 31. I. 1865.

[3]) s. Bergmann S. 19.

[4]) Geändert wurde das Gesetz d. d. Ges. betr. die Registrierung und die Bezeichnung der Kauffarteischiffe vom 28. Juni 1873 (RGBl. 184) (Grundlage des jetzigen § 16 für Schiffe unter 50 Kubikmeter Raumgehalt), die Vorschriften dazu v. 13. Nov. 1873 (RGBl. 367).

[5]) § 29 d. Ges. v. 1899. Knitschky-R. S. 83.

deutschen Reichsangehörigen gleichgestellt[1]) „offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind; andere Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und juristische Personen, wenn sie im Inland ihren Sitz haben, Kommanditgesellschaften auf Aktien jedoch nur dann, wenn die persönlich haftenden Gesellschafter sämtlich Reichsangehörige sind". Dazu kommen durch die Änderung von 1901 auf Grund von § 11 des Schutzgebietsgesetzes[2]) noch Kolonialgesellschaften. Durch Verordnung vom 1. März 1900 (RGB. 41) ist das Gesetz auf Binnenschiffe der unteren Donau und gewisser Flüsse in China[3]) ausgedehnt worden. Ausführungsbestimmungen zum Flaggengesetz sind durch Bekanntmachungen vom 10. November 1899 (ZB. 380), die in § 4 und 5 Schiffsportifikate und Flaggenzeugnisse behandelt und Muster dafür gibt, ergangen, abgesehen von der schon erwähnten Verordnung von 1867. Daneben sind zahlreiche Verordnungen und Erlasse ergangen, so die VO. über Führung der Reichsflagge vom 8. November 1892 (RGB. 1050),[4]) die Spezialfälle behandeln[5]) und nur für das konsularische Aufsichtsrecht über die Führung der Flagge durch die Handelsmarine, das dem Konsul nach § 30 KG. zusteht, nicht aber für das hier zu erörternde Beurkundungsrecht von Bedeutung sind.

Das Gesetz bezieht sich auf die deutschen Kauffarteischiffe, d. h. die zum Erwerbe durch Seeschiffahrt bestimmten Schiffe,[6]) gewährt aber auch Lotsen-, Hochseefischerei-, Bergungs- und Schleppfahrzeugen das Recht, die Reichsflagge nach Art. 55 der Reichsverfassung zu führen. Durch die Abänderung von 1901 fallen ferner unter das Gesetz seegehende Lustjachten und Schulschiffe sowie Fahrzeuge, welche für Rechnung von auswärtigen Staaten oder deren Angehörigen im Inland erbaut sind. Führen sie die Reichsflagge, so werden sie wie Kauffarteischiffe behandelt.[7]) Dies kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats ausgedehnt werden auch auf andere nicht zum Erwerbe durch Seefahrt bestimmte

[1]) § 2 d. Ges. König S. 366, 385.
[2]) v. 25. Juli 1900 (RGB. 809).
[3]) s. u. S. 57.
[4]) Abgeändert durch VO. v. 9. Okt. 1907 (RGB. 753).
[5]) Allerh. Erlaß v. 29. X. 1904 (ZBl. 449); v. 1. VII. 96 (RGB. 181) u. 7. II. 03 (RGB. 199) mit Ausf.-Best. v. 26. III. 03 (ZBl. 143); v. 16. VIII. 96 (ZBl. 461); VO. v. 21. VIII. 00 (RGB. 807).
[6]) § 1.
[7]) § 26 i. d. Fassung v. 29. Mai 1901.

Fahrzeuge.[1]) Endlich soll das Gesetz, wie schon erwähnt, Anwendung finden durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats auf Binnenschiffe die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren.[2])

Alle Kauffarteischiffe und ihnen gleichgestellte Schiffe werden, wenn sie über 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt haben, im Inlande in das Schiffsregister eingetragen, worüber ihnen zur Bescheinigung ein Schiffszertifikat ausgestellt wird. Es enthält außerdem ein Zeugnis über das Recht zur Führung der Reichsflagge.[3]) Durch dieses wird das Recht zur Führung der Flagge nachgewiesen. Vor Ausstellung dieses Certifikats darf kein Schiff die Reichsflagge führen, d. h. das Recht besteht zwar mit der Eintragung, nur darf es noch nicht ausgeübt werden.[4]) Die Eintragung erfolgt nur, wenn alle baulichen Voraussetzungen erfüllt und seine sonstigen Rechtsverhältnisse glaubhaft nachgewiesen worden sind.[5])

Damit ein Schiff, das im Ausland gebaut wird für einen Deutschen oder dort aus fremden Händen in die eines deutschen Reichsangehörigen übergeht,[6]) und das das Recht zur Führung der Reichsflagge erlangt, nicht ohne Papiere bleibe, ist dem Konsul des Hafens, in dem die erste Ausreise oder der Eigentumsübergang stattfindet, die Befugnis erteilt worden, das Schiffszertifikat durch eine Bescheinigung über das Recht zur Führung der Reichsflagge zu ersetzen. Dies ist das Flaggenzeugnis.[7]) Da es nur einen provisorischen Ersatz des Schiffszertifikats darstellt, so gilt es nur für ein Jahr seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise.

Genau wie die Registerbehörde hat der Konsul vor Ausstellung des Attestes die Voraussetzungen, die das Schiff erfüllen muß, zu prüfen. Erleichtert wird ihm dies durch die vertraglich zugesicherte gegenseitige Anerkennung der Schiffs-

---

[1]) Ebendort Abs. 2. Geschehen durch VO. v. 5. Juli 1903, betr. Gouvernementsfahrzeuge in den Schutzgebieten.

[2]) § 26a, i. d. Fassung vom 29. V. 00. Geschehen durch V. vom 31. März 1900 (RGB. 41) s. u. S. 66.

[3]) FlG. § 4 ff., §§ 10, 11, 16.

[4]) § 11 Abs. 2.

[5]) Die Vorschriften über die Vermessung im Inland, die durch die Landesvermessungsbehörde erfolgt, finden sich in der Schiffsvermessungsordnung vom 1. März 1895 (RGB. 161); in der Bekanntmachg. betr. Abänd. ders. v. 12. April 1908 (RGB. 149); in der Bekanntm. betr. die Gebühren v. 19. III. 90 (ZBl. 281).

[6]) König, S. 396; Bergmann, S. 36.

[7]) FlG. § 12.

meßbriefe unter verschiedenen Staaten.[1]) Besondere Vorschriften sind zu beachten für Vermessung der Schiffe, die durch den Suezkanal fahren, und in Ostasien.[2]) Um zu verhüten, daß seeuntüchtige Schiffe die deutsche Flagge führen, sind die deutschen Konsuln in den britischen Hafenplätzen angewiesen worden, nur dann Flaggenzeugnisse für Schiffe, die dort in deutsches Eigentum übergehen, auszustellen, wenn ein Schiffsbesichtiger der britischen board of trade das Schiff untersucht und ein Zeugnis über seine Seetüchtigkeit erteilt hat. Diese Schiffsbesichtiger sind vom board of trade beauftragt, auf Antrag der kaiserlichen Konsularbehörde die Untersuchung vorzunehmen, deren Kosten der Reeder des Schiffs zu tragen hat.[3]) Diese Untersuchung ist nicht nötig,[4]) wenn das Schiff in den letzten sechs Monaten vor Nachsuchung des Flaggenzeugnisses von einem Besichtiger des Board of Trade, der Anstalten „Germanischer Lloyd", Commitee of Lloyds Register, Bureau Veritas, The British Corporation for the Survey and Registry of Shipping untersucht worden ist, daraufhin eine Bescheinigung seiner Seetüchtigkeit oder ein Klassifikationszertifikat der höchsten Klasse erhalten hat, inzwischen keinen Unfall erlitten hat und auch sonst hinsichtlich seiner Seetüchtigkeit zu Zweifeln keinen Anlaß gibt.

Neben dieser Prüfung hat der Konsul genau zu erörtern, ob das Schiff wirklich im ausschließlichen Eigentum von Reichsangehörigen und den ihnen gleichgestellten Gesellschaften steht.[5]) Zwar wird kein strikter juristischer Beweis über den Eigentumsübergang verlangt, immerhin hat der Konsul das Recht, Einsicht in die Dokumente zu nehmen, die ihn bezeugen, glaubhafte sonstige Nachweise, die durch schriftliche Erklärung an Eidesstatt durch den Reeder oder Kapitän zu bekräftigen sind, zu fordern, kann aber schon aus eigner Kenntnis das Attest ausstellen.[6])

---

[1]) Mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Japan, den Niederlanden, Norwegen, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden, Spanien und der Union. Genau bei Roßteuscher in den Annalen 1907, S. 451.

[2]) Vorschriften für die Fahrt durch den Suezkanal vom 30. März 1895 (ZBl. 96), abgeändert d. d. Bek. v. 7. Mai 1906 (ZBl. 564) Bek. betr. Schiffsvermessung in Ostasien v. 25. Juli 1898 (RGBl. 1898).

[3]) Bek. i. ZBl. 1875, S. 520.

[4]) Daselbst 1891, S. 176. König, S. 388; Knitschky-R. S. 94.

[5]) ADJ. zu § 30 (Zorn, Kons.-Ges. S. 88), König S. 387; Runderlaß v. 2. Juli 1876 und 7. Dezember 1881. Hänel u. Lasse S. 73.

[6]) Die Form vgl. König, S. 387. § 15 KG.

Da das Flaggenzeugnis Eintragung und Schiffszertifikat ersetzt — denn letzteres ist ja ein Zeugnis auf Grund der Eintragung und kann erst nach der Eintragung ausgestellt werden, so darf der Konsul den Verlust dieses Zertifikats durch das Schiff nicht durch ein Flaggenzeugnis, das die noch nicht erfolgte Eintragung voraussetzt, ersetzen. Ebensowenig darf ein Flaggenzeugnis ausgestellt werden, wenn das Schiff früher schon in deutschen Händen war, da es ja in diesem Falle bereits im Besitze eines Zertifikats ist. Wo aber trotz Eintragung das Zertifikat fehlt und die Schiffer nicht die Möglichkeit haben, dies in kurzer Zeit auf Antrag von ihrer Registerbehörde erneuert zu bekommen, kann der Konsul auf Grund seiner allgemeinen Urkundsbefugnis aus § 15 KG. nach Untersuchung des Sachverhalts eine Bescheinigung erteilen.[1]) Diese ersetzt zwar nicht das Schiffszertifikat und hat insbesondere nicht wie dieses die Anerkennung in- und ausländischer Behörden zu beanspruchen, es hat aber die Wirkungen einer Konsulatsurkunde[2]), durch die das nach Überzeugung des Konsuls bestehende Recht zur Führung der Reichsflagge öffentlich bezeugt wird.

Schiffe unter 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt, die nach § 16 FlG. der Registrierung nicht bedürfen, aber das Recht haben, die Reichsflagge zu führen, haben auch kein Flaggenzeugnis nötig. Der Konsul kann für solche Schiffe aber im Rahmen des § 15 KG. ein Attest ausstellen und darin bezeugen, daß das ausschließlich deutsche Eigentum des Schiffes und sein Recht, die deutsche Flagge zu führen, festgestellt ist.[3])

Streitig ist, ob ein Konsul, der selbst Mitreeder ist, ein Flaggenzeugnis ausstellen kann. Der Konsul handelt dabei allein als Verwaltungsbeamter, denn ihm ist die richterliche Eigenschaft des Registerbeamten nicht beigelegt. Ebensowenig kann er dabei als Notar angesehen werden. Daher kommen weder die Grundsätze über die Behinderung eines Richters oder Notars zur Anwendung, noch handelt es sich um ein Zeugnis in Privatangelegenheiten. Ein Verbot steht der Ausstellung nicht entgegen und ist umso weniger anzunehmen, als der Konsul ähnliche Zeugnisse in eignen Angelegenheiten, wie z. B. Beurkundungen des Personenstands, ausstellen darf.[4]) Das Schiff aber an einen andern Konsulats-

[1]) ADJ. zu § 30 a. a. O. König S. 386. Bergmann S. 42.
[2]) S. o. S. 27.
[3]) König S. 389. Bergmann S. 75.
[4]) König S. 386. Dag. Bergmann S. 42.

bezirk zur Erlangung des Zeugnisses zu verweisen, ist nicht angängig, da nach § 12 FlG. der Konsul des Hafens zuständig ist, in dem der Eigentumsübergang stattfand.

§ 11. Das Schiffsregister.

Während auf Grund des Flaggengesetzes die Schiffsregister nur von den Amtsgerichten[1]) oder den landesgesetzlich dazu berufenen Behörden,[2]) nur im Inlande geführt werden, ist einigen Konsulaten an der unteren Donau und in Ostasien die Eigenschaft als Registerbehörde verliehen worden. Sie haben aber nur das Register für Binnenschiffe zu führen.

Es stellte sich das Bedürfnis heraus, gewissen deutschen Binnenschiffen im Ausland dieselbe Vergünstigung wie den in inländischen Häfen registrierten Schiffen zu gewähren. Denn das Schiffsregister soll die Rechtsverhältnisse, insbesondere auch die Nationalität des Schiffs, einheitlich zusammenfassen und so die Grundlage für die Legitimation des Schiffs im internationalen Verkehr schaffen. Es hat nicht die rechtliche Bedeutung des Grundbuchs für den Eigentumserwerb, sondern ist, wenn es auch zivilrechtlich den Beweis wesentlich erleichtert, mehr ein Institut des öffentlichen Rechts.[3]) Das Schiffsregister wurde mit Einführung des alten Handelsgesetzbuchs[4]) für Kauffarteischiffe in den Küstenplätzen der deutschen Bundesstaaten, soweit es noch nicht bestand, eingeführt. Auch nach dem Flaggengesetz von 1867[5]) bestimmten die Landesgesetze die Behörden, die das Register führen sollten, bis es das Gesetz von 1899 den Amtsgerichten überwies, ohne die Sonderbehörden einzelner Bundesstaaten, wie Hamburgs[6]) und Mecklenburg-Schwerins[7]) aufzuheben.[8]) Im Ausland Registerbehörden einzurichten, versuchte England 1874 zuerst in Schanghai.

Auf Grund des § 26a des Flaggengesetzes von 1899 (in der Fassung von 1901) konnten auf nur ausländischen Gewässern verkehrende Binnenschiffe den Vorschriften des erwähnten Gesetzes unterstellt werden, während für Binnen-

[1]) FlG. § 4.
[2]) FlG. § 27.
[3]) Bergmann, S. 4; Boyens I, S. 82.
[4]) Art. 432.
[5]) § 3.
[6]) Deputation für Handel und Schiffahrt.
[7]) Magistrat zu Rostock und Wismar.
[8]) RGBl. 1900, S. 41.

schiffe im Inlande das Binnenschiffahrtsgesetz vom 15. Juni 1895 (RGB. 301) gilt. Dies mußte durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats geschehen. Es erfolgte auch durch die Verordnung vom 1. März 1900[1]) betr. das Flaggenrecht deutscher Binnenschiffe, die ausschließlich auf ausländischen Gewässern verkehren, für Binnenschiffe auf der unteren Donau und in Ostasien auf dem Westfluß (Sikiang), dem Yangtse-kiang und dem Paiho, sowie auf deren Zu- und Nebenflüssen. Nach § 26a des Flaggengesetzes sollen in diesen Fällen die deutschen Konsulate als Registerbehörden fungieren. Diese Eigenschaft wurde den Konsulaten in Galatz, Canton, Schanghai, Hankau und Tientsin verliehen.[2]) Dem Konsul wurden damit im Gegensatz zu seiner Stellung bei Erteilung des Flaggenzeugnisses die richterlichen Funktionen der inländischen Registerbehörden, also der Amtsgerichte, verliehen. Da es sich nur um Jurisdiktionskonsuln handelte, wurde in Wirklichkeit nur ihre Kompetenz als Amtsrichter erweitert. Als Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterliegt diese Funktion in Verbindung mit § 19 KG. dem FGG.[3]) Soweit sich aus dem Flaggengesetz und dem FGG. keine Vorschriften ergeben, bleiben[4]) auf Grund von § 19 des Flaggengesetzes von 1867, das subsidiär gilt,[5]) die landesgesetzlichen Vorschriften über die Führung der Schiffsregister bestehen. Da der Reichskanzler nach § 2 der VO. vom 1. März 1900 über Einrichtung und Führung der Register bei den bezeichneten Konsulaten nähere Bestimmungen zu treffen hatte, konnte dies durch Verweisung auf die preußischen Vorschriften geschehen. Diese finden daher auf die äußere Einrichtung und Führung der Schiffsregister Anwendung.[6]) Im Übrigen gelten für die Eintragung die durch das Flaggengesetz verlangten Voraussetzungen.

§ 12. Die Einsetzung eines Schiffsführers.

Die Befugnis des Konsuls, einen neuen Schiffsführer einzusetzen, ist zum erstenmal durch KG. § 35 ausdrücklich ausgesprochen worden. Das Recht dazu, über das man keine

[1]) RGBl. 1900, S. 41.
[2]) Bekanntm. v. 11. April 1900 (ZBl. 270).
[3]) Vgl. § 100 FGG. ff. über das Schiffspfandrecht. FlG. § 15, 2.
[4]) FlG. § 29, Knitschky-R. S. 87.
[5]) Knitschky-R., S. 109 zu § 29.
[6]) Bek. v. 11. IV. 00. (s. o.) verweist auf die Verf. des preuß. Justizministers vom 11. Dez. 1899 (Just. Ministeralblatt Nr. 46, S. 753).

Bestimmungen im Handelsgesetzbuch trotz mehrfacher Wünsche aufnahm, da es nicht hingehörte, ergab sich für die preußischen Konsuln aus ihren polizeilichen und fürsorgenden Funktionen in Sachen der Handelsmarine.[1]) Auch im neuen Reichsrecht ergibt sich die Kompetenz aus diesen beiden Gesichtspunkten. Denn da dem Konsul nach KG. § 33 die Polizeigewalt über Handelsschiffe zusteht, hat er auch die Befugnis, die Tätigkeit des Kapitäns zu überwachen, ihn im Notfalle abzusetzen und einen neuen Schiffer einzusetzen.[2])

Außer dieser aus polizeilichen Gründen erfolgenden Maßregel entspringt diese Pflicht aber auch einer Art der cura absentis, einer gewissen vormundschaftlichen Befugnis.[3]) So begründet der Konsul Privatrechte, denn er handelt als Stellvertreter des Reeders, und dieser hat die konsularische Maßregel gegen sich gelten zu lassen. Daß der Konsul als negotiorum gestor deshalb in Anspruch genommen werden könnte, ist zu verneinen. Denn es handelt sich nicht um einen rein privatrechtlichen Vorgang, sondern die Befugnis des Konsuls ist gleichzeitig öffentlich rechtlicher Natur, wie sich aus dem Zusammenhang mit der Polizeigewalt ergibt. Der Konsul handelt in Funktion und unter der Verantwortlichkeit eines kaiserlichen Beamten.[4])

Diese in § 35 ausgesprochene Kompetenz bildet eine Ergänzung der Bestimmung des § 516 des neuen Handelsgesetzbuchs (Art. 483 AHGB.). Darnach hat der Kapitän, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, das Recht, einen andern Schiffer einzusetzen, um Abgang oder Weiterfahrt des Schiffes nicht ungebührlich zu verzögern. Das gilt nur, wenn der Reeder, der unverzüglich zu benachrichtigen ist — wenn sich das überhaupt ermöglichen läßt —, nicht sofort einen andern Schiffer einsetzen kann. Für den Fall, daß der bisherige Schiffsführer dazu nicht imstande oder verstorben ist, gilt — obwohl das Seerecht dazu keine ausdrücklichen Bestimmungen trifft — nach seiner gesetzlichen Stellung der erste Steuermann als Vertreter des Schiffers.[5]) Bis Anordnungen des Reeders vorliegen, ist er berechtigt, die Geschäfte zu führen, ohne aber einen neuen Schiffsführer einsetzen zu dürfen. Anderseits ist

[1]) König, Preuß. Kons.-Rgl. S. 54.
[2]) ADJ. zu § 33.
[3]) Vgl. Laband III, S. 15.
[4]) S. o. S. 21.
[5]) Boyens I, S. 341.

er nicht verpflichtet, vom Konsul die Einsetzung zu verlangen. Dazu ist er aber berechtigt und der Konsul hat dem Antrage zu entsprechen.

Der Konsul ist nach § 35 befugt, „an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf Antrag der Beteiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen". Wird kein Antrag gestellt, so ergibt sich sein Recht nur aus seiner Polizeigewalt, wenn er bemerkt, daß das Schiff unter mangelhafter oder keiner Führung steht.[1]) Der Antrag kann vom Reeder, den Ladeteiligten und der Besatzung gestellt werden, ohne daß es eines Zusammenwirkens der drei Teile, die ja meist sehr erschwert und den Zweck der Einrichtung vereiteln würde, bedürfte.

Der eingesetzte Schiffer hat — im Gegensatz zum Steuermann, der ohne Mitwirkung des Konsuls aus eigner Vertretungsbefugnis einstweilen die Geschäfte des Schiffers führt[2]) — nicht nur alle Pflichten, sondern auch die Rechte des Schiffers, die der Reeder gegen sich gelten lassen muß. Er hat daher auch Anspruch auf die Schiffergage, die im Zweifel nach dem im Heimatshafen üblichen Satz zu berechnen ist.[3]) Da der Konsul bei der Einsetzung, wenn auch unter Beamtenverantwortlichkeit, als gesetzlicher Vertreter des Reeders fungiert, es sich aber um ein Provisorium handelt, so kann sich der neueingesetzte Schiffer nicht auf die konsularische Maßregel berufen, sondern kann jederzeit vom Reeder wieder entlassen werden.[4])

Der Konsul soll in diesen Fällen zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmäßigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens zu denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitän zu engagieren.[5]) Gewöhnlich wird das der erste Schiffsoffizier, der Steuermann, sein. Wenn ein geprüfter deutscher Schiffer nicht vorhanden

---

[1]) Ähnlich ist die ausländische Seegesetzgebung. Nur nach den skandinavischen (und italienischen) Seegesetzen darf der Steuermann nur bis in den nächsten Hafen fahren, um dort vom Konsul ohne Antrag mit der Führung betraut zu werden oder ersetzt zu werden. Boyens, S. 341, Anm. 2.

[2]) Boyens S. 342.

[3]) König S. 416. Boyens S. 342. Perels S. 165. E. d. ROHG. v. 27. I. 1877 (Bd. 22, S. 45 ff.).

[4]) Perels S. 116.

[5]) ADJ. zu § 35.

ist, so soll sich der Konsul wenigstens hinreichende Gewißheit über die Qualifikation des Einzusetzenden verschaffen.

Von der getroffenen Maßregel muß er die Reederei und die Regierung des Bundesstaates, dem das Schiff angehört, in Kenntnis setzen.

§ 13. **Das Notariat.**

1. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften.

I. Obwohl die europäischen Länder und diejenigen Völker, die europäische Gewohnheiten angenommen haben, Einrichtungen zum Zwecke des Notariats besitzen und der internationale Verkehr mit Notariatsurkunden infolge des Bewußtseins der Gemeinsamkeit keinen erheblichen Schwierigkeiten begegnet,[1]) sind doch außerdem den Konsuln, so auch denen des deutschen Reichs, Notariatsbefugnisse gegeben und eingeräumt worden. Man ging von dem Gedanken aus, daß Urkunden, die von einem deutschen Beamten aufgenommen worden waren, den reichsangehörigen Inhabern größere Erleichterungen für die Beweiskraft der Urkunden verschaffen würden als solche, die von fremden Behörden aufgenommen waren. Die Legalisation fällt weg und die Prüfung der Legitimation des Ausstellers begegnet keinen Schwierigkeiten. Mit diesen öffentlichen Urkunden im Sinne der ZPO. §§ 415 ff., 437, kann der Deutsche, auch wenn er im Auslande weilt, sicher sein Recht im Inlande verfolgen.

Das preußische Konsularrecht gab dem Konsul noch kein allgemeines Notariatsrecht. Er konnte zwar Privaturkunden legalisieren und sie dadurch zu öffentlichen machen, den gerichtlichen gleichzuachtende Vollmachten preußischer Untertanen aufnehmen, und attestieren konnte er aber nur auf Grund besonderer Ermächtigung. Diese wurde den Konsuln in überseeischen Ländern durch Kabinetsorder vom 11. November 1829[2]) verliehen.

Den deutschen Konsuln wurde neben der Befugnis zur Legalisation und zur Ausstellung schriftlicher Zeugnisse das Notariat allgemein durch das Organisationsgesetz verliehen. In Anlehnung an die französische Gesetzgebung[3]) enthalten

[1]) v. Bar I, S. 135.

[2]) PrGS. 1830 S. 2. Preuß. Allg. Dienstinstr. S. 124. König, Pr. Kons.-Rgl. S. 246.

[3]) Sten. Ber. d. R. 1867 Bd. II. Akst. Nr. 79 S. 139 zu § 14.

die §§ 16, 17 und 17a eine formelle Notariatsordnung, ergänzt durch Art. 38 EG. z. BGB., die nach den Erklärungen der Bundeskommissare ausschließlich gelten sollte, so daß die Konsuln weder an die heimischen noch an die Notariatsordnungen gebunden waren, die in ihrem Residenzlande galten.[1]) Auch durch das FGG.[2]) oder die Ausführungsbestimmungen des Landesrechts dazu[3]) ist sie nicht aufgehoben worden.[4]) Denn § 185 FGG. verweist auf Art. 32 EG. z. BGB., so daß das Reichsgesetz in Kraft bleibt, soweit sich aus dem BGB. und FGG.[5]) seine Aufhebung nicht ergibt. Danach ist in den §§ 16, 17 KG. enthaltene Notariatsordnung nur insofern geändert worden, als Wahlkonsuln zur Aufnahme von Verfügungen von Todeswegen nur dann als Notare fungieren dürfen, wenn ihnen das Recht vom Reichskanzler besonders verliehen ist.[6]) Die Erwägung, daß zur Ausübung des Notariats gewisse juristische Kenntnisse bei so wichtigen Akten erforderlich seien, führte zu dieser Bestimmung. Ferner sollen für Verfügungen von Todeswegen nicht die für die konsularischen Akte geltenden Formvorschriften, sondern die des BGB. Anwendung finden.[7])

Diese zu den „wichtigsten und verantwortlichsten“[8]) Amtsbefugnissen gehörende Aufgabe der Konsuln ist wie folgt gesetzlich ausgedrückt:

§ 16. Den Reichskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche (Bundesangehörige) Reichsangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare dergestalt zu, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariatsurkunden gleich zu achten sind.

Abs. 2 betrifft den Wahlkonsul.

---

[1]) Sten. Ber. d. R. 1867 Bd. II. Aktst. Nr. 149 S. 228.
[2]) Arndt S. 732; Dorner S. 570.
[3]) FGG. § 200.
[4]) Jastrow S. 307; König S. 218.
[5]) Also für Richterkonsuln, die nach dem Grundsatz der „besser versorgten“ Behörde nicht daneben als Notare im Sinne des KG. fungieren können. Dag. Jastrow S. 308. Anm. 46.
[6]) Art. 38 EG. z. BGB. Abs. I und der daraufhin zum § 16 KG. hinzugefügte Abs. 2.
[7]) § 17a KG. auf Grund des Art. 38. Planck VI, S. 113.
[8]) ADI. zu §§ 16f.

§ 17. Bei Aufnahme von Urkunden (§ 16) haben die Reichskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen etc.

Es folgen Einzelheiten über die Formen bei der Errichtung und die verwandtschaftlichen Beziehungen des Konsuls zu den Errichtenden und über Verfügungen zu Gunsten der Urkundspersonen.

§ 17a. Auf die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen finden nicht die Vorschriften des § 17, sondern die Vorschriften des BGB. Anwendung.

Eine Sondervorschrift über die konsularische Kompetenz ist durch § 188 FGG. gegeben worden, der den Konsuln die Aufnahme von Anträgen für das Reichsschuldbuch ohne Beachtung der Formvorschriften des § 17 mit notarieller Wirkung zuweist.[1])

Anderseits ist die Zuständigkeit der Konsuln als deutsche Behörde nicht ausschließlich. Für Personen des Heeres und der Marine sind bei Beurkundungen von Rechtsgeschäften in gewissen Fällen, also besonders im Kriege, die Marine-, Kriegs- und Oberkriegsgerichtsräte zuständig.[2])

Das materielle Notariatsrecht ergibt sich auch für die Konsuln aus dem BGB. und den übrigen Gesetzen des bürgerlichen Rechts. Zuständig ist danach der Konsul, wenn es sich um Rechtsgeschäfte handelt, die zu ihrer Gültigkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedürfen. Daran kann auch der Art. 141 EG. z. BGB. nichts ändern, der es den Landesgesetzen überläßt, für jene Rechtsgeschäfte entweder nur den Richter oder nur den Notar zu berufen. In den einzelnen Bundesstaaten hat diese Vorschrift nur Bedeutung für die Behördenorganisation und die Errichtung der Rechtsgeschäfte innerhalb des Einzelstaatsgebiets. So räumt Art. 141 den Einzelstaaten nur ein Verbotsrecht für die Beurkundungen durch Richter oder Notare ein.[3])

Während nach den Motiven zu Art. 20 des Entwurfs zum EG. erster Lesung[4]) der Konsul nur dann Urkunden von Angehörigen eines Bundesstaats aufnehmen sollte, wenn dieser

---

[1]) Genaueres s. u.

[2]) G. betr. freiw. Gerichtsbarkeit in Heer und Marine vom 28. Mai 1901 (RGBl. 185). FGG. § 184.

[3]) Jastrow, S. 308; Planck zu Art. 38 EG. z. BGB., Anm. 1; König, S. 218; Franz, S. 63.

[4]) Vgl. S. 132 d. Motive z. Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. Berlin-Leipzig 1888.

es den Notaren gestattete, hat die zweite Kommission [1]) diese Auffassung als unrichtig bezeichnet, weil Art. 141 den Bundesstaaten die Einschränkung der Zuständigkeit der Notare nur für ihr eigenes Gebiet gestattet. Dies ist nach König auch die Auffassung des Auswärtigen Amts.[2])

Nur in den Rechtsgebieten, die noch der Landesgesetzgebung unterliegen[3]) gilt auch für die Zuständigkeit zur Aufnahme von Notariatsurkunden von Angehörigen der betreffenden Staaten durch die Konsuln das Landesrecht. Ist der Konsul danach nur für einen der Vertragsschließenden kompetent, so ist er zur Aufnahme der Urkunde befugt, denn hier geht wieder das Reichsrecht über das Landesrecht. Dies muß man umsomehr annehmen, als er ja auch befugt ist, Rechtsgeschäfte zwischen Reichsangehörigen und Fremden zu beurkunden, obgleich er für den Fremden allein nicht zuständig wäre nach dem Wortlaut des § 16.

Die Notariatsbefugnis der Konsuln ist gegenüber der der Notare in den Bundesstaaten sehr begrenzt. Während z. B. die preußischen Notare sowohl Rechtsgeschäfte und sonstige Tatsachen beurkunden können, als auch freiwillige Versteigerungen, Mitwirken bei Abmarkungen etc. vornehmen, die süddeutschen einen noch größeren Amtskreis haben, ist die Notariatsbefugnis der Konsuln auf Beurkundung von Rechtsgeschäften beschränkt. Die Kompetenz der Wahlkonsuln dazu ist noch enger als die der Berufskonsuln. Sie können freilich auch Zustellungen bewirken und Vermögensverzeichnisse aufnehmen, doch ist das nicht in diesem Zusammenhange zu erwähnen.

II. Natürlich setzt die Ausübung des Notariats die Genehmigung des Empfangsstaates voraus. Dies ist durch verschiedene Staatsverträge des Reiches garantiert worden, oder es wird infolge der Meistbegünstigungsklausel in den Handelsverträgen gewährt, soweit nicht schon völkerrechtliche Übung es gestattet. Zur ordnungsgemäßen Aufnahme ist erforderlich, daß der Konsul sich zwar in erster Linie nach seinem heimischen Gesetz richtet, aber auch die in den Verträgen vereinbarten Notariatsordnungen des fremden Staates beachtet.

Während das deutsche Gesetz die Konsuln für alle Rechtsgeschäfte für zuständig erachtet, die Reichsangehörige unter-

[1]) Protokoll der Kom. f. d. 2. Lesung (Guttentag 1899), S. 584, XVI.
[2]) S. 218. Ausw. Amt III, 19347/00.
[3]) Art. 56 ff. EG. z. BGB. Jastrow a. a. O.

einander oder mit Fremden abschließen, geben die Staatsverträge einschränkende oder erweiternde Bestimmungen über die konsularische Kompetenz.[1]) Regelmäßig erweitern sie sogar die Befugnisse dahin, daß die Konsuln auch zuständig sein sollen für Rechtsgeschäfte der Angehörigen des Residenzlandes allein, wenn es sich um Immobilien im Absendestaat oder um dort zur Ausführung gelangende Rechtsgeschäfte handelt.

Da aber die Staatsverträge in der Regel die Wirksamkeit ihrer Vorschriften davon, daß sie nicht den Gesetzen des betreffenden Landes widersprechen, abhängig machen, und diese Vorschriften daher nur soweit in Kraft treten, als sich dies aus den Gesetzen des Landes ergibt, so sind sie meist nur dort für die konsularische Kompetenz von Bedeutung, wo sie sie beschränken. Erweitert wird die Kompetenz nur, wo jener Zusatz, der die Giltigkeit der Staatsverträge von den Gesetzen des betreffenden Staates abhängig macht, fehlt.

Dies ist allein im Vertrag mit Griechenland der Fall,[2]) obwohl auch die Verträge mit Rußland, Spanien und Serbien die Zuständigkeit der Konsuln weiter fassen als das deutsche Gesetz. Der Vertrag mit Griechenland begründet die Kompetenz der Konsuln ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, also nicht nur für Rechtsgeschäfte zwischen Deutschen allein und mit Griechen, sondern auch für solche allein zwischen Griechen, die sich beziehen auf Geschäfte, die nur im Absendestaat, also im deutschen Reiche, zu „verhandeln“ oder auf Vermögensstücke, die dort belegen sind. Der Vertrag mit Serbien, der zur Erläuterung erwähnt sei, nennt sie Verträge über Angelegenheiten, die dort zur „Erledigung“ kommen sollen. Man muß darin eine zulässige Erweiterung der Konsularkompetenz sehen und diesen Urkunden auch für das Reich bevorzugte Kraft gewähren. Da es sich hier aber nicht um deutsche Interessen handelt, sollen die Konsuln nach Anweisung des Auswärtigen Amts die griechischen Staatsangehörigen auch hier möglichst veranlassen, sich zunächst an ihre Landesbehörden zu wenden.[3])

Die Verträge mit Rußland und Serbien, besonders auch mit Spanien[4]) weisen den Konsuln zwar auch alle Rechtsge-

[1]) Niemeyer, S. 211.

[2]) KV. mit Griechenland Art. 9, ebenso der inzwischen aufgehobene V. mit Brasilien.

[3]) König, S. 221.

[4]) KV. mit Rußland Art. 9; Serbien Art. 9; Spanien Art. 10.

schäfte über Vermögensstücke in Deutschland zu, unterstellen aber ihre Bestimmungen den Landesgesetzen des Konsuls mit den Worten „soweit es die Gesetze des Landes gestatten".

Soweit es sich aber um Rechtsgeschäfte handelt, an denen kein Reichsangehöriger beteiligt ist, sind die Konsuln nach § 16 KG. unzuständig.

Andrerseits gibt es gewisse Kompetenzeinschränkungen. Übereinstimmend mit dem deutschen Gesetz weisen die Verträge dem Konsul alle Rechtsgeschäfte zu, die lediglich Reichsangehörige angehen.[1]) Zweifelhaft ist nach dem Wortlaut des russischen Vertrags, ob seine Funktion in Rechtsgeschäften zwischen Deutschen und Russen auf solche Verträge beschränkt wird, die eine deutsche Immobilie oder ein dort zu verhandelndes Geschäft zum Gegenstande haben. Art. 9, 2 spricht zuerst von Verträgen zwischen Deutschen und Russen, danach zwischen Russen allein und setzt hinzu „vorausgesetzt, daß diese Verträge sich ausschließlich auf Vermögensstücke beziehen, welche im Gebiete der Nation, welcher der instrumentierende Konsul angehört, belegen sind, oder auf Geschäfte, die dort zu verhandeln sind".

Im Hinblick auf die andern Verträge, insbesondere die mit Spanien und Serbien wird man aber sagen können, daß sich diese Bestimmung nur auf Rechtsgeschäfte von Russen allein beziehen soll.

Andere einschränkende Vorschriften beziehen sich mehr auf die Form der Ausübung als auf diese selbst. Nur in Serbien wird die Zuständigkeit bei Rechtsgeschäften, die dort zur Erledigung kommen sollen, nur anerkannt, wenn es sich um Beurkundung solcher Handlungen dreht, die zu dem Geschäftskreise der daselbst zur Aufnahme von Notariatsurkunden berufenen Beamten gehört. Gewisse Sondervorschriften sind in den Verträgen mit Rußland und Serbien gegeben. Es dürfen Geschäfte, die sich auf Immobilien im Residenzlande beziehen und zwischen Reichsangehörigen geschlossen werden, nur in der Form und den sonstigen Bestimmungen des Residenzlandes abgeschlossen werden, während der Vertrag mit Griechenland wenigstens die Zuziehung eines Notars oder sonstigen öffentlichen Beamten verlangt.

In Übereinstimmung mit den deutschen Gesetzen sollen die Konsuln nach den meisten Verträgen zuständig sein für

[1]) Außer den schon erwähnten V. m. Italien Art. 10; Vereinigten Staaten Art. 9; Hawai Art. 8; Transvaal Art. 15; Japan Art. 10.

alle Rechtsgeschäfte zwischen Reichsangehörigen und allen andern Einwohnern des Landes, also nicht nur Staatsangehörigen des Empfangsstaats. Nur Rußland und Spanien beschränken die Befugnis auf die eigenen Staatsangehörigen.

Die Bestimmungen mancher Verträge, wie des spanischen oder griechischen, daß der Beurkundungsakt in den Kanzleien, den Wohnungen des Beteiligten oder an Bord der Schiffe stattfinden soll, bedeutet nur eine Ordnungsvorschrift.

III. Über die Anerkennung der konsularischen Urkunden in den fremden Staaten sind in denselben Vertragsartikeln, die die Befugnis des Konsuls regeln, Bestimmungen getroffen worden. Darin heißt es:

Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl im Empfangstaat wie im Absenderstaat in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder andern öffentlichen Beamten des einen oder anderen Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß die Urkunden in derjenigen Form, welche die Gesetze des Staates, dem die Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten angehören, vorschreiben, abgefaßt und vorausgesetzt, daß demnächst bez. des Stempels, der Registrierung und aller andern Formalitäten die betr. Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Besondere weitgehende Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Urkunden öffentlicher Beamten und Behörden ohne besondere Beglaubigung bestehen mit Österreich-Ungarn.[1])

IV. Während, wie erwähnt, für die Richterkonsuln die neueren Gesetze über die freiwillige Gerichtsbarkeit bei der Aufnahme von Urkunden Anwendung finden.[2]) bleibt die formelle Notariatsordnung der §§ 16, 17 und 17a KG. für die übrigen konsularischen Vertreter des Reichs bestehen. Dies Notariatsrecht weist erhebliche Unterschiede zu dem neuen Reichsrecht auf und schafft eine Verschiedenheit auch für

[1]) V. v. 25. Febr. 1880 (RGBl. 1881, S. 4), ausgedehnt auf Bosnien und Herzegowina d. V. v. 13. Juni 1881 (RGBl. 254).

[2]) FGG. § 168—182; PrFGG. Art. 31ff.; KGG. §§ 19, 48. Vgl. Jastrow, S. 308.

nicht mit Jurisdiktionsbefugnissen ausgestatteten Konsuln bei Geschäften einmal inter vivos anderseits mortis causa.[1])

Ein großer Unterschied zum neuen Reichsrecht liegt in der Zuziehung von Zeugen. Der Konsul muß nach § 17 KG. zur Aufnahme einer Urkunde, die er mit seinem Siegel und seiner Unterschrift zu unterzeichnen hat, zwei Zeugen zuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung verlesen und von den Beteiligten durch Unterschrift oder, im Falle daß sie nicht schreiben können, durch Handzeichen vollziehen lassen. Die Einhaltung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen. Nach dem neuen bürgerlichen Recht dagegen bedarf es nur in besonderen Fällen der Zeugen und keiner Beifügung des Handzeichens. Über die Beschaffenheit der Zeugen sind keine näheren Bestimmungen getroffen worden, um die Anfechtbarkeit zu erschweren.[2]) Abweichend vom Zeugen der inländischen Notariatsordnung darf daher der Zeuge mit einem der Beteiligten verheiratet, verschwägert oder verwandt sein. Bei Nichtigkeit der Urkunde dürfen aber nicht beteiligt sein bei der die Verhandlung betr. Angelegenheit der Konsul selbst oder seine Ehefrau, sowie seine oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten oder dritten Grade. Ebensowenig darf zugunsten einer dieser Personen oder der zugezogenen Zeugen eine Verfügung getroffen werden.

Zu dieser kurzen Notariatsordnung gibt die ADJ. noch eingehendere Vorschriften[3]), ohne daß durch deren Nichteinhaltung die Wirksamkeit der Urkunde in Frage gestellt würde. Daß die Zeugen während der ganzen Verhandlung anwesend sind, wie manche Notariatsordnungen vorschreiben, ist demnach nicht wesentlich, nur muß in Gegenwart der Zeugen die Verhandlung den Beteiligten vorgelesen und von ihnen vollzogen werden. Nicht erforderlich ist bei Vertragsabschlüssen im allgemeinen die gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien, nur hat in solchem Falle eine doppelte Beurkundung stattzufinden.[4]) Bevor der Konsul die Urkunde unterschreibt oder mit dem Dienstsiegel versieht, soll er darin bescheinigen, daß die Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben ist, stattgefunden hat. Außer diesen Umständen muß der Konsul na-

[1]) Vorschläge zur Besserung des bestehenden Zustandes: Kaufmann im Zentralblatt f. freiw. Gerichtsbkt. u. Notariat. III. Jhg. 1903, S. 769.
[2]) König, S. 222.
[3]) Vgl. auch König S. 222 ff. Hänel u. Lasse S. 56 ff.
[4]) BGB. § 128.

türlich auch „alle diejenigen Umstände ins Auge fassen, welche für die Zwecke eines Notariats-Instruments im allgemeinen und für das in Frage kommende insbesondere von Erheblichkeit sind".[1]) Vor allem dürfen sie die Aufnahme von Urkunden, soweit diese nicht strafbar oder unsittlich sind, nicht verweigern, bei solchen jedoch, die ohne strafbar zu sein, doch verboten oder ungiltig sind, sollen sie die Antragsteller belehren, und wenn dies keinen Erfolg hat, diesen Vorgang in der Urkunde konstatieren. Nötig ist ferner die Prüfung der allgemeinen Rechtsvoraussetzungen für die Urkunde, der Identität, Dispositionsfähigkeit etc. Die Urkunde ist im Original den Beteiligten auszuhändigen[2]), so daß die Inhaber in der Lage sind, sie beim Gebrauch vor deutschen Gerichten vorlegen zu können, ohne daß es eines weiteren Verfahrens zu ihrer Beweiskraft bedarf.[3]) Auf ausdrückliches Verlangen kann auch eine Kopie zu den Konsulatsakten genommen werden. Der Gebührenbetrag[4]) ist eventuell quittiert unter die Urkunde zu setzen. Endlich ist jede aufgenommene Verhandlung in das Notariatsregister einzutragen, für das die ADI. ein Formular vorschreibt.

Bei Errichtung einer Verfügung von Todes wegen, also eines Testaments oder Erbvertrags, finden ausschließlich (§ 17a) die Vorschriften des BGB. Anwendung. Die Form der Errichtung einer solchen Verfügung ist die des ordentlichen öffentlichen Testaments. Es bedarf dazu der Zuziehung eines zweiten Notars oder zweier Zeugen.[5]) In Bezirken, wo mehrere Konsuln residieren (Generalkonsuln — Vizekonsuln) kann daher unbedenklich einem andern Konsul des Reichs oder einem mit diesen Rechten ausgestatteten eines andern Staats oder deren mit Notariatsfunktionen versehenen Vertretern die Beteiligung als zweiter Notar gewährt werden. Die zwingenden und die Sollvorschriften des BGB. treten hier an Stelle des § 17 KG.

Besonderheiten bestehen in den Konsulargerichtsbezirken insofern, als der Konsul anstatt zweier Zeugen den Gerichtsschreiber zuziehen kann, für den dieselben Beschränkungen wie beim notariellen Akt gelten.[6]) Ferner gilt für diese Bezirke, um dies in diesem Zusammenhange zu erwähnen,

[1]) ADJ. zu § 17; II.
[2]) ADJ. zu § 17; III.
[3]) ZPO. § 435.
[4]) Kons.-Geb.-Ges. v. 17. V. 1910 (RGBl. 847).
[5]) BGB. §§ 2233 ff.
[6]) KGG. § 16 verb. m. § 19.

eine besondere Art des Nottestaments. Anstatt dies vor dem Gemeindevorsteher oder den ihm gleichstehenden Personen zu errichten, kann der Erblasser, wenn es nicht möglich ist, seinen Konsul zur Errichtung des Testaments zu erreichen, seinen letzten Willen in der vorgeschriebenen Form vor drei Zeugen erklären.[1])

V. Zur notariellen Tätigkeit gehört auch die Aufnahme sog. guarantiguierter Urkunden im Sinne von § 794, 5 ZPO. Es sind dies Urkunden, die von einem deutschen Gericht oder deutschen Notar innerhalb seiner Kompetenz in vorgeschriebener Form aufgenommen worden sind, einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere betreffen und in denen sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Das Wesentliche an diesen Urkunden ist, daß aus ihnen unmittelbar vollstreckt werden kann. Obwohl der Konsul zur Aufnahme solcher Urkunden aus § 16 KG. befugt erscheint, hat man doch seine Kompetenz bezweifelt. Denn § 797 ZPO. bestimmt, daß die vollstreckbare Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber des Gerichts, von dem Notar oder von der Behörde erteilt wird, die die Urkunde verwahrt. Da aber nach der ADI. die Aushändigung des Originals der Urkunde an die Parteien verlangt wird, so folgert König, daß es nicht unbedenklich sei, den Konsul in diesem Fall für zuständig zu halten.[2]) Der ADI. mangelt aber die Gesetzeskraft, da sie nicht die Gesetzform erhalten hat. Man wird im Gegensatz zu den bloßinstruktionellen Vorschriften der ADI. annehmen müssen, daß hier nicht ihre Bestimmungen, sondern die der ZPO., die in einzelstaatlichen Ausführungsbestimmungen[3]) nähere Regelung finden, auch für den Konsul in Betracht kommen. Der besondere Charakter der Urkunde fordert eine besondere Behandlung. Danach hat der Konsul die Originale derartiger Urkunden in Verwahrung zu nehmen und den Parteien auf Wunsch Kopien auszustellen. Das kann er schon im Hinblick auf § 15 KG. An solche Fälle scheinen auch die Notariatsbestimmungen der mehrfach erwähnten Verträge zu denken, wenn gesagt wird, den Parteien solle gestattet sein, bei Zweifeln über den beurkundeten Vorgang die Einsicht

[1]) KGG. § 38.
[2]) König S. 232.
[3]) Pr. FGG. § 42.

in das Originalprotokoll der Verhandlung zu nehmen. Ob der Konsul die Urkunde selbst aufgenommen oder ob die Partei sich nur vor ihm zu ihr bekennt hat, ist gleichgültig, nur genügt die Beglaubigung der Unterschrift nicht, um der Urkunde den Charakter des § 794, 5 zu geben.[1]) Da das Gesetz eine Abweichung von den Instruktionen rechtfertigt, wird man auch nicht den Ausweg nehmen brauchen und annehmen, der Konsul müsse in diesen Fällen doppelte Originale zur Aufbewahrung und Aushändigung ausstellen.[2])

Unbeantwortet bleibt damit aber die Frage, ob der Konsul auch die vollstreckbare Ausfertigung erteilen kann. In Jurisdiktionsbezirken haben diese Urkunden gerichtlichen Charakter, so daß ihre durch das Konsulargericht bewirkte Vollstreckbarkeit keinem Zweifel unterliegt. Anders liegt es in den übrigen Konsulatsbezirken. Nach § 797 ZPO. ist der Notar für Erteilung der Vollstreckungsklausel zuständig, der die Urkunde verwahrt. Danach hätte der Konsul die Befugnis dazu. Die Schwierigkeit liegt nur darin, festzustellen, welches Gericht zuständig für Entscheidung von Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel ist. Im Inlande ist es das Amtsgericht, in dem der Notar oder die verwahrende Behörde ihren Amtssitz haben. Bei der exterritorialen Natur der konsularischen Tätigkeit kann das etwa zuständige ausländische Gericht des Amtssitzes des Konsuls nicht in Betracht kommen.[3]) Es kann also nur das Amtsgericht des „ideellen Amtssitzes" des Konsuls, Berlin[4]) als Sitz seiner vorgesetzten Dienstbehörde, zuständig sein. Da es Einwendungen gegen des Konsuls Amtshandlungen sind, kann man nicht sagen, daß er deshalb an seinem allgemeinen Gerichtsstande nach § 15 ZPO. im Inlande belangt werden könnte. Auch würde das dazu führen, daß gegen Wahlkonsuln, die im Inlande keinen Wohnsitz haben und für die der § 15 ZPO. nicht gilt, ein inländisches Gericht nicht angegangen werden könnte.[5])

VI. Ob der Konsul auf Grund seiner Urkundsfunktion berechtigt ist,[6]) Wechselproteste aufzunehmen, wird durch die Ausdrucksweise der deutschen Gesetze nicht klar entschieden und ist nur in den Jurisdiktionsbezirken unzweifelhaft. Im-

[1]) Vgl. Brauer S. 38.
[2]) König S. 232.
[3]) Brauer, S. 39.
[4]) Dag. König, S. 232.
[5]) Vgl. Brauer, S. 57.
[6]) König, S. 231.

merhin spricht seine Befugnis zur Beurkundung „in Ansehung von Rechtsgeschäften“ seiner Landsleute dafür. Zu dieser Annahme ist man um so mehr berechtigt, als auch der Wechselprotest oft selbst die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sein kann. Zwar ist die Feststellung, daß der Wechselschuldner nicht zahlt, nur die Beurkundung einer tatsächlichen Handlung, nicht die eines Rechtsgeschäfts, das mit dem Protest auch nicht beabsichtigt wird. Ein Rechtsgeschäft ist aber die Aufforderung des Protestierenden, zu zahlen, ebenso wie eine vielleicht angebotene Ehrenzahlung oder Ehrenannahme. So kann der Wechselprotest zugleich die Beurkundung eines Rechtsgeschäfts sein. Nach Art. 86 WO. bestimmt die Form eines Wechselprotestes im Auslande das dort geltende Recht. Wo keine ausländischen Behörden die ausschließliche Befugnis dazu haben, wird man daher dem Konsul das Recht, Proteste aufzunehmen, einräumen.

Darauf weisen auch die Vereinbarungen in den Verträgen hin. Diese sagen, daß die Konsuln außer ihrer Notariatsfunktion befugt sein sollen, „in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Beteiligten und an Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegenzunehmen, welche die Schiffsführer, Schiffsmannschaft, Schiffspassagiere, Handelstreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben.“[1])

Natürlich muß sich der nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestattete Konsul nach der Notariatsordnung des KG. richten, um den Protesten notarielle Wirkung zu geben.

In den Konsulargerichtsbezirken sind zur Aufnahme von Wechselprotesten nach § 16 KGG. auch die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher befugt. Sie werden im Einzelfalle vom Vorsteher des Konsulats damit beauftragt.[2])

VII. Soweit es zu Anträgen für das Reichsschuldbuch der notariellen Form bedarf, ist nach § 10 des Ges. betr. das Reichschuldbuch v. 31. V. 1891 (RGBl. 321), geändert durch das Gesetz v. 6. V. 1910 (RGBl. 847), im Auslande der Reichskonsul zuständig. Nach dem Wortlaut des Gesetzes muß der Antrag in gewissen Fällen gerichtlich, notariell oder von einem Konsul des Reichs beurkundet sein. Es bedarf dazu weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. In § 11 des Gesetzes in der Fassung des § 188 FGG. wird die konsularische Kompetenz noch dahin erweitert, daß der Konsul die für das Schuldbuch erforderlichen Erbbeschei-

[1]) Vgl. die oben angeführten Verträge.
[2]) Vgl. ADI. zu § 16; 3.

nigungen ausstellen darf. Rechtsnachfolger von Todes wegen werden darin zu ihrer Legitimation als gesetzliche Erben bezeichnet; beruht ihr Recht auf letztwilligen Verfügungen, so wird in der Urkunde bestätigt, daß sie über die eingetragene Forderung zu verfügen berechtigt sind. Während im Inlande das Nachlaßgericht zuständig ist, ist nicht nur der Richterkonsul, sondern jeder konsularische Vertreter — vorausgesetzt, daß er die Ermächtigung des Reichskanzlers erhalten hat — dazu befugt, in dessen Amtsbezirk der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte. Einer besonderen Form bedarf es nicht.

Für das Landesrecht finden sich auf Grund des Art. 97 EG. z. BGB. entsprechende Bestimmungen.[1])

Diese Kompetenz des Konsuls wäre aus seiner allgemeinen Attestierungsbefugnis der §§ 15, 16 KG. zwar schon gegeben, zu ihrer notariellen Wirkung hätte es aber der Einhaltung der Vorschriften des § 17 KG. bedurft. Daß diese formlose Beurkundung der gerichtlichen oder notariellen gleichgestellt wird, ist der erste Schritt der neueren Gesetzgebung zu einer Vereinfachung des konsularischen Notariats.

Es bestätigt zugleich einen anderen Fall einer formlosen Beurkundung. Prozeßvollmachten, die Privaturkunden sind, bedürfen auf Verlangen des Gegners der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung. Der Konsul ist also als Notar zuständig.[2]) Nach § 80, 2 ZPO. bedarf es hierzu weder der Zuziehung von Zeugen noch der Aufnahme eines Protokolls. Das neuere Gesetz derogiert hier als Spezialvorschrift die ältere spezielle Notariatsordnung, so daß § 13 EG. z. ZPO., wonach die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze nicht berührt werden, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht gilt.

Im Übrigen bleiben auch bei diesen Notariatsakten die Vorschriften der §§ 16, 17 KG. bestehen.

2. Beglaubigung von Unterschriften.

Da die Notariatsfunktion des deutschen Konsuls sich auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften beschränkt, fragt es sich, ob die Unterschriftsbeglaubigung diesen Geschäften gleichzustellen ist, ob der Konsul also befugt ist, Unterschriften mit der gleichen Wirkung wie Gericht und Notar zu be-

[1]) König S. 216.
[2]) Brauer S. 41.

glaubigen. Die ADI. zu § 16 KG. legt das Gesetz dahin aus, daß es sich auch auf Beglaubigung von Unterschriften beziehe, die die Parteien vor dem Konsul unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen wollen. Dies allein kann aber bei der der ADI. mangelnden Gesetzeskraft nicht entscheiden. Daß der Akt der Unterschrift selbst kein Rechtsgeschäft ist, ist unbestritten. Denn während dies eine Willenserklärung zur Begründung, Veränderung und Aufhebung von Rechtsverhältnissen ist, ist die Vollziehung der Unterschrift zwar auch eine juristische Tatsache, aber keine Willenserklärung, sondern eine rein tatsächliche Handlung. Daß sie in Verbindung mit anderen Erklärungen den Willen manifestiert, macht die ganze Handlung zwar zum Rechtsgeschäft, gibt dem Akt als solchen aber nicht den rechtsgeschäftlichen Charakter. Die Beglaubigung der Unterschrift hat nur rechtsgeschäftliche Wirkungen, aber nicht diese, sondern der Inhalt des Aktes entscheidet. Der Inhalt der Parteihandlung geht bei Anerkennung der Unterschrift nur auf eine Erklärung des Wissens, nicht des Wollens.[1]) Daß sich dieser Gedanke auch in der ADI. wiederfindet, zeigt die Bestimmung, daß der Konsul kein Recht hat, den Inhalt der Urkunde einzusehen.[2]) Wollte man auch in dem Wortlaut des KG., das die Beurkundung „in Ansehung der Rechtsgeschäfte" zuläßt, eine Möglichkeit auf Ausdehnung auf die Beglaubigung finden, so steht dem doch die Ausdrucksweise und Tendenz der neueren Gesetzgebung zu klar entgegen. Das FGG. unterscheidet scharf zwischen Beurkundung von Rechtsgeschäften und Beglaubigung von Unterschriften, für die es weit weniger strenge Formvorschriften als für die Beurkundung von Rechtsgeschäften festsetzt.[3])

Die Auslegungsregel der ADI. würde auch zu einem Zwiespalt führen. Während nämlich die neueren Gesetze zwischen Anerkennung der vollzogenen Urkunde und Vollziehung der Unterschrift vor dem Notar unterscheiden, berücksichtigt die ADI. nur den Fall, daß die Parteien die Unterschrift schon vollzogen haben und nur deren Anerkennung durch den Konsul verlangen, der kein Recht zur Einsicht in

[1]) Jastrow zu § 183 Anm. 16a.

[2]) ADI. II, 8 zu § 16f.

[3]) Auf die Unterschriftsbeglaubigung findet der § 183 Anwendung, soweit sie nicht Landesrecht in den Grenzen des § 200 regelt. Die Beurkundung von Rechtsgeschäften findet sich in §§ 169—180. Dorner zu § 183, S. 602.

die Urkunde hat. Sonach war der zweite Fall nicht unter die Notariatsfunktionen zu rechnen. Das wäre freilich ein unbefriedigender Formalismus.[1])

Nun ist der Konsul unzweifelhaft als kaiserlicher Beamter befugt, Unterschriften zu beglaubigen. Das wird bestätigt durch seine Tätigkeit als Vorsteher des Seemannsamtes. Er ist nach § 20 SO. berechtigt, Unterschriften des Kapitäns unter Bescheinigungen und Zeugnissen für den Schiffsmann zu beglaubigen. Da er diese Funktion als Seemannsamt ausübt, bedarf es nicht der notariellen Form des § 17 KG. Inhaltlich unterscheiden sich beide Arten der Beglaubigung von Unterschriften des Kapitäns oder von Privaten nicht. Der Unterschied liegt allein in der besonderen behördlichen Stellung des Konsuls den Schiffern gegenüber. Aus § 15 KG. ergibt sich aber die allgemeine Ermächtigung des Konsuls zur Erteilung schriftlicher Zeugnisse mit der Wirkung öffentlicher Urkunden. Der Konsul bedarf daher zur Unterschriftsbeglaubigung nicht des umständlichen Zeugenapparates, der durchaus ungeeignet ist für die schnelle Erledigung fordernden Wünsche deutscher Reichsangehöriger im Auslande und dem Sinn der neuen Gesetze widerspricht.[2]) Ebenso entfallen die übrigen Beschränkungen für Notariatsurkunden. Das entspricht auch der Beglaubigung von Anträgen für das Reichschuldbuch und von privaten Prozeßvollmachten. Bei ersteren war, wie oben erwähnt, die konsularische Beglaubigung mit der gerichtlichen oder notariellen auf eine Stufe gestellt.

Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß alle konsularischen Beglaubigungen nicht nur den öffentlichen, sondern auch den gerichtlichen oder notariellen gleichzuachten sind. So sehr auch der Sinn der neuen Gesetze dahin drängt, gerade im Hinblick auf die beiden Spezialfälle, so hat man doch keinen festen Anhalt, das Gesetz dahin auszulegen und die Form des einfachen Attestes nach § 15 KG. mit notarieller Wirkung auszustatten. Das ist dann von Wichtigkeit, wenn ausdrücklich gerichtliche oder notarielle Beglaubigung im Gegensatz zur blos öffentlichen verlangt wird, z. B. zur Handzeichenbeglaubigung der §§ 126, 129 BGB. oder zur Übertragung

[1]) Vgl. Josef S. 394.

[2]) Vgl. Jastrow S. 307. Dorner S. 602. B. des Ldger. Greifswald v. 30. VI. 02 (ZBl. f. freiw. Gerichtsbkt. III. S. 21). Diese Entscheidung im Ggstz. zu früheren Entscheidungen des Kammergerichts Berlin bei Johov's Entsch. des Kammergerichts Bd. 5 S. 101. Jastrow, Rechtsgrundsätze etc. 2. Aufl. Berlin 1905, No. 1138.

gewisser auf Namen lautender Aktien.[1]) (HGB. § 222,4.) Um diese Lücke zu füllen bleibt bis zur gesetzlichen Regelung dieses Zustandes nichts übrig, als sich nach den Vorschriften der ADI zu richten und die Beglaubigung solcher „anerkannter" Unterschriften und Handzeichen unter die Notariatsordnung des KG. zu stellen. Denn es steht nichts im Wege, die ADI. dort heranzuziehen, wo die Gesetzgebung versagt.

Einer Eintragung der notariellen Beglaubigung in das Notariatsregister bedarf es wie bei den übrigen Notariatsakten, während alle übrigen Beglaubigungen dieser nicht bedürfen.

Daß der Konsul nur Reichsangehörigen und im Notfalle Schutzgenossen die Beglaubigung gewähren soll, hindert nicht, daß er auch zur Unterschriftsbeglaubigung von Fremden in denselben Fällen befugt ist, wenn er ihnen gegenüber als Notar auftreten kann.[2])

§ 14. Die Nachlassregulierung.

Die Nachlaßregulierung besteht aus Akten, die zur Gestaltung und Sicherung von Privatrechtsverhältnissen dienen sollen. Sie ist schon im 18. Jahrhundert Gegenstand völkerrechtlicher Abmachungen, insbesondere mit den Staaten des Orients, gewesen. Die Materie wird z. B. eingehend geregelt in einem Vertrag Preußens mit der Pforte vom 22. März 1761[3]) und zwischen europäischen christlichen Staaten in einen Vertrag zwischen Frankreich und Spanien vom 13. März 1769.[4]) Das alte preußische Reglement verpflichtet zwar in § VI den Konsul, sich einer Hinterlassenschaft seiner Landsleute anzunehmen, sagte aber in einer Zusatzbestimmung, daß die Konsularbeamten dienstlich nicht ermächtigt seien, den Nachlaß eines preußischen Untertanen in Gewahrsam zu nehmen.[5]) Wo keine Verträge wie die Kapitulationen im Orient bestanden, war daher die amtliche Tätigkeit des Konsuls sehr beschränkt. In zivilisierten Staaten wurde er bloß als Verteidiger und Vertreter der abwesenden Erben angesehen, der zugleich die Verpflichtung hat, die Rechte Minderjähriger zu wahren. Unter den heutigen Verhältnissen muß aber betont werden, daß der Konsul nicht als negostiorum gestor, sondern im staatlichen

[1]) Jastrow S. 307, König S. 207 richten sich streng nach der ADI.
[2]) S. oben.
[3]) Art. VI (Staudinger I, S. 375).
[4]) Art. VII, abgedruckt bei de Steck, Essai sur les consuls, p. 43.
[5]) Quehl, S. 112.

Auftrag handelt.[1]) Denn nach Völkerrecht ist er bestellt, als Vertreter des Absendestaats, den Schutz seiner Staatsangehörigen auszuüben.

Die fortschreitende Gesetzgebung der zivilisierten Staaten hat allerdings auch hier die Tendenz, das unmittelbare Eingreifen der Vertreter fremder Mächte zu beschränken, wenn nicht ganz zu verhindern. Aus seiner Befugnis, den Schutz seiner Landsleute auszuüben, wird der deutsche Konsul zwar stets das Recht herleiten können, die Regulierung eines Nachlasses zu fördern. Aber er wird das nur durch Anrufen der Lokalbehörden tun können. Zu selbständigem Handeln berechtigen ihn nur Staatsverträge und, soweit diese von den Gesetzen des Empfangsstaates abhängen, diese Gesetze. Da diese wichtige und zugleich schwierige Aufgabe zu Streitigkeiten mit den Ortsbehörden leicht führen kann, so haben die Konsuln hier ganz besonders die Pflicht, die Vertragsbestimmungen einzuhalten.[2])

I. Bei der Nachlaßregulierung handelt es sich um Hinterlassenschaften von Deutschen, — sei es, daß sie im Residenzstaate des Konsuls starben, sei es daß sie bei ihrem Tode dort nur Vermögen besaßen — deren Erben unbekannt oder abwesend, minderjährig oder handlungsunfähig sind. Die alten Schriftsteller machen einen Unterschied zwischen christlichen und nichtchristlichen Ländern. Heute läßt sich der Begriff fester bestimmen. Es handelt sich um Länder mit oder ohne Konsulargerichtsbarkeit. In ersteren ist der Richterkonsul ohne weiteres der kompetente Beamte zu Nachlaßregulierungen von Reichsangehörigen und ihm auch hierin unterstellten Schutzgenossen. Er fungiert als Amtsrichter. Denn nach § 7 KGG. sind die Konsuln zuständig für alle den Amtsgerichten übertragenen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Er hat das deutsche Recht anzuwenden, so daß — soweit dies möglich ist — nach §§ 19, 20 KGG. die Vorschriften des FGG. oder des PrFGG. zur Anwendung kommen. Das BGB. bestimmt in § 1960, daß das Nachlaßgericht für die Sicherung des Nachlasses bis zur Annahme der Erbschaft zu sorgen hat, soweit ein Bedürfnis besteht. Das wird stets vorhanden sein, wenn der Erbe unbekannt

[1]) Der alte Standpunkt bei Martens-Skerst, S. 489; König, Preuß. Kons.-Rgl., S. 160. Dag. betont die VO. v. 6. XII. 1875 (ZBl. 817) die amtliche Eigenschaft, in der der Konsul bei der Regulierung des Nachlasses handelt.

[2]) Bonfils S. 403.

oder es ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat. Es hat für alle Maßregeln zur Regulierung zu sorgen, so daß der Richterkonsul auch zuständig ist für die Ausstellung von Erbscheinen, Sicherungen, Nachlaßpflegschaften und -verwaltungen, Annahme und Ausschlagung der Erbschaft und Nachlaßteilungen.[1]) In diesen Ländern der Konsulargerichtsbarkeit ist die Regulierung durch besonders weitgehende Verträge außerdem gesichert. Es sind dies Vereinbarungen mit der Türkei, Persien, Siam und Sansibar. Mit der Türkei wurde, in Erneuerung des schon erwähnten alten preußischen Vertrags von 1761, verabredet,[2]) daß die Landesbehörden erst in letzter Linie zur Übernahme des Nachlasses schreiten sollten: Zunächst sind die Konsuln, in zweiter Linie die Landsleute des Verstorbenen dazu berufen. Nach Art. 8, 49 und 50 des Berliner Vertrags vom 13. VII. 1878 (RGB. 307) gilt dies zwar auch für Rumänien und Bulgarien, doch werden diese Bestimmungen heute von den tatsächlichen Verhältnissen überholt.[3])

In Persien[4]) und Siam[5]) soll der Nachlaß in Ermangelung von Verwandten oder Testamentsvollstreckern und Geschäftsteilhabern an den Konsul direkt ausgeliefert werden, der nach seinen Gesetzen und Gewohnheiten damit verfahren soll. In Sansibar[6]) übernimmt ihn der Konsul ohne weiteres.

II. Schwieriger liegen die Verhältnisse in den nicht mit Jurisdiktion ausgestatteten Gebieten, die die große Mehrheit bilden. Nach § 18 KG. haben die Konsuln die Befugnis, sich der in ihrem Amtsbezirk befindlichen Verlassenschaften anzunehmen, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus sonstigen Gründen geboten erscheint. Sie sollen hierbei insbesondere ermächtigt sein, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisieren, den beweglichen Nachlaß, wenn es die Umstände erfordern, in Ver-

[1]) König S. 265f., 302ff.

[2]) V. m. der Türkei Art. 24, der sich bezieht auf den Preuß.-Türk. Vertrag vom $\frac{22. \text{ III.}}{2. \text{ IV.}}$ 1761 Art. VI. Dieser Vertrag von 1890 ist nicht geändert durch den Zusatzvertrag vom 25. IV. 07. (RGB. 371). Der Fortbestand des alten Vertrags v. 1761 wurde schon in Art. 1 des HV. zwischen Zollverein u. Pforte v. 20. III. 1862 (PrGSlg. 1863, S. 169) erklärt.

[3]) Vgl. E. Schina i. d. Ztschr. f. Pr. u. ö. R. VII. Bd. S. 309.

[4]) HV. m. Persien Art. 15.

[5]) HV. des Zollvereins m. Siam Art. 15.

[6]) HV. mit Sansibar Art. 20. Inwieweit dort noch Jurisdiktion besteht s. o. und König S. 268.

wahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der festgestellten Schulden zu verwenden.[1]) Es kann sich also sowohl um den Nachlaß im Amtsbezirk verstorbener Landsleute handeln, als um die Hinterlassenschaft solcher, die nicht im Empfangsstaat des Konsuls verstorben sind, aber dort Vermögen hinterlassen haben. Nach den Erläuterungen der ADJ. hat der Konsul, soweit nach den Landesgesetzen und Staatsverträgen die Landesbehörden nicht einschreiten, bei ihnen unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen und innerhalb seiner Kompetenz die Maßregeln zu treffen, die zur Sicherstellung des Nachlasses nötig erscheinen. Eine Verordnung des Reichskanzlers vom 6. XII. 1875 (ZBl. 817) betr. die Tätigkeit der Konsuln in Verlassenschaftssachen, macht darauf aufmerksam, daß die Befugnis der Konsuln in diesen Fällen, Privatgelder zu verwahren und einzuziehen, nicht ausgedehnt werden darf auf andere Gelegenheiten.

Neben dieser allgemein geregelten Funktion ist die Pflicht zur Übernahme von Nachlässen besonders gegeben durch die Seemannsordnung[2]), da das Konsulat als Seemannsamt handelt. Der Konsul ist hierdurch und durch einzelne Staatsverträge verpflichtet und berechtigt, sich der Nachlässe von Schiffsleuten und Passagieren deutscher Schiffe selbständig anzunehmen, also auch der Hinterlassenschaften von Ausländern. Er kann das aber aus triftigen Gründen ablehnen, z. B. in Häfen, in denen nur selten deutsche Schiffe anlegen, denen er den Nachlaß zur Rückbeförderung anvertrauen könnte, oder wenn das Schiff, auf dem der Erblasser verstarb, sich selbst auf der Heimreise befindet.

Auch über den Nachlaß an Bord ohne Angehörige verstorbener Auswanderer verfügt der Konsul nach den allgemeinen Bestimmungen. Der Schiffsführer ist verpflichtet, ihm zunächst ein von ihm selbst und zwei Zeugen unterschriebenes Nachlaßverzeichnis zuzustellen.[3])

III. Die konsularische Kompetenz ist außer den schon für die Gerichtsbarkeitsbezirke erwähnten durch eine Reihe von Staatsverträgen festgelegt worden. Den Versuch einer gemeinschaftlichen Regelung der Nachlaßregulierung haben die

[1]) ADJ. zu § 18.
[2]) § 65.
[3]) Bekanntm. betr. Vorschriften über Auswandererschiffe v. 14. März 1898 (RGBl. S. 57), § 70 Nr. 11, nicht abgeändert durch die B. v. 26. II. 04 (RGB. 136) und v. 20. XII. 05 (RGB. 779).

Haager Staatenkonferenzen gemacht. Die dritte Konferenz für internationales Privatrecht im Jahre 1900 hatte einen Entwurf[1]) ausgearbeitet „pour régler les conflits de lois relativement aux successions, aux testaments et aux donations à cause de mort", worin die Kompetenz der diplomatischen und konsularischen Vertreter geregelt wird. Allerdings ist dieser Entwurf von den Vertragsstaaten noch nicht ratifiziert. Da aber die andern gleichzeitigen Entwürfe[2]) über das Ehe- und Vormundschaftsrecht am 12. Juni 1902 im Haag von den meisten Vertragsstaaten angenommen und ratifiziert worden sind, so besteht die Hoffnung, daß auch dieser Entwurf zum Vertrag wird. Die Bestimmungen des Entwurfs schalten keineswegs die Staatsverträge oder Landesgesetze aus, sondern regeln nur ganz allgemein die Nachlaßübernahme, wo nicht besondere Abkommen andere Gesichtspunkte geben. Das Territorialprinzip steht im Vordergrunde. Daher sind, wie Art. IX sagt, die Landesbehörden in erster Linie berufen, die zur Sicherung und Erhaltung des Nachlasses erforderlichen Maßregeln zu treffen. Nur wo es vertraglich vereinbart ist, wird die Erbschaft von den diplomatischen und konsularischen Vertretern der Nation, der der Erblasser angehörte, übernommen.

Die bestehenden Staatsverträge verleihen dem Konsul fast durchgängig geringere Befugnisse als ihm nach § 18 KG. eingeräumt sind. Wo keine besonderen Vereinbarungen bestehen, entscheidet durch die Meistbegünstigungsklausel das der bestgestellten Nation eingeräumte Recht. Allgemein wird die Zuständigkeit des Konsuls anerkannt,[3]) wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Passagieren deutscher Schiffe handelt, die, sei es an Bord, sei es im ausländischen Hafen, starben. Denn nach herrschendem Gebrauch im Völkerrecht erstreckt sich die Herrschaft des Staates sowohl auf hoher See, als auch — wenigstens in internen Schiffsangelegenheiten — in fremden Gewässern über die unter seiner Flagge segelnden Schiffe. Dazu gibt es Vereinbarungen mit England, daß Heuerrückstände und der Nachlaß unter 50 Pfd. Sterling von Untertanen des einen Staates, der auf Schiffen des andern verstirbt, direkt dem Konsul ausgehändigt werden soll, der

[1]) Krit. Studien darüber u. Abdruck bei Cahn i. d. Ztschr. f. int. Pr. u. ö. R. XII. Bd. S. 1 ff.

[2]) S. S. 41 u. S. 87 f.

[3]) V. mit Italien Art. 13, Griechenland Art. 26, Spanien Art. 13, Rußland Art. 13, Amerika Art. 11, Havai Art. 20, s. a. Böhm S. 52.

den andern Teil vertritt. Ähnliche Verträge bestehen mit den Niederlanden, Frankreich und Rußland.[1])

Die meisten Verträge weisen die Haupttätigkeit in allen Nachlaßsachen den Lokalbehörden zu. Manche Länder gestatten überhaupt kein selbständiges Vorgehen der konsularischen Vertreter. Anerkannt ist aber überall der Grundsatz, daß der Konsul nach allen Richtungen gesetzlicher Vertreter der Erben ist und von allen Behörden als solcher zugelassen werden muß. Diese Vertretung ist daher stets eine amtliche (obwohl er Spezialbevollmächtigte ohne Beamteneigenschaft bestellen kann), keine privatrechtliche. Zivilrechtliche Klagen aus ihr sind unzulässig, soweit sie sich nicht auf die Beamtenhaftpflicht nach deutschem Recht stützen.[2])

Die Verträge lassen sich in zwei Kategorien teilen. Es sind einmal solche, die das Schwergewicht auf die Tätigkeit der Lokalbehörden legen und dem Konsul nur eine subsidiäre Kompetenz einräumen; auf der anderen Seite sind es die Vereinbarungen, die dem Konsul ein selbständigeres, von den Lokalbehörden nur wenig abhängiges Vorgehen zugestehen.

Die geringsten Zugeständnisse machen die Niederlande[3]) für ihre Kolonien. Stirbt dort ein Reichsangehöriger ohne bekannte Erben oder Vollstrecker seines letzten Willens, so benachrichtigen die betreffenden niederländischen Behörden die Konsuln, damit diese den Beteiligten Kenntnis geben. Trotz dieser geringen Befugnisse wird natürlich das Recht des Konsuls, die Erben zu vertreten, nicht ausgeschaltet, sondern ergibt sich aus seiner völkerrechtlichen Stellung. Der Vertrag mit der Union geht insofern etwas weiter als er dies Recht, sowie überhaupt die Befugnis, bei allen Maßregeln zur Sicherung des Nachlasses dabei zu sein, ausdrücklich bestätigt.[4]) Auch nur allgemein, wenn auch mit Betonung der öffentlichrechtlichen Funktion wird in dem alten Vertrag mit Argentinien dem Konsul das Recht zur Teilnahme an der Besitznahme, Verwaltung und gerichtlichen Liquidation der Verlassenschaft im Interesse der Gläubiger oder Erben eingeräumt,

[1]) Die Verträge mit Großbritanien aus dem Jahre 1870 und mit den Niederlanden sind nicht publiziert. König S. 235. Vereinb. betr. die Auslieferung von Heuerguthaben u. Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute v. 10. IV. 1888 (ZBl. 148); Rußland (Konv. v. 1874) Art. 13.

[2]) Ausdrücklich anerkannt in der Konv. mit Rußland Art. 9 und dem Vertrag mit Transvaal Art. 24.

[3]) V. m. d. Niederlanden Art. 11. Böhm S. 327.

[4]) § 10.

aber nur soweit die Landesgesetze es gestatten.[1]) Eng ist auch der Vertrag des Zollvereins mit Chile, dessen Bestimmungen noch ganz auf den Anschauungen vom Konsul zwar als zivilrechtlichen Vertreter der Erben aber nicht als Beamten fußen.[2]) Der Konsul ist, soweit die Gesetze des Landes es gestatten, der gesetzliche Vertreter der Erben mit all deren Rechten, ohne daß er Gelder und Effekten an sich nehmen dürfte. Dazu bedarf es einer besonderen Ermächtigung. Die Gelder und Effekten sollen vielmehr „mittlerweile" in die Hände dritter Personen niedergelegt werden. Der Vertrag mit Hawai[3]) bildet eine Art Bindeglied zu den ausführlichen und z. T. kompetenzerweiternden Vereinbarungen mit einer Reihe kontinentaler und überseeischer Staaten. Er bestimmt, daß wenigstens durch gerichtliche Entscheidung die Verwaltung des Nachlasses wenigstens dem Konsul übertragen werden kann und daß diese Ermächtigung des Konsuls mangels vernünftiger Gegengründe nicht verweigert werden soll.

Charakteristisch für das Vordringen des Territorialprinzips sind die speziellen Vereinbarungen mit Rußland[4]) über das Nachlaßwesen. Ihnen gleichen die inzwischen aufgehobenen Verabredungen mit Brasilien[5]) und der Vertrag mit Transvaal.[6]) Zwar begegnet man dem Vertreter der fremden Macht zuvorkommend und läßt ihm freie Hand in mancher Richtung, aber der Schwerpunkt liegt doch bei den Lokalbehörden, auf deren Unterstützung der Konsul angewiesen ist. Diese Konventionen beziehen sich sowohl auf Erbschaften von Personen, die im Empfangstaat lebten und dort verstarben, als auch auf Erbschaften, die sich nur im Empfangsstaat befinden ohne daß der Erblasser dort gestorben wäre. Die ausführlichen russischen Bestimmungen geben uns ein klares Bild der Kompetenz des deutschen Konsuls, das, abgesehen von lokalen Eigenheiten, sich am besten eignet zur allgemeinen Beantwortung der konsularischen Kompetenzfrage.

Zunächst sollen die Lokalbehörden einschreiten. Befindet sich aber am selben Ort ein Konsul, so sollen sie ihn benachrichtigen, wenn er nicht selbst von dem Todesfall Kenntnis

[1]) V. m. Argentinien v. 1857 Art. 9.
[2]) V. m. Chile Art. 11.
[3]) V. m. Hawai Art. XIX, XX.
[4]) Konvention v. 12. Nov. / 31. Okt. 1874. Böhm S. 378ff.; Zorn i. d. Ann. 1882, S. 453.
[5]) S. o. S. 19 Anm. 2.
[6]) V. m. Transvaal Art. 17ff.

erlangt und die Lokalbehörden benachrichtigt hat. Ist es sofort nötig, so soll sowohl die Konsular- als die Lokalbehörde berechtigt sein, ihre Siegel anzulegen, doch müssen sie einander davon wissen lassen, sodaß die andere Behörde noch nachträglich ihre Siegel kreuzen kann. Der Konsul kann durch einen Vertreter handeln, der aber eine mit dem Konsulatssiegel versehene Spezialvollmacht vorweisen muß. Nur beide Behörden gemeinsam können die Entsiegelung vornehmen. Auch die Inventarisierung soll gemeinsam erfolgen; nur wenn die Lokalbehörde 24 Stunden nach der Entsiegelungs- und Inventarisierungsbenachrichtigung sich nicht einfindet, kann der Konsul selbständig handeln. Der Todesfall wird von der Ortsbehörde — wenn nötig — publiziert, von ihr die Erben berufen und die Gläubiger aufgefordert sich zu melden, ohne daß der Konsul behindert wäre, das außerdem selbst zu tun. Die Verwaltung des Nachlasses liegt in den Händen des Konsuls. Doch er muß erst die Ortsbehörde um die Herausgabe ersuchen, die ihm den Nachlaß übergibt. Soweit ein dringendes Bedürfnis nach Ansicht des Konsuls vorliegt, kann er den Nachlaß öffentlich versteigern lassen. Dies tut er aber nicht freihändig, sondern durch Vermittlung der Ortsbehörde nach den Landesgesetzen. Den Rest verwahrt der Konsul als Depositum nach Landesgesetz. Die dringendsten Auslagen kann er aus dem Nachlaß begleichen, z. B. die Kosten der letzten Krankheit des Erblassers, des Begräbnisses, Dienstbotenlöhne, Unterhalt für die Familie, Kosten der Nachlaßverhandlungen usw. Er hat freie Verwaltung des Nachlasses insofern, als er alle ihm nötig erscheinenden Maßregeln treffen, sowie Forderungen und Zinsen einziehen kann. Die Verwaltung dauert sechs Monate seit der Publikation der Ortsbehörde, ohne diese acht Monate seit dem Todestage. Nach Ablauf dieser Frist und Erledigung aller Forderungen bezahlt der Konsul die Kosten, liquidiert und liefert die Masse den Erben aus. Dafür ist er allein seiner Regierung verantwortlich. Streit über Forderungen von Landsleuten des Verstorbenen oder Fremden an den Nachlaß entscheiden die Landesgerichte. Nur Streit über die Erbfolge gehört vor die Heimatsgerichte. Erheben aber Angehörige des Empfangsstaats Ansprüche, so entscheidet das Landesgesetz. Ebenso entscheidet dies ausschließlich über Immobiliarrechte. In jedem Fall ist der Konsul von Amtswegen der gesetzliche Vertreter der Erben, darf aber nicht selbst beteiligt sein. Ist über einen Teil der Erbschaft entschieden, so wird der

Rest dem Konsul herausgegeben. Deckt aber die Nachlaßmasse die Schulden nicht, so muß sie auf Verlangen der Gläubiger dem Ortsgericht ausgeliefert werden.

Ist kein Konsul am Orte, so gehen die Ortsbehörden nach ihren Gesetzen vor. Sie müssen beglaubigte Kopien der von ihnen vorgenommenen Akte nebst Todesurkunde dem Konsul, sobald es geht, einsenden. Sowie dieser eintrifft, handelt er wie oben im Verein mit den Lokalbehörden.

Die übrigen Staatsverträge lassen dem Konsul unter Aufstellung ziemlich gleicher Gesichtspunkte freiere Hand. In diese Klasse gehören die Verträge mit den meisten südamerikanischen Republiken, die freilich jetzt z. T. außer Kraft sind, sowie mit Italien, Griechenland und Serbien. Das Muster hierfür ist der Vertrag mit S. Salvador, inzwischen durch einen Vertrag mit konsularischer Meistbegünstigung ersetzt.[1]) Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Die Behörden benachrichtigen sich gegenseitig von dem Todesfall. 2. Zur Versiegelung und Inventarisierung kann die Ortsbehörde anwesend sein, doch kann der Konsul, wenn sie nicht erscheint, selbständig das bewegliche Vermögen, Papiere etc. versiegeln. Legt auch die Ortsbehörde Siegel an, so dürfen nur beide die Siegel entfernen. 3. Der Verkauf der Nachlaßgegenstände erfolgt nach Gutdünken des Konsuls, aber nach den Gewohnheiten des Landes, also eventuell durch ihn freihändig. 4. Die Verwaltung und Liquidation des Nachlasses erfolgt ohne Ortsbehörde durch ihn oder einen Bevollmächtigten. Wertgegenstände, Effekten und Gelder bilden ein Depositum nach Maßgabe der Landesgesetze. Nach dem italienischen und spanischen Vertrage unterliegen so aufbewahrte Gelder und Effekten nicht den Landesgesetzen; die Hinterlegung kann aber im Interesse von Nachlaßgläubigern des Residenzlandes oder dritter Staaten in Höhe von deren Forderungen angeordnet werden. 5. Der Konsul macht den Tod in den Blättern des Bezirks bekannt, darf aber den Nachlaß erst nach Erledigung aller Verbindlichkeiten oder ungefähr nach Jahresfrist seit dem Tod oder der Bekanntmachung ausliefern. 6. Ist der Konsul nicht am Orte, so

[1]) H.-V. des Nordd. Bds. u. der zum Bde. nicht gehörenden Mitglieder des deutschen Zollvereins (Bayern, Würtemberg, Baden, Südhessen, Luxemburg) mit S. Salvador v. 13. Juni 1870 (RGBl. 1872, S. 377) verlängert für das Reich durch Vertrag vom 12. Januar 1888 (RGBl. 1889, S. 191) Art. 27. Außer Kraft seit 23. Mai 1902 (ZBl. 1901 S. 318). An seiner Stelle Vertrag vom 14. April 1909 (RGBl. 405).

handeln die Ortsbehörden und benachrichtigen ihn. 7. In Streitigkeiten mit Landesangehörigen oder Angehörigen dritter Staaten entscheiden die Landesgerichte. Jeder Gläubiger hat das Recht, wenn die Nachlaßmasse nicht alle Forderungen deckt, die Eröffnung des Konkurses vor den Landesgerichten zu beantragen. Der Konsul bleibt dabei der gesetzliche Vertreter der Erben.

Der serbische Vertrag erweitert die Kompetenz des Konsuls insofern, als er auch zu benachrichtigen ist, wenn ein Deutscher in Serbien Erbe eines Nichtreichsangehörigen ist, und als der Konsul ausschließlich zuständig ist, wenn es sich um den Nachlaß eines deutschen Reisenden handelt.

Der Unterschied zu dem russischen liegt bei allen diesen Verträgen darin, daß die konsularischen Befugnisse zwar inhaltlich nicht erheblich größer sind, daß der Konsul bei ihrer Ausübung aber weniger an die Ortsbehörden gebunden ist.[1])

III. Mit Rücksicht auf diese Verträge hat die ADI. zu § 18 allgemeine Gesichtspunkte für die konsularische Nachlaßregulierung aufgestellt. Sie weist den Konsul insbesondere darauf hin, nur in Übereinstimmung mit den Landesbehörden vorzugehen, selbstständig aber nur zu handeln, wo die Landesbehörden sich nicht beteiligen wollen und rechtliche Grundlagen das amtliche Einschreiten des Konsuls rechtfertigen.

Das Inventarverzeichnis soll in übersichtliche Rubriken zerfallen und den Taxwert der Nachlaßgegenstände, den geeigneten Falls Sachverständige ermitteln müssen, enthalten. Besondere Sorgfalt ist auf die Verwahrung von Wertsachen, Geld und Dokumenten zulegen. Die wichtige, dem Konsul gegebene Befugnis, den Nachlaß zu verkaufen, soweit er beweglich ist, setzt eine genaue Prüfung der Notwendigkeit zur Vermeidung drohender Nachteile voraus. In allen Fällen über seine Maßregeln und die die Erbschaft betreffenden Verhältnisse an die Landesregierung des Bundesstaats, dem der Verstorbene angehörte, zu berichten, gehört zu den Pflichten des Konsuls.[2])

Zur amtlichen Publikation oder zur amtlichen Nachlaßteilung sind die Konsuln nicht befugt. Eine Ausnahme machen nur die Nachlässe in Konsulargerichtsbezirken. Beantragen

[1]) V. mit Italien Art. 10 - 12, mit Spanien Art. 11, 13, mit Serbien Art. 11 - 23, mit Griechenland Art. 15—26, mit Honduras Art. 25, Nicaragua Art. 25. Zu dem griech. Vertrag vgl. Aravantinos in den Blättern für vgl. Rechtswissenschaft etc. S. 323, 1. Jhg. 1905.

[2]) Erlaß des Reichskanzlers v. 6. April 1884. König, S. 241.

sonst die Erben die Nachlaßteilung, so muß der Konsul die Beteiligten an die Behörden des Empfangsstaats oder an die zuständigen bundesstaatlichen Behörden verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt an die als Erben oder deren Bevollmächtigte sich legitimierenden Personen. Geld und geldwerte Papiere sollen nicht direkt an die Empfangsberechtigten, sondern zunächst dem Auswärtigen Amt übersandt werden,[1]) besonders wenn die Erben den Konsul zur Nachlaßregulierung veranlaßten. Das entbindet ihn nicht von der Pflicht, an die betreffende Regierung des Bundesstaats zu berichten. Zum Zwecke der Erhebung der Nachlaßsteuer hat der Konsul mit Übersendung der Gegenstände die Staatsangehörigkeitsverhältnisse des Verstorbenen mitzuteilen. Außerdem soll zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung der im Ausland gezahlte Steuerbetrag angegeben werden.

§ 15. Die Vormundschaft.

Das Vormundschaftswesen über Deutsche im Auslande ist in der Konsulargesetzgebung nicht geregelt. Man findet den Ersatz dafür im § 36 FGG., worin bestimmt wird, welche Gerichte zur Führung der vormundschaftlichen Aufsicht über Deutsche im Auslande zuständig sind.

Nach der inländischen Gesetzgebung ist nur der Richterkonsul zur Einleitung einer Vormundschaft befugt, da ihm die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nach § 19, 1 KG. übertragen sind. Ergänzt wird diese Bestimmung durch die Instruktion vom 1. V. 1872/1879.[2]) Darnach müssen die Konsuln dafür sorgen, daß die Schutzgenossen in die Matrikel eingetragen werden. Wenn dies für Minderjährige nicht geschieht, so haben die Konsuln den Vormund dazu zu veranlassen oder einen geeigneten Vertreter hierzu zu bestellen.[3])

Eine vormundschaftliche Funktion des Konsuls im Allgemeinen läßt sich auch nicht auf Grund des § 1 KG. aus seiner Pflicht, seine Landsleute zu schützen und ihnen Beistand zu leisten, ableiten.[4]) Denn diese hat ganz bestimmte Voraussetzungen und Wirkungen, die einer festen Rechtsgrundlage bedürfen. Die einzige Quelle eines Rechtes, Vormundschaften zu führen und einzuleiten, bleiben die Staatsver-

[1]) Erlaß des Reichskanzlers v. 7. Okt. 1892. König, S. 241.
[2]) Vgl. S. 13, Anm. 3. Instr. § 12. Zorn, S. 311.
[3]) § 12 der Inst.
[4]) Vgl. auch Böhm, S. 42; Niemeyer, S. 189.

träge, die dieses Thema auch mehrfach berühren. Daß diese Verträge nicht unbedingt Rechtsquellen für konsularische Befugnisse sind, ist erwähnt worden. Soweit ihre Geltung für den deutschen Konsul von innerdeutschen Gesetzen abhängig gemacht ist, gelten sie nur, soweit sie mit diesen übereinstimmen. Diese Bedingung ist in der sich oft wiederholenden Ausdrucksweise „soweit die Gesetze ihres Landes es gestatten" gestellt worden. Die Verträge, die die Vormundschaftsfunktionen den deutschen Konsuln einräumen, haben keine derartigen Einschränkungen. Zwar beziehen sie sich auch sämtlich auf die Landesgesetze des Konsuls mit den Worten „die Konsuln können eintretendenfalls, entsprechend oder gemäß den Gesetzen des Landes eine Vormundschaft einleiten",[1]) oder die „Konsuln können allen Obliegenheiten eines Vormundes sich unterziehen, unter der Verantwortlichkeit, welche die Gesetze ihres Landes bestimmen."[2]) Aber schon neben dieser unterschiedlichen Ausdrucksweise muß man nach dem Sinn der Verträge annehmen, daß der Konsul Vormundschaften dort einleiten kann, wo der Staatsvertrag es gestattet. Der Hinweis auf das inländische Gesetz stellt in diesen Fällen nicht die Zuständigkeit in Frage, sondern regelt die Ausübung dieser Zuständigkeit, die in den Formen und mit den Wirkungen des heimatlichen Gesetzes geschehen soll.[3]) Daß man in Deutschland bei Abschluß der Verträge an eine Kompetenzerweiterung dachte, ist kaum zweifelhaft. Das ist ja auch auf anderen Gebieten z. B. beim Notariat geschehen. In der Denkschrift zum deutsch-japanischen Vertrag[4]) wird gesagt, daß durch die Einräumung vormundschaftlicher Befugnisse ein nicht unwesentlicher Teil der inzwischen dort aufgehobenen Konsulargerichtsbarkeit erhalten bleibe. Damit tritt die Absicht einer Kompetenzerweiterung über das KG. hinaus deutlich hervor.

II. Die Vereinbarungen über die Vormundschaft sind in den Verträgen ausschließlich in Verbindung mit den Be-

[1]) V. mit Italien, Art. 11, No. 7; Spanien Art. 11, No. 8; Griechenland, Art. 22, Abs. 4; Japan, Art. 13; Serbien, Art. 18, Abs. 4.

[2]) Honduras, Art. 25, Abs. 4; Nicaragua, Art. 25, Abs. 4; Transval, Art. 24.

[3]) Für diese Kompetenz ist Zorn i. d. Annalen 1882 S. 417, Stengel, i. Wörterbuch des Verw.-Rechts 1894 Bd. 1, S. 832. Dag. Laband, Bd. II, 3. Aufl. 1895, S. 13, der die Befugnis von den heimatlichen Gesetzen abhängig macht. So König, S. 41, Niemeyer a. a. o.

[4]) S. o. S. 16.

stimmungen über die Nachlaßregulierung getroffen worden. Zwar beschränken einzelne Verträge die Vormundschaft hierauf, jedoch ist damit noch keine allgemeine Einschränkung der Vormundschaft auf solche Fälle gegeben. Wo keine besonderen Bestimmungen, z. B. nur eine Vormundschaft über Minderjährige, gemacht worden sind, muß angenommen werden, daß die Konsuln die Vormundschaft auf Grund der §§ 1773—1921 BGB. einleiten und selbst führen können, soweit die Gesetzgebung des Residenzstaates nicht entgegensteht, also sowohl über Minderjährige und Volljährige, als auch Pflegschaften. Das wird in den Verträgen bestätigt, die von „Vormundschaftenoder Kuratel" reden.

Inhaltlich unterscheiden sich die Verträge darin, daß sie dem Konsul die Funktion der Vormundschaftsbehörde verleihen, die die Vormundschaft einleitet und beaufsichtigt oder dem Konsul selbst ohne weiteres die Rechtsstellung eines Vormunds geben.

Die geringste Kompetenz haben die Reichskonsuln in Griechenland und Serbien. Sie sollen Vormundschaft und Kuratel nur für alles auf die Nachlaßregulierung Bezügliche einleiten können.[1]) Dadurch wird ihre Tätigkeit als Vormundschaftsbeamte mit beendeter Regulierung aufhören.

Italien, Spanien und Japan[2]) gestatten einfach eintretenden Falls die Einleitung einer Vormundschaft. Am ausführlichsten ist der japanische Vertrag, der sagt: „Die Generalkonsuln usw. sollen für ihre Landesangehörigen Vormünder bestellen können, auch befugt sein, nach Maßgabe der Gesetze ihres eignen Landes die Führung der Vormundschaft oder Pflegschaft zu beaufsichtigen."

Nach den Verträgen mit Transvaal, Honduras und Nicaragua[3]) werden die Konsuln bei Nachlaßregulierungen selbst ohne weiteres als Vormünder angesehen. Wie die Verträge mit beiden letzteren Staaten hinzusetzen, führt der Konsul die Vormundschaft unter der Verantwortlichkeit des Absendestaats, also der deutschen Gesetze.

III. Die dritte Haager Konferenz hat die Vormundschaft über Minderjährige in einer Konvention vom 12. Juni 1902 geregelt, die auch von den beteiligten Staaten ratifiziert

[1]) S. die angeführten Vertragsartikel S. 86, Anm. 1.
[2]) Desgl.
[3]) Desgl. So auch die inzwischen außer Kraft gesetzten Verträge mit Costarica, Guatemala, S. Salvador, Dominik. Republik.

worden ist.[1]) Für die von den deutschen Konsuln geführten Vormundschaften ist es allerdings ohne Einfluß, da es den konsularischen Vertretern nach Art. 2 die vormundschaftliche Fürsorge nur einräumt, wenn das Heimatsgesetz die Anordnung einer Vormundschaft nicht vorsieht. Das tut aber das deutsche Gesetz durch § 36 FGG. Immerhin ist die internationale Anerkennung einer konsularischen Vormundschaft von Wichtigkeit. Art. 1 bestimmt, daß sich die Vormundschaft grundsätzlich nach den Heimatsgesetzen des Minderjährigen richtet und Art. 8 legt den Behörden die gegenseitige Benachrichtigungspflicht auf, sowie ein Anlaß zur Einleitung der Vormundschaft vorliegt. Dadurch wird die Pflicht des Konsuls, für die Bevormundung Minderjähriger zu sorgen, allgemein im Konventionsgebiet anerkannt.

§ 16. Die Verklarung und die Aufmachung des Dispache.

I. Die große Bedeutung der Konsulate für den Seehandel[2]) hat ihnen außer den Funktionen als Seemannsämter nichtpolizeiliche Funktionen zuerteilt, für die im Inland die Gerichte zuständig sind. Dies sind Unterstützungen der Seeschiffahrt im Falle der Havarie oder beim Verkauf usw. eines Schiffes. Diese Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit dienen zur Sicherung der Rechte der Schiffsinteressenten und zu ihrer beschleunigten Durchführung.

§ 36 KG. berechtigt die Konsuln u. a. Verklarungen aufzunehmen. Dies sind Beweissicherungen zum ewigen Gedächtnis im Falle der Havarie. Sie sollen Zeugnis ablegen über alle Unfälle, die während der Reise vorkommen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffes oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothafen oder sonstige Nachteile zur Folge haben. Da die Verklarung oft das einzige Beweismittel bei der späteren Schadens- und Versicherungssummenberechnung ist, so hat sie entsprechend ihrer besonderen Bedeutung sowohl im alten (Art. 490ff.) wie im neuen Handelsgesetzbuch (§ 522ff.) ausführliche Regelung gefunden. Daneben gibt auch die ADI. zu § 36 eingehende Erläuterungen. Unterstützt wird die Durchführung der konsularischen Tätigkeit bei Aufnahme von Verklarungen,

[1]) RGBl. 1904 S. 240; vgl. S. 20.
[2]) Vgl. Perels S. 247f.; Neumann S. 133ff.; S. 140.

durch die Bestimmungen der Seemannsordnung,[1]) die jeden Schiffsmann auch nach Beendigung des Heuervertrags zur Mitwirkung bei der Verklarung verpflichtet. Die Einzelheiten, die bei der Aufnahme der Verklarung zu beobachten sind, sind in den §§ 524 und 525 HGB. festgesetzt. Mit ihnen stimmen die Anweisungen der ADI. überein.

Die Verklarung ist danach sobald als möglich vorzunehmen und der dazu bestimmte Termin, wenn angängig, zu veröffentlichen. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die sonst bei dem Unfall etwa Beteiligten, sind befugt, selbst oder durch ihre Vertreter der Verhandlung beizuwohnen und durch Vermittlung des Konsuls in sie einzugreifen durch Fragen etc. an den Schiffer und dessen Leute. Der Konsul braucht aber nicht nur die erschienenen Personen, sondern kann nach Gutdünken auch andere Personen der Schiffsmannschaft vernehmen. Die Grundlage der Verklarung ist das Schiffstagebuch. Alle zugezogenen Personen haben ihre Aussagen zu beschwören. Zweifelhaft ist hier, ob der Konsul den Eid abnehmen kann, ohne die besondere nach § 20 KG. nötige Ermächtigung des Reichskanzlers zu haben. Ein Erlaß des Reichskanzlers vom 23. November 1877[2]) hat sich dafür ausgesprochen. Abgesehen davon, daß praktische Gründe es unbedingt verlangen, kann der § 20 KG auch deshalb nicht zur Anwendung kommen, weil er sich auf eine besonders verliehene Befugnis, Zeugen zu vernehmen, bezieht, während es sich hier um einen Spezialfall der allgemeinen konsularischen Kompetenz handelt, der ohne weiteres mit dem Amt verbunden ist.

Die Befugnis der Konsuln zur Aufnahme von Verklarungen wird im Völkerrecht allgemein anerkannt. Denn es herrscht der Grundsatz, dem Konsul in Angelegenheiten der Seeschiffahrt besondere Befugnisse zuzugestehen. Damit hängt auch die Funktion des Konsuls als Seemannsamt zusammen. Das Reich hat sich die Anerkennung dieser konsularischen Kompetenz in allen die konsularische Vertretung behandelnden Verträgen ausdrücklich gesichert. Dieses Recht ist nicht nur gewährleistet durch die schon mehrfach erwähnten Vereinbarungen, die die Konsuln ermächtigen, „Erklärungen der Schiffsführer, der Schiffsmannschaft, der Schiffspassagiere etc.“ entgegenzunehmen, sondern wird insbesondere bestätigt durch Artikel der Verträge, in denen es heißt, daß die Konsuln

[1]) SO. § 42; § 68.
[2]) ZBl. 634; König, S. 419, 423.

„sich an Bord der Nationalschiffe begeben . . . . die Schiffsführer vernehmen, die Schiffspapiere prüfen, die Aussagen über die Reise, Bestimmungsort und Zwischenfälle während der Reise entgegennehmen“ können.[1])

Schon aus dieser so bestimmt ausgesprochenen Befugnis ergibt sich, daß der auswärtige Staat die auf diese Weise aufgenommenen Urkunden — soweit seine Gesetze in Verbindung mit den Verträgen nicht entgegenstehen — in seinem Rechtsgebiet anerkennen wird. Die Konsularverträge haben ihm dies, wie bei den Notariatsurkunden erwähnt wurde, zur Pflicht gemacht.[2])

II. Dem Konsul ist ferner durch § 36 KG. das Recht verliehen worden, in Fällen der großen Havarei die Dispache aufzumachen.[3]) Die Dispache ist eine Auseinandersetzung im Falle der Havarei zur Verteilung und Feststellung des Schadens. Dieser muß im Falle der großen Haverei dem Schiffe oder der Ladung zum Zwecke der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt worden sein. Er wird vom Schiff, von der Ladung und von der Fracht verhältnismäßig getragen. Auch im Falle der besonderen Havarei bedarf es oft bei Partialschäden der Aufmachung einer Schadensberechnung, um den Versicherer in Anspruch nehmen zu können.[4])

Während im Inland die Aufmachung der Dispache besonders von den Gerichten ernannten Dispacheuren obliegt, die unter Kontrolle und Aufsicht der Gerichte ihre Tätigkeit ausüben,[5]) hat im Auslande der Konsul die Stellung des Dispacheurs, ohne einer gerichtlichen Kontrolle zu unterliegen. Das ergibt sich aus seiner obrigkeitlichen Stellung. Zugleich ist diese aber schwächer als die des Gerichts. Denn die von ihm aufgemachten Dispachen sind nicht ohne weiteres vollstreckbar, obwohl sie nicht wie der Dispacheure der gerichtlichen Bestätigung bedürfen. Da aber nach § 158 FGG. nur aus rechtskräftig bestätigten Dispachen die sofortige Zwangsvollstreckung stattfindet, so bietet sich keine Möglichkeit, konsularische Dispachen ohne weiteres zu vollstrecken. Es muß daher auf Vollstreckbarkeit geklagt werden.

[1]) V. mit Spanien Art. 14; Italien Art. 14; Rußland Art. 10; Griechenland Art. 10; Amerika Art. 12; Japan Art. 18; Hawai Art. 21; Honduras Art. 26; Nicaragua Art. 26.

[2]) Vgl. S. 66.

[3]) König, S. 443.

[4]) ADI. zu § 36, Abschn. 3.

[5]) HGB. § 729. FGG. § 149–158.

Indessen ist die praktische Anwendung selten. Wie Deutschland haben die meisten Staaten vereidigte Dispacheure, denen ausschließlich die Aufmachung von Dispachen zugewiesen ist und deren Dispachen entweder wie bei uns gerichtlich bestätigt oder im Klagewege vollstreckbar gemacht werden. Man hat deshalb auch geschwankt, ob man den Konsuln überhaupt die Befugnis zur Aufmachung der Dispache erteilen sollte. Jedenfalls sollen die Konsuln von dieser Befugnis nur dann Gebrauch machen, wenn keine vereideten Dispacheure vorhanden sind, da sonst leicht Schwierigkeiten über die Anerkennung der Dispache auch im Inland entstehen können.[1])

Infolge des fehlenden Bedürfnisses ist diese Befugnis den Konsuln in den Verträgen mit großen Einschränkungen zugestanden worden.[2]) Einmal wird ihre Kompetenz von den Privatvereinbarungen der Schiffsinteressenten abhängig gemacht, anderseits nur dort eingeräumt, wo allein Reichsangehörige beteiligt sind. Sind Angehörige des Residenzstaates oder dritter Staaten beteiligt ist, so ist die Ortsbehörde zuständig. Dasselbe ist der Fall, wenn überhaupt eine Einigung nicht zustande kommt. Ausnahmen machen nur die Verträge mit Honduras und Nicaragua, wo diese Beschränkung nur gilt, wenn Angehörige der Empfangsstaaten beteiligt sind, die Dispache also auch zwischen Reichsangehörigen und Angehöriger dritter Staaten vom Konsul aufgemacht werden kann.

Einzelvorschriften über die Aufmachung der Dispache werden in beschränktem Maße zu § 36 KG. in der ADI. gegeben. Der Konsul soll sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konossemente, Fakturen etc.) vorlegen lassen, die Interessenten hören und sich sonstige Aufklärung verschaffen. Die Dispacheurkunde beginnt mit einer genauen Darstellung des Havareifalles mit Anführung der dem Konsul ausgehändigten Papiere. Dann erfolgt die Feststellung der Schäden und Kosten und die Bestimmung der Beitragswerte und -summen.

Der Konsul muß sich genau nach den Grundsätzen richten, die aus Parteivereinbarung oder für die Parteien geltenden Gesetzesvorschriften hervorgeht. Im Zweifel ist nach internationalem Privatrecht das Recht des Aufenthaltsorts der die

[1]) Vgl. Kom. Ber. i. d. Drucks. d. Rchstgs. d. Nordd. Bds. 1867, No. 149, S. 23.

[2]) V. mit Griechenland Art. 17; Italien Art. 17; Spanien Art. 17; Rußland Art. 13; Amerika Art. 15; Honduras Art. 28; Nicaragua Art. 28; Japan Art. 15.

Dispache beantragenden Parteien, also der Ort der Aufmachung maßgebend.[1])

§ 17. Die Mitwirkung beim Verkauf, der Verpfändung und Verbodmung eines Schiffes.

Die Mitwirkung des Konsuls beim Verkauf, der Verpfändung und Verbodmung von Schiffen ist rein helfender Natur. Er soll, wie das Auswärtige Amt ausgesprochen hat, nicht Geschäftshandlungen des Schiffers aus eigner Initiative beaufsichtigen, sondern soll nur auf Antrag mitwirken.[2]) Daher ist auch seine Tätigkeit auf Verkauf etc. des Schiffes beschränkt, seine Zuziehung zum Verkauf der Ladung und von Ladungsteilen nach § 535 HGB. aber nicht vorgeschrieben, und der Konsul daher auch nicht berechtigt, die Ermächtigung des Schiffers zum Verkauf zu prüfen.

§ 37 KG. verweist auf Artikel 537, 547, 686 des alten Handelsgesetzbuchs, an dessen Stelle die §§ 530, 635, 884 HGB. in Betracht kommen. § 530 bestimmt:

„Die Befugnis zum Verkauf des Schiffes hat der Schiffer nur im Falle dringender Notwendigkeit und nur, nachdem diese durch das Ortsgericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des deutschen Konsuls, wo ein solcher vorhanden ist, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Orte vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen, und wenn dies nicht möglich ist, sich mit anderen Beweisen zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen."

Das HGB. gibt keine näheren Anweisungen über die Tätigkeit des Konsuls. Nur in der ADI. sind zum § 37 KG. einige allgemeine Bestimmungen ausgeführt. Der Konsul soll den Schiffern allen Beistand leisten und darauf hinwirken, daß schnell und im Interesse des Reeders sachgemäß entschieden wird. Nur wenn kein Ortsgericht oder keine andere kompetente Behörde vorhanden ist, soll der Konsul selbst die Untersuchung führen und den Schiffer nach Anhörung von Sachverständigen,

[1]) Vgl. Ullrich, Die große Havarei, 1. Bd. S. 203, und die dort angeführten Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts und des Reichsgerichts.

[2]) König, S. 416; Neumann, S. 152.

die ihn von der Notwendigkeit des Verkaufs überzeugen, ein „schriftliches Zeugnis in beweisender Form“ ausstellen. Das ist eine Anwendung seiner Kompetenz zur Erteilung von Attesten nach § 15 KG.

Nach dem Verkaufe muß der Konsul das Schiffszertifikat von dem Schiffer einfordern und es der inländischen Registerbehörde übersenden, wenn das Schiff seine Registerfähigkeit verliert, d. h. an einen Fremden oder auf Abbruch verkauft ist.

Die konsularische Tätigkeit ist also nur im Notfalle selbständig, während sie in der Regel nur eine mitwirkende zum Beistand des Schiffers vor der Ortsbehörde ist.

Wie der Konsul im Einzelfalle zu handeln hat, bleibt Tatfrage. Seine Befugnis wird völkerrechtlich anerkannt und stützt sich auf dieselben Vertragsartikel wie die andern seerechtlichen Befugnisse. Darin heißt es u. a.: „Er kann mit den Angehörigen seines Landes vor den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Landes erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher oder Agent zu dienen“.[1])

II. Eine Mitwirkung des Konsuls bei der Verpfändung von Schiffen nach § 1260 BGB., auf die in § 37 KG. Bezug genommen wird, ist nach neuem Recht nicht mehr vorgesehen. Das FGG. ordnet es nirgends an. Das hindert natürlich nicht, daß der Konsul aus seiner allgemeinen Befugnis den Anträgen von Registerbehörden entspricht und die Eintragung der Verpfändung im Schiffszertifikat bewirkt. Nach mecklenburgischem, lübischen und hamburgischen Recht[2]) durfte der Reichskonsul um Beschaffung eines Vermerks auf dem Schiffszertifikat ersucht werden, wenn dies wegen Abwesenheit des Schiffes der Registerbehörde nicht sofort vorgelegt werden konnte; nach hamburgischem Gesetz mußte dieser Vermerk sogar erwiesenermaßen bewirkt sein, um die Verpfändung in das Schiffsregister einzutragen. Den Konsuln wurde daher diese Befugnis durch Erlaß des Reichskanzlers vom 28. August 1883 zugestanden, obwohl sie nicht Registerbeamte waren. Da aber das Gesetz, betr. die Nationalität der Kauffarteischiffe vom 28. Oktober 1867 ebensowenig wie das neue Flaggen-

[1]) Vgl. die S. 90 angeführten Vertragsartikel.

[2]) Mecklenburg-schwerinsche VO. v. 6. IV. 1873 (Regier.-Bl. S. 91) § 35; Gesetz der freien und Hansestadt Lübeck v. 18. I. 1882, § 2 (Lübeck. Anzeigen-Beil. 17); Gesetz der freien u. Hansestadt Hamburg v. 27. IV. 1885; König S. 447.

gesetz die Vornahme von Vermerken auf Schiffszertifikaten nicht ausdrücklich auf die Registerbehörden beschränkt, kann der Konsul natürlich nur im Rahmen des § 15 KG. über in Ausübung des Amtes wahrgenommene Tatsachen für kompetent dazu gehalten werden. Er bestätigt dabei die Verpfändung auf Grund der Mitteilung der ersuchenden Behörde.[1])

III. Die Mitwirkung des Konsuls bei Eingehung von Bodmereigeschäften, zu der ihn § 37 KG. ebenfalls berechtigt, dient auch nur dazu, dem Schiffer die Verfolgung seiner Rechte zu erleichtern. Die Bodmerei[2]) ist eine Art der Verpfändung, nur daß der Darlehnsgeber einen zeitlich und dinglich beschränkten Anspruch hat. Das Geschäft kann der Schiffer als Vertreter des Reeders und der Ladungsbeteiligten eingehen unter Zusicherung einer Prämie und Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung oder eines oder mehrerer dieser Gegenstände. Der Gläubiger kann sich nur an die verbodmeten Gegenstände nach Ankunft des Schiffes am Endpunkt der Bodmereireise halten und geht seines Anspruchs verlustig, wenn das Schiff auf der Reise untergeht. Hierüber wird ein Bodmereibrief ausgestellt. Da das Bodmereigeschäft vom Schiffer nicht im Heimatshafen eingegangen wird, sondern im Auslandshafen zur Ausführung der Reise oder während der Reise im Interesse der Ladungsbeteiligten zur Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung, der Schiffer aber im Inland die Verbodmung gegebenenfalls auf ihre Notwendigkeit hin nachweisen muß, so hilft ihm eine Bescheinigung der auswärtigen Behörde zur Verfolgung seines Rechts. Denn in § 685 HGB. wird die Rechtsvermutung für die Notwendigkeit des Bodmereigeschäfts aufgestellt, wenn diese vor Ausstellung des Bodmereibriefs von dem deutschen Konsul, sonst von den kompetenten Ortsbehörden, endlich von den Schiffsoffizieren, wenn es an Behörden fehlt, urkundlich bezeugt wird.

Nicht das Ortsgericht ist also, wie nach § 145 FGG. im Inland das Amtsgericht, ist dazu berufen, sondern dem deutschen Konsul fällt diese Aufgabe zu. Für die Untersuchung des Falles und die Ausstellung des Attestes gelten dieselben allgemeinen Weisungen nach heimischem Gesetz und nach den Verträgen wie beim Verkauf von Schiffen. Zu prüfen hat der Konsul in erster Linie, ob die nach §§ 528, 535, 538-540,

[1]) König S. 447.
[2]) HGB. § 679 ff.

542, 632 HGB. bezeichneten Voraussetzungen für die Eingehung des Bodmereigeschäftes vorhanden sind.

Da der Konsul ausschließlich kompetent ist, darf er die Schiffer auch nicht an eine andere Behörde verweisen.[1]) Er muß hier im Gegensatz zu seiner Tätigkeit beim Verkauf von Schiffen stets selbständig handeln.

§ 18. Das Grundbuch in Ostasien.

Die Staatsgewalt begibt sich in den Konsulargerichtsbarkeitsbezirken zwar ihrer Gerichtsbarkeit über die Person der Fremden, nicht aber über das Territorium, auf dem sie leben. Dem trägt das KGG. Rechnung, wenn es in § 20 bestimmt, daß die Vorschriften des deutschen Rechtes keine Anwendung finden, soweit sie Einrichtungen und Verhältnisse voraussetzen, an denen es im Gerichtsbarkeitsbezirk fehlt, und in § 21 sagt, daß Rechte an Grundstücken durch kaiserliche Verordnung besonders geregelt werden können. Auf Immobilien bezieht sich die Konsulargerichtsbarkeit daher nur, wo Verträge und völkerrechtliches Herkommen es gestatten. In Ägypten z. B. ist die Rechtsprechung, soweit sie Grundstücksrechte betrifft, ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Einrichtung eines Grundbuchs mit öffentlichem Glauben ist daher eine Ausnahme. Nur wo auch das Territorium der deutschen Staatsgewalt unterworfen ist, kann es eingeführt werden, nur dort kann der Konsul Eigentum u. s. w. begründende und verändernde Akte an Grundstücken vornehmen. Das ist der Fall in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau.

Die Grundlage dafür bilden die Verträge in China vom 3. und 30. Oktober 1895, in denen dem deutschen Reiche Justizhoheit und volles Herrschaftsrecht über den Grund und Boden eingeräumt wird.[2]) Zwar handelt es sich nach den Verträgen nur um eine Vermietung auf ewige Zeiten, in Wirklichkeit ist es aber eine völlige Unterwerfung des Niederlassungsgebiets unter die deutsche Staatsgewalt. Der Charakter der Vermietung äußert sich nur noch in dem Grundzins, den die Eigentümer zu zahlen haben, der aber zunächst an das deutsche Konsulat in Tientsin und Hankau für den chinesischen

[1]) ADI. zu § 37, Abschn. 2.

[2]) Denkschrift i. d. Drks. d. Rchstgs. 9. Leg. Per. 5. Session 1897/98 3. Anlagebd. No. 217.

Staat abgeführt wird.[1]) Das deutsche Hoheitsrecht über Grund und Boden zeigt sich aber darin, daß die chinesische Regierung nach Art. 4 des Vertrags vom 3. Oktober Privateigentümer, die sich dem deutschen Erwerb entgegenstellen, auf Antrag des deutschen Konsuls enteignen muß.

Die Justizhoheit ist in den Verträgen ausdrücklich eingeräumt. Nach Art. 3 des Hankauvertrages soll das deutsche Grundbuch für die den Grundbesitz betreffenden Verhältnisse der Niederlassung maßgebend sein und nach § 8 des Tientsinvertrages haben die Chinesen sich „in Übereinstimmung mit den später zu erlassenden Landkaufsbestimmungen zu halten."

Hierdurch ist Grund und Boden unabhängig vom Eigentümer — sei er Chinese oder Fremder — der deutschen Staatsgewalt unterworfen. Denn auch fremde Eigentümer müssen sich ihr fügen, obwohl sie sonst ihrer eigenen Konsulargerichtsbarkeit unterstehen, einmal unter dem Gesichtspunkte der Reziprozität, da die Deutschen in den fremden Niederlassungen sich den gleichen Vorschriften unterwerfen, andrerseits durch die Bestimmungen des Vertrags der deutschen Regierung mit der Deutsch-Ostasiatischen Bank, auf denen die Kaiserliche Verordnung betr. die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen von Tientsin und Hankau vom 25. Oktober 1900 (RGBl. 1000) beruht. Die Deutsch-Ostasiatische Bank stellte der Reichsregierung durch Vertrag vom 29. Mai 1897 für Tientsin und vom 10. Februar 1898 für Hankau die Mittel zum Erwerb der Niederlassungen zur Verfügung, und erhielt dafür den Grund und Boden zur Weiterveräußerung u. a. unter der Bedingung, daß jeder, der ein Recht an Grundstücken erwerben wollte, sowohl als seine Pächter, Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte sich erstens in allen das Grundstück und die Niederlassung betreffenden Rechtsverhältnissen den deutschen Bedingungen unterwarf und außerdem durch eine schriftliche Erklärung an den deutschen Konsul, die der Genehmigung des jeweiligen Konsuls bedarf, wenn es sich um einen Nichtdeutschen handelt, dazu verpflichtet.[2]) Damit ist eine feste Grundlage für die Einrichtung von Grundbüchern gegeben, die durch die erwähnte Verordnung angeordnet wurde. Der Konsul hat das Grundbuch zu führen. Für das Gebiet der deutschen Niederlassung nördlich des Schiffahrtskanals gilt das für dieses Ge-

[1]) Vgl. § 6 der unten erwähnten V. O. v. 25. X. 00.
[2]) Vgl. § 7 der VO.

biet bisher geführte Buch als Grundbuch im Sinne der Reichsgesetze und ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung als angelegt anzusehen gewesen.[1]) Für das Gebiet der deutschen Niederlassung in Tientsin, südlich des Schiffahrtskanals, und für Hankau, war das Grundbuch durch den Konsul anzulegen und dies in der für konsularische Bekanntmachungen ortsüblichen Weise bekannt zu machen. Angelegt ist das Grundbuch einen Monat nach Anheftung der Bekanntmachung an die Gerichtstafel.[2]) Im übrigen findet das deutsche Recht in den Grenzen des § 19ff. KGG. Anwendung.

[1]) § 1 d. VO.
[2]) §§ 2, 3 d. VO.